

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Eine Gerichtsdolmetscherterminologie:

Deutsch-Rumänisch,

Strafrecht“

Verfasserin

Andreea Steliana Tant

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 324 331 342

Studienrichtung: Dolmetscher

Betreuer: Univ. Prof. Dr. Gerhard Budin

1	Einleitung	3
1.1	Aufbau der Arbeit	3
1.2	Zielsetzung	4
1.3	Zielgruppe	5
1.4	Arbeitsmethode	5
2	Terminologischer Teil	9
2.1	Terminologiarbeit und Terminologielehre	9
2.1.1	Fachliche Kommunikation und Terminologie	9
2.1.2	Aufgaben der Terminologielehre	10
2.2	Fachsprache - Gemeinsprache	10
2.2.1	Das Verhältnis zwischen Fachsprache und Gemeinsprache	13
2.3	Allgemeine Strukturmerkmale von Fachtexten	15
2.4	Rechtssprache	16
2.4.1	Abgrenzung und Schichtung der Rechtssprache von der Gemeinsprache	17
2.4.2	Der Rechtsbegriff	20
2.4.2.1	Die Merkmale des Rechtsbegriffs	22
2.4.2.2	Definitionen von Rechtsbegriffen	24
	Bestimmtheitsgebot im Strafrecht	26
2.4.3	Begriffssysteme im Recht	28
2.5	Multilinguale Terminologiarbeit	31
2.5.1	Äquivalenz	32
2.5.2	Äquivalenz von Rechtsbegriffen	34
3	EINFÜHRUNG IN DAS FACHGEBIET	49
3.1	Gerichtsdolmetschen - Dolmetschen bei Gericht	49
3.1.1	Skopustheorie- „Die Dominante aller Translation ist deren Zweck“	50
3.1.2	Translatorische Handel	51
3.1.3	Was ist Kultur?	52
3.2	Der Gerichtssaal als translatorisches Handlungsfeld	53
3.2.1	Der Zweck des Translats und die Aufgaben des Gerichtsdolmetschers bei Gericht	54
3.2.2	Dolmetschen bei Gericht: Handlungsrahmen	55
3.2.3	Konstellation und Gerichtsdolmetscher im Gerichtssaal	57
3.2.4	Die Rolle des Dolmetschers im Gerichtssal	58
3.3	Vorbereitung der Gerichtsdolmetscher für die Praxis	61
3.3.1	Eintragung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher	62
4	Glossar	69
4.1	Untersuchung durch direkte Gegenüberstellung Definitionen der Tatbestände: Deutsch-Rumänisch	69
4.2	Glossar	104
5	Schlussfolgerung	149

1 Einleitung

1.1 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit „Eine Gerichtsdolmetscherterminologie Deutsch-Rumänisch, Strafrecht“ gliedert sich in fünf Hauptteile.

Der erste Teil umfasst die Unterkapitel „Aufbau der Arbeit“, „Zielsetzung“, „Zielgruppe“ und „Arbeitsmethode“, also eine kurze Einführung, sowie die Motivation und die Bestimmung der Zielgruppe.

Im zweiten Teil ist das Unterkapitel „Terminologearbeit und Terminologielehre“ zu finden, das eine Einführung und Definitionen der Terminologie und Terminologielehre darbietet. Das zweite Unterkapitel, „Fachsprache-Gemeinsprache“ erklärt die Beziehungen und die Wechselwirkung der Fachsprache und der Gemeinsprache. Weiters werden die allgemeinen Merkmale eines Fachtextes erörtert.

Der dritte Teil ist eine Einführung in das Fachgebiet des Gerichtsdolmetschens und durchleuchtet mehrere Aspekte dieser Tätigkeit.

Im vierten Teil ist das Glossar, der praktische Teil der Arbeit, zu finden. Das Glossar enthält zweisprachige Einträge. Es handelt sich um Fachbegriffe der Rechtssprache in deutscher und rumänischer Sprache. Bei der Erstellung des Glossars wurden nur die österreichischen Termini des österreichischen StGB berücksichtigt. Es wird von diesen Begriffen ausgegangen und sie werden im Rahmen einer Gegenüberstellung zum rumänischen Recht untersucht.

Abschließend enthält der fünfte Teil meiner Arbeit die Schlussfolgerung der Forschungsfrage, die im Kapitel „Zielsetzung“ formuliert wird.

1.2. Zielsetzung

Die Fachsprache ist heutzutage oft für das menschliche Gehirn nicht mehr in ihrer absoluten Ganzheit erfassbar. Die Fachsprache, als Subklasse der Gesamtsprache, ist bei der heutigen Entwicklung und dem Entwicklungstempo von Technik, Natur- und Geisteswissenschaften für den Laien fast so unverständlich wie eine fremde Sprache. Besonders frustrierend ist für den Laien, wenn er mit der Fachsprache eines Bereichs konfrontiert wird, aber nicht im Stande ist, die Information richtig zu verstehen, wie z.B. in Bereich des Rechts oder der Medizin.

Die Terminologiarbeit behandelt die österreichische Rechtssprache aus der Sicht der Gerichtsdolmetscher. Ich habe mich auf einen Teilbereich der Rechtswissenschaften begrenzt und Strafrecht gewählt, weil es einer der Hauptzweige dieser Wissenschaft ist.

Die Zielsetzung meiner Diplomarbeit ist eine begriffsorientierte Terminologiarbeit für Gerichtsdolmetscher im Bereich des österreichischen Strafrechts, basierend auf einigen Termini aus dem österreichischen Strafgesetzbuch, Besonderer Teil. Ich untersuche die Äquivalenz bzw. die terminologischen Lücken und die Lösung dieses Mankos im Teilbereich des Strafrechts in Form einer Gegenüberstellung des Sprachenpaars Deutsch-Rumänisch. Die Terminologiarbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird die ersten fünf Abschnitte des StGBs, Besonderer Teil, behandeln und diese in einem zweisprachigen Glossar (Deutsch-Rumänisch) bearbeiten. Die fünf Abschnitte beinhalten Gesetzestexte, die im Glossar als Kontext dienen. Der Kontext, also der Gesetzestext, wird nicht „übersetzt“, sondern dem rumänischen Gesetzestext gegenübergestellt.

Ich möchte hier festhalten, dass aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht auch die Schriftstücke eines Strafverfahrens berücksichtigt werden konnten. Gleichzeitig habe ich auch die anderen Normierungen und Bestimmungen, die in Österreich als Nebenstrafrecht bezeichnet werden, aus demselben Grund bewusst ausgelassen.

1.3 Zielgruppe

Die Leser meiner Arbeit sind vor allem angehende Gerichtsdolmetscher für Rumänisch, die sich auch für die Vorbereitung der Prüfung zur Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher vorbereiten wollen. Die Arbeit soll für mich als Grundlage und Nachschlagewerk auch nach der Prüfung hilfreich sein.

Weiters können sich Übersetzer und Dolmetscher, die Rumänisch in ihrer Sprachkombination haben und mit der Rechtssprache - Teilbereich Strafrecht - arbeiten, meiner Terminologiarbeit bedienen.

Eine dritte Kategorie sind die Laien, wie z. B. rumänische Kunden eines Gerichtsdolmetschers, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und noch viel weniger der Rechtssprache. Vielleicht werden diese die zweisprachigen Einträge des Glossars hilfreich finden, da diese in beiden Sprachen, außer der Benennung, mit Definition und Kontext, sowie auch Quellen versehen sind.

1.4 Arbeitsmethode

In Anlehnung an P. Sandrini habe ich mich entschlossen, die Methode des funktionalen Rechtsvergleichs für die Erstellung meiner Terminologiarbeit zu benutzen (Vgl. Sandrini 1996, S. 167).

Die Rechtsvergleichung ist eine Teilwissenschaft der Rechtswissenschaft und dient als Instrument zum Vergleich verschiedener Rechtskreise. Die Rechtswissenschaft definiert Rechtskreise als geografische Gruppierungen von Rechtssystemen, die aufgrund ihrer gemeinsamen Hauptmerkmale, wie z.B. gemeinsame historische Entwicklung, ähnliche Wertesysteme und Weltanschauungen, zu einer Kategorie gehören. Beide Rechtskreise haben ihren Ursprung im kontinentaleuropäischen Rechtskreis, der vom Rechtskreis der Civil Law abzugrenzen ist.

Ich vergleiche in meiner Terminologiearbeit die Rechtssprachen zweier Rechtssysteme, die zu verschiedenen Unterrechtskreisen gehören: Die Ausgangsrechtsordnung meiner Untersuchung, das österreichische Rechtssystem, gehört zum deutschen Rechtskreis, während die Zielrechtsordnung, das rumänische, zum romanischen Rechtskreis gehört. Es ist hier festzuhalten, dass das rumänische Recht auch Einflüsse des deutschen Rechtskreises aufweist, sowie auch, dass Teile des österreichischen Rechts auf dem romanischen Recht basieren.

Die Rechtsvergleichung ist ein nützliches Instrument auch für die Terminologielehre. Anhand der Ergebnisse der Rechtsvergleichung (inhaltliche Untersuchung der Rechtsordnungen) können einzelne, abgegrenzte Begriffe verschiedener Sprachen verglichen werden. Sandrini sieht als ersten Schritt den Vergleich der Struktur und erst als zweiten Schritt den Vergleich des Begriffs. Für die Zuordnung und folglich für den Vergleich einzelner Begriffe ist es notwendig, zuerst die Regelungsstrukturen einzelner Rechtsordnungen gegenüber zu stellen. (Vgl. Sandrini, 1996, S.179).

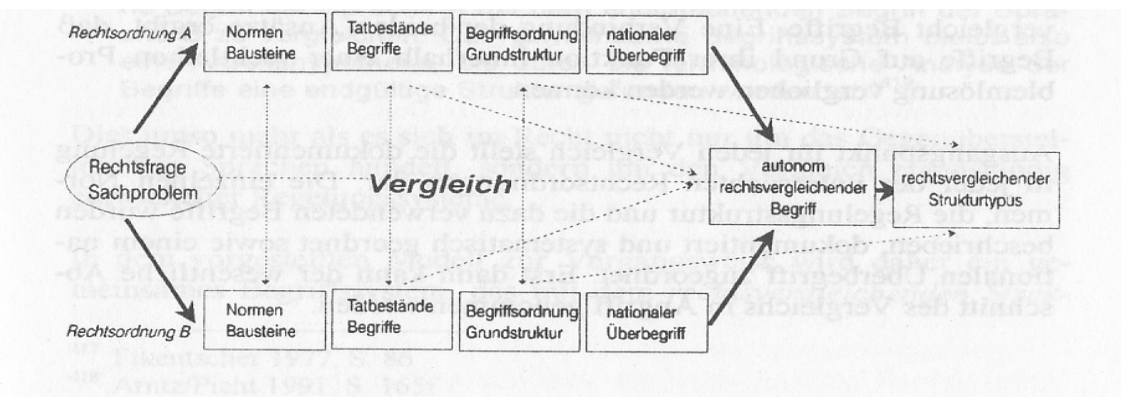


Abb. 1.

Wenn eine gleiche oder ähnliche Regelungsstruktur gegeben ist, kann leichter ein funktionales Äquivalent in der Zielrechtordnung gefunden werden. Sandrini schreibt dazu:

„Voraussetzung für die Wahl des für die entsprechende Translationssituation optimalen zielsprachigen Terminus ist ein funktionaler Vergleich der Regelungen in beiden Rechtssystemen. Dazu dient aber nicht vor allem das Ausfindigmachen von Äquivalenz im Sinne der Begriffsidentität, sondern das Herstellen von Verbindungen zwischen den Rechtsbegriffen verschiedener Rechtsordnungen. (...) Die Beziehung von einem Begriff zu seiner Entsprechung in einem anderen Rechtssystem wird hergestellt über einen Vergleich der Definitionen.“ (Sandrini 1996, S. 189)

Ich werde diese Arbeitsweise zur Vorbereitung meiner Terminologiarbeit benutzen, werde aber wegen des Umfangs einer solchen Gegenüberstellung diese nicht in die Arbeit eingliedern. Das Glossar wird daher nur den oben beschriebenen „zweiten Schritt“ beinhalten, also eine Gegenüberstellung von Benennung, Definition, Kontext und Quellen.

Rheinstein hat für die Rechtsvergleichung eine Unterteilung in Mikro- und Makrovergleich verschiedener Rechtskreise vorgeschlagen. Der Makrovergleich, der Rechtssysteme als Ganzes behandelt, wird in meiner Arbeit nicht weiters berücksichtigt (Vgl. Rheinstein in Sandrini 1996, S. 167)..

Der Mikrovergleich, also der Vergleich kleiner Einheiten verschiedener Rechtsordnungen, unterteilt sich weiters in institutionellen und funktionalen Vergleich.

Der funktionale Rechtsvergleich ist für die Erstellung meiner Terminologiarbeit das wichtigste Instrument, weil diese den Rechtsfall als Mittelpunkt hat. Die zentrale Frage dabei ist: *„Wie befriedigt das betreffende Recht die durch gegebene Interessenkonflikt bedingte Bedürfnisse der Beteiligten?“* (Sandrini 1996, S. 169)

Durch den funktionalen Mikrovergleich hat man gleichzeitig auch eine thematische Eingrenzung, da ein konkreter Rechtsfall (also ein beschränkter Rechtsbereich) untersucht und verglichen wird. Als Ausgangspunkt dafür dient die soziologische Erfassung der Rechtsfrage, die zu den relevanten Normen und rechtlichen Regelungen führt, der den „gegebenen Interessenkonflikt“ in einem Rechtssystem zu reglementieren versucht.

Als Beispiel wird der Sachverhalt „Mord“ untersucht. Mord wird im ersten Abschnitt StGB: *„Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“* unter §75 folgendermaßen reglementiert: *„Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“* (http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm , 30.01.2008, 15:56)

Das rumänische Strafgesetzbuch reglementiert „*Omorul*“ im „*Titlul II*“, „*Infracțiuni contra persoanei*“, „*Capitolul I, Infracțiuni contra vieții, integrității corporale și sănătății, Secțiunea I, Omuciderea, § 174*“ wie folgt: „*Uciderea unei persoane se pedepsește cu închisoare de la 10 la 20 de ani și interzicerea unor drepturi.*“ (http://www.dsclex.ro/coduri/cod_penal_2006.htm#titl_2 , 30.01.2008, 16:03)

Durch die Normung und andere rechtliche Mittel werden die Bausteine der Regelungen (die Begriffe) aufgespürt und verglichen (Vgl. Sandrini 1996, S. 169). Für das obige Beispiel werde ich die sowohl die Benennung „Mord“, als auch „*Omorul*“ in meinem Glossar registrieren, die Definitionen (Begriffsinhalt) und Quellen der Definitionen angeben, die Normen als Kontext verwenden und die Quellen der Kontexte angeben.

Die von mir verwendeten Quellen für das Glossar sind hauptsächlich objektives Recht (Gesetze und Rechtsprinzipien).

2 Terminologischer Teil

2.1 Terminologearbeit und Terminologielehre

2.1.1 Fachliche Kommunikation und Terminologie

Das letzte Jahrhundert stand unter dem Zeichen der Geschwindigkeit, nicht zu letzt auch aufgrund der rasanten Entwicklungen in den technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen. Die Geisteswissenschaften sind auf neue Situationen gestoßen, auf neue Realitäten, die natürlich neue Beschreibungen in Form von neuen Begriffen benötigten. Die Wissenschaften und die Technik spielen eine immer größere Rolle, was der Fachkommunikation eine immer bedeutendere Rolle zumisst. Die fachbezogene Kommunikation wird immer spezifischer, was zu einer immer größeren Kommunikationskluft zwischen Fachleuten und Laien führt, was aber auch immer öfters Schwierigkeiten in der Kommunikation unter Fachleuten desselben Bereichs mit sich bringt. Es ist wichtig, möglichst bald nach der Entstehung der Fachbegriffe diese zu erfassen, ihre exakte Bedeutung zu klären und dem Publikum einen Zugang zu ihnen zu verschaffen (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S.1).

In sprachübergreifenden Kommunikationssituationen, die Alltag in der internationalen Zusammenarbeit sind, nehmen diese Probleme erheblich zu, denn die Fachleute müssen die neusten Begriffe der Ausgangssprache beherrschen, gleichzeitig aber auch die äquivalente Begriffe der Zielsprache kennen. In dieser Situation ist ein Fachübersetzer gefragt. Der Fachübersetzer muss sich ständig in seinen Bereichen informieren, um auf dem neusten Stand der Dinge zu sein. Mindestens genau so wichtig wie die Vorarbeit für das Verständnis eines Faches ist für den Übersetzer seine Methodik, um terminologisch richtig arbeiten zu können. Spezialisiert für diesen Bereich ist der Terminologe, der die Fachwortbestände sammelt, systematisiert und bearbeitet (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 2).

Beim Vergleich der Terminologien verschiedener Sprachen sind zwei Punkte besonders zu berücksichtigen. Auf der einen Seite sind die verschiedenen Sprachräume unterschiedlich entwickelt, in technischer und wissenschaftlicher Sicht, auf der anderen Seite verfügen die verschiedenen Sprachen nicht über äquivalent gleiche Ausdrucksformen und -mittel zur Vermittlung des Wissens.

2.1.2 Aufgaben der Terminologielehre

Die Terminologielehre wird in der Norm DIN 2342 „*Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe*“ (Teil 1, 1992) als „*die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen*“ (DIN 2342, 1992 in Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 5) definiert. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat die Terminologielehre angefangen, sich zu der heutigen Form zu entwickeln. Durch den zunehmenden Warenaustausch erkannte man den Bedarf an Normierungsmaßnahmen. Zuerst bemühte man sich die Sachen, Maße, Gewichte usw. zu normieren, bald zeigte sich, dass die Normierung der sprachlichen Mittel sogar wichtiger als die Sachnormierung ist. Somit konnten kostspielige Missverständnisse vermieden werden.

Die Terminologearbeit wird von Arntz/Picht/Mayer (2004) als „*die Erarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung von Terminologien*“ definiert und ist das Werkzeug der Terminologielehre. Terminologearbeiten werden in vielen Bereichen geschrieben und dienen verschiedenen Zwecken.

2.2 Fachsprache - Gemeinsprache

Die Terminologie, d.h. der „*Fachwortschatz eines bestimmten Gebietes*“ oder laut DIN 2342 Teil 1 (1992:3): „*(...) der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet*“ spielt eine zentrale Rolle in der Terminologielehre. Aus der Definition geht hervor, dass die Terminologie ein Teil der Sprache eines Fachgebiets ist, und dadurch implizit auch ein Teil der Fachsprache, als Oberbegriff aller Fachsprachen.

Die Fachsprache muss im Vergleich zu der Gemeinsprache definiert werden. Die Gemeinsprache ist laut DIN 2342 1992:1 „*der Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder der Sprachgemeinschaft teilhaben*“ (DIN 2342 1992:1 in Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 10).

Einen ersten Definitionsversuch der Fachsprache findet man in der oben zitierten Norm DIN 2342 (1992:1): Fachsprache ist

„der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“ (DIN 2342 1992:1 in Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 10).

Seit dem Beginn der Fachsprachenforschung stellt sich die Frage, wie man die Fachsprache von der Gemeinsprache konsequent abgrenzen kann. Um diese Frage zu beantworten, bringen die Autoren Arntz, Picht und Mayer mehrere Modelle ein. Ich werde mich auf das Modell von Hoffmann konzentrieren und es näher beschreiben. Wie alle Modelle entspricht auch dieses einem theoretischen Ansatz und muss auf die Relevanz für jedes Fachgebiet überprüft werden.

Hoffmann (1985) stellt die These auf, dass Fachsprache und Gemeinsprache nicht ein Paar aus zwei Gegensätze darstellen, sondern dass diese auf derselben Ebene liegen und beide Subklassen der Nationalsprache, also der Gesamtsprache, bilden. Neben diesen zwei Subklassen gibt es noch viele andere, die genau so ihre sprachlichen Mittel aus der Gesamtsprache beziehen.

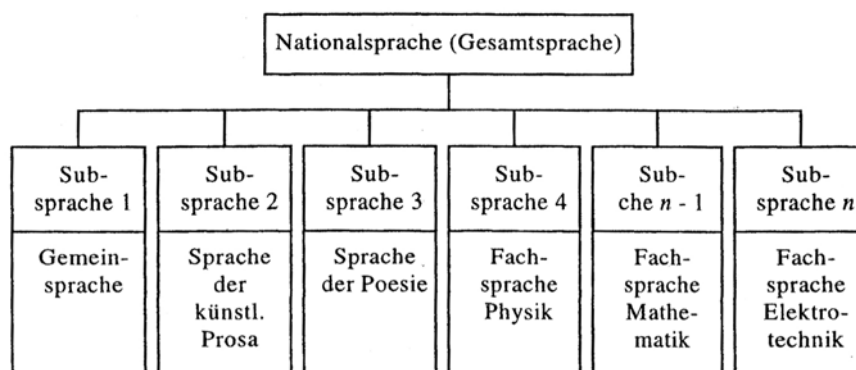


Abb.2

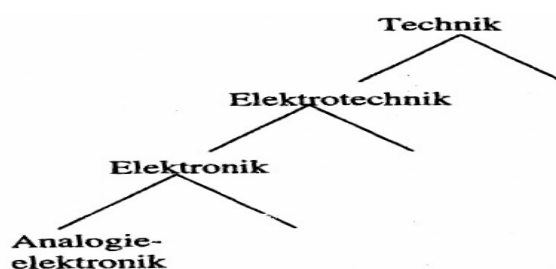
Hoffmann beschreibt in seinem Modell die Einteilung der naturwissenschaftlichen-technischen Fachsprachen nach 4 Kategorien:

1. „Abstraktionsstufe
2. äußere Sprachform
3. Umgebung
4. Kommunikationsträger und Kommunikationsteilnehmer zu 5 Hauptschichten (A= höchst bis E= sehr niedrig)“ Hoffmann in Sandrini, 1996, S. 16)

	ABSTRAKTIONS-GRAD	SPRACHFORM	MILIEU	KOMMUNIKATIONSTRÄGER
A	HÖCHST	KÜNSTLICHE SYMBOLE FÜR ELEMENTE UND RELATIONEN	THEORETISCHE GRUNDLAGEN-WISSENSCHAFTEN	WISSENSCHAFTLER ↔ WISSENSCHAFTLER
B	SEHR HOCH	KÜNSTLICHE SYMBOLE FÜR ELEMENTE NATÜRLICHE SPRACHE FÜR RELATIONEN	EXPERIMENTELLE WISSENSCHAFTEN	WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) ↔ WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) ↕ WISS.-TECHN. HILFSPERSONAL
C	HOCH	NATÜRLICHE SPRACHE SEHR HOHER ANTEIL FACHTERMINI STRENG DETERMINIST. SYNTAX	ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND TECHNIK	WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) ↔ WISS.U. TECHN. LEITER DER PRODUKTION
D	NIEDRIG	NATÜRLICHE SPRACHE HOHER ANTEIL FACHTERMINI RELATIV UNGEBUNDENE SYNTAX	MATERIELLE PRODUKTION	WISS.U. TECHN. LEITER DER PRODUKTION ↔ FACHARBEITER ↕ MEISTER
E	SEHR NIEDRIG	NATÜRLICHE SPRACHE EINIGE FACHTERMINI UNGEBUNDENE SYNTAX	KONSUMPTION	VERTRETER DER PRODUKTION ↔ VERTRETER DES HANDELS ↕ KONSUMENTEN

Abb.3

Kritisch ist anzumerken, dass das Modell nicht realitätstreu ist, da der Umfang wie auch die Tiefe des zu beschreibenden Wissens durch die Fachsprachen ständig variieren. Ein zweiter Kritikpunkt ist die Tatsache, dass das Modell keine Überschneidung zwischen einzelnen Gebieten berücksichtigt, was zu Abgrenzungsproblemen führt. Als drittes wäre anzuführen, dass die Fachsprache nicht nur eine horizontale, sondern auch eine vertikale, hierarchische Abstufung aufweist, wie anhand eines Beispiels aus Laurèn (1987:43) gezeigt wird (Laurèn 1987:43 in Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 17).



2.1.1 Das Verhältnis zwischen Fachsprache und Gemeinsprache

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich wurde, bringt eine konsequente Abgrenzung der Fachsprache von der Gemeinsprache viele Schwierigkeiten mit sich. Daher schlagen die Autoren Arntz, Picht und Mayer vor, Gemeinsprache als Konzept in Frage zu stellen und jeden Text als einen Fachtext zu betrachten. Zur Debatte stünde der Ausprägungsgrad seiner Fachlichkeit. Der Grad der Fachlichkeit dient bei dem Vergleich als Maßstab.

Der Vorschlag basiert auf dem Konzept von Kalverkämper (Kalverkämper 1990: 112ff., in Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 20). Es soll der Fachlichkeitsgrad eines Textes anhand einer gleitenden Skala überprüft werden; die Skala enthält Markierungen von „(extrem) merkmalsreich“ bis zu „(extrem) merkmalsarm“, wobei dadurch die Fachsprachlichkeit eines Textes gedeutet werden kann. Der Vorteil dieser Skalierung ist, dass diese der ständig zunehmenden Bedeutung der Fachsprachen in allen Bereichen Rechnung trägt. Nichtsdestotrotz weist auch dieses Modell einige Schwachpunkte auf, so z.B., dass die Grenze zwischen Gemein- und Fachsprache trotzdem nicht gezogen werden kann. Die Skalierung verlangt nach exakten, konsequenten Kriterien für die Einstufung der Texte als merkmalsreich bis zu -arm.

Im Mittelpunkt des Abgrenzungsversuchs steht weiterhin das Gegensatzpaar: Gemeinsprache - Fachsprache. Es liegt auf der Hand, dass die Fachsprache ohne die Gemeinsprache nicht existieren kann, so wie auch eine mathematische Formel nicht ohne die Gemeinsprache zu erklären wäre. Weiters ist auch klar, dass die Gemeinsprache ohne die Fachsprache alleine existieren kann, allerdings wäre die Gesamtsprache ärmer und bedürfte mehrerer Erklärungen, um fachliches Wissen ausdrücken zu können.

Die Terminologisierung spielt eine zentrale Rolle für die Fachsprache; durch die Terminologisierung wird einem bekannten Wort, das oft der Gemeinsprache gehört, ein neuer Begriffsinhalt verliehen. Wichtig sind dabei die Ähnlichkeiten, oft auch metaphorisch, beruhend auf Form, Struktur und Funktion. Wenn man

z.B. eine Telefonnummer im „Gedächtnis“ des Telefons speichert, spricht man über Eigenschaften und Vorgänge, die normalerweise nur Menschen haben oder durchführen können (Gedächtnis haben, Information speichern), die aber auf ein Gerät übertragen wurden.

Einen umgekehrten Einfluss gibt es auch: Ein Wort, das zur Fachsprache gehört, kann plötzlich wieder ins Vokabular der Gemeinsprache eintreten, z.B. durch Redensarten wie: „Pläne schmieden“, „einen Plan geschickt einfädeln“ usw. Heute ist diese Beeinflussung umso deutlicher, da die neuste Technik und Wissenschaft ein Teil des Alltagslebens eines jeden ist. Durch die neuen Massenmedien, besonders durch Fernseher und Internet, kommt auch der Durchschnittsbürger mit verschiedensten Bereichen im Kontakt.

Diese Wechselwirkung ist kein neues Phänomen, aber heute viel deutlicher als früher. Oft sind Redensarten oder Wörter, die einmal einer bestimmten Subklasse der Gesamtsprache gehört haben, in eine andere übergegangen, wie z.B. Gemeinsprache → Fachsprache, Fachsprache → Umgangssprache, Gemeinsprache → Umgangssprache. Den Rednern ist der Ursprung dieser Wendungen oder Wörtern oft nicht mehr bekannt oder nicht mehr bewusst. Dieser Übergang, als Teil der Entwicklung einer Gesamtsprache, stellt eine andere Barriere zur genauen Abgrenzung der Fachsprache von der Gemeinsprache dar.

Die Fachsprache strebt Präzision und Eindeutigkeit an. Je präziser und damit knapper die Fachsprache ist, desto hilfreicher ist sie den Fachleuten und dient somit ihrer Rolle als eindeutiges Kommunikationsmittel, jedoch erscheint sie desto unverständlicher und geheimnisvoller für die Laien. Es ist klar, dass immer weniger Laien im Stande sind, z.B. Vertragstexte richtig zu verstehen. In diesem Kontext muss man das Phänomen der „Determinologisierung“ in Betracht ziehen: dieses geschieht, wenn immer mehr Begriffe der Fachsprache in die Gemeinsprache einziehen. Es kommt zu einer „Übersättigung des passiven Wortschatzes“ (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 22), da der Laie immer öfter mit Fachbegriffen durch die neuen Massenmedien konfrontiert wird. Oft passiert es, dass die Begriffe ungenau oder falsch verstanden und folglich auch ungenau oder falsch verwendet werden.

Die Unverständlichkeit der Fachsprache stört einen Laien umso mehr, wenn das Fachgebiet unmittelbar seine Lebenssituation beeinflusst, wie es oft in der Fachsprache der Justiz oder Medizin der Fall ist.

Eine Besonderheit der Rechtssprache, aber auch der Fachsprache der Medizin ist, dass sie einen Spagat schaffen muss zwischen ihrer Rolle als Kommunikationsmittel zwischen Laien und Fachleuten und der Rolle der Fachsprache, die bestimmte Merkmale (wie Eindeutigkeit, Präzision und Knappheit) aufweisen muss. Immer öfters distanzieren sich auch diese beiden Fachsprachen von der Gemeinsprache und das zu Lasten des betroffenen Laien, der nicht mehr im Stande ist, die Fachsprachen zu verstehen und sich gezwungen fühlt, einen Experten zu Rate zu ziehen.

Zwischen Gemeinsprache und Fachsprache wird es immer eine Wechselwirkung geben. Um den damit verbundenen Problemen erfolgreich begegnen zu können, benötigt man eine bewusste Vermittlung zwischen den beiden Bereichen.

2.3 Allgemeine Strukturmerkmale von Fachtexten

Um die Merkmale eines Fachtextes untersuchen und diesen dadurch von den Nichtfachtexten abgrenzen zu können, wird ein umfangreicher Textcorpus benötigt. Nach Untersuchungen von Hoffmann (1985) wurde eine Reihe von morphosyntaktischen Merkmalen herausgearbeitet, die in verschiedensten Fachtexten zu finden sind. Diese Merkmale sind sowohl in Fachtexten der Naturwissenschaften als auch in denen der Geisteswissenschaften anzutreffen. Die wichtigsten Merkmale werden in Arntz/Picht/Mayer (2004) in Anlehnung an Hoffmann (1985:105 ff, 1998: 416ff) aufgelistet:

- „das Verb definiert seinen konkreten Zeitbezug und steht zumeist im Präsens, insbesondere in der 3. Person Singular
- das Verb steht häufig im Passiv
- das Verb als Wortart spielt eine relativ geringe Rolle
- das Pronomen tritt selten auf
- das Substantiv spielt eine wichtige Rolle
- der Singular ist wesentlich häufiger als der Plural
- das Adjektiv tritt verhältnismäßig häufig auf“ (Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 24-25)

Für die lexikalischen Merkmale, die die Struktur des Wortschatzes definieren, konnten sich die Autoren der Fachliteratur bis dato nicht für eine konkrete Aufzählung entscheiden, und es herrscht, wie auch bei der Abgrenzung zwischen der Fach- und Gemeinsprache, Diversität.

Die Schlussfolgerung ist, dass die Fachsprache nicht nur durch den Fachwortschatz als solches erkennbar ist, sondern auch durch syntaktische und textstrukturelle Merkmale. Trotzdem wird die Fachsprache von ihrer Terminologie im entscheidenden Maß bestimmt (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 27).

2.4 Rechtssprache

Die Geisteswissenschaften untersuchen vom Menschen geschaffene Konstrukte und Inhalte. Diese Untersuchungen sind nur mittels Begriffen möglich. Es werden Theorien und Modelle aufgebaut, die aber in den Geisteswissenschaften einem ständigen Wandel ausgeliefert sind, was zu neuen Wissensstrukturen führt. Anders als bei Naturwissenschaften entstehen in den Geisteswissenschaften polarisierte Anschauungen bzgl. desselben Gegenstandes der Wirklichkeit. All diese Behauptungen gelten auch für die Rechtswissenschaften. „*Recht lebt einzig und allein durch die jeweilige Sprache.*“ (Arntz/Picht 1989, S. 156 in Sandrini, 1996 S. 11).

Rechtvorschriften, Urteile und Gesetze können nur durch die Sprache ausgedrückt werden, die Rechtswissenschaft ist unzertrennlich an die Sprache gebunden. Festzuhalten ist, dass Recht, das das Zusammenleben von Menschen zu normieren versucht, nicht nur mit den Mitteln der Gemeinsprache auskommen kann. Dieses Gebiet bedarf in der Normierung einer genauen, eindeutigen Fachsprache (Vgl. Sandrini 1996, S. 11).

2.4.1 Abgrenzung und Schichtung der Rechtssprache von der Gemeinsprache

Wie weiter oben bereits ausgeführt, muss die Rechtssprache unter den anderen Fachsprachen besonders beobachtet werden, da diese eine besondere Stelle einnimmt. Es gilt festzuhalten, dass die Rechtssprache mehr gemeinsprachliche Elemente als andere Fachsprachen verwendet. Die Rechtssprache kennt fast keine künstlichen Symbole. Zu nennen wäre das Paragraphenzeichen „§“, das auch ein juristischer Begriff ist. Das Paragraphenzeichen gehört zur Kategorie der künstlichen Symbole der schriftlichen juristischen Fachsprache.

Laut Ludger Hoffmann kann man nicht über eine Rechtssprache sprechen, da es sich um eine *„Ausdifferenzierung der natürlichen Sprache, gebunden an spezifische Verwendungszusammenhänge, ausgestattet mit Merkmalen“* handelt (Hoffmann 1989, S. 14f. in Sandrini 1996, S. 12). Weiters werden die Merkmale der *„Ausdifferenzierung der natürlichen Sprache“* aufgezählt, so dass eigentlich Hoffmanns Aussage mit der Definition der Fachsprache von Lothar Hoffmann übereinstimmt. Die Merkmale der juristischen Sprache nach Hoffmann sind:

- *„ein Inventar rechtlicher Termini, aus gemeinsprachliche Ausdrücken mit modifizierter, spezieller Bedeutung (...) , Archaismen und Formeln (... Treu und Glauben, Grund und Boden etc.),...“*
- *eine extensive Nutzung syntaktischer Möglichkeiten der Gegenstandbestimmung (Attributhäufung, oft mit Präpositionalgruppen, Relativsätze), um das erwünschte Maß an Präzision zu erreichen;*
- *weitgehender Verzicht auf Anapher und Weglassung, zugunsten von referenzieller Eindeutigkeit;*
- *Verwendung generalisierender Ausdrücke zur Angabe von Geltungsbereichen;*
- *für die genaue Beschreibung der Tatbestände werden komplexe Propositionen geschaffen.*
- *Realsisierung von (durch Umfang und Strukturiertheit) komplexen Propositionen, um Tatbestände hinreichend genau zu charakterisieren;*
- *Gebrauch unpersönlicher Ausdrücke (Passiv, Indefinitpronomen etc.) um Sprecher/Autor und Hörer/Leser zurücktreten zu lassen“* (Ludger Hoffmann 1989, S. 14f., in Sandrini 1996, S. 12).

Faktum ist, dass die Rechtswissenschaft sehr wohl eine Fachsprache hat, auch wenn diese schwer zu definieren ist. Sandrini versucht eine Definition und legt fest, dass:

„der Begriff der Rechtssprache in der Bedeutung <<der Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlichen begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten, beibehalten>>.“

wird (Sandrini 1996, S. 13).

Im Folgenden wird eine tabellarische Gegenüberstellung der Abstraktionsstufen im Modell von Lothar Hoffmann (Hoffmann 1985, S. 66 in Sandrini 1996, S. 5) in der praktischen Anwendung dieses Modells auf die Rechtssprache nach Sandrini (Sandrini, 1996, S. 13) gezeigt. Jede Abstraktionsstufe (A-E) weist folgende Merkmale auf: Punkt 1 = Abstraktionsstufe, Punkt 2 = Ausdrucksmittel, Punkt 3 = Einsatzbereich, Punkt 4 = Sprechergruppe:

„Abstraktionsstufe	x-beliebige Fachsprache	Rechtssprache
<i>A</i>	1. höchste Abstraktionsstufe 2. künstliche Symbole für Elemente und Relationen 3. theoretische Grundlagenwissenschaften 4. Wissenschaftler<<>> Wissenschaftler	Nicht vorhanden
<i>B</i>	1. sehr hohe Abstraktionsstufe 2. künstliche Symbole für Elemente, natürliche Sprache für Relationen (Syntax) 3. experimentelle Wissenschaften 4. Wissenschaftler (Techniker) <<>> Wissenschaftler (Techniker)<<>> wissenschaftlich-technische Hilfskräfte	1. sehr hohe Abstraktionsstufe 2. Gesetzesinterpretation, -kommentare 3. Rechtsexperten <<>> Universitätsprofessoren
<i>C</i>	1. hohe Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierter Syntax 3. angewandte Wissenschaft und Technik 4. Wissenschaftler (Techniker) <<>> wissenschaftlich-technische Leiter der materiellen Produktion	1. hohe Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierter Syntax 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge 4. Richter <<>>Anwalt <<>>Anwalt, Gesetzgeber <<>> Gesetzgebungs-kommissionen
<i>D</i>	1. niedrige Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax 3. materielle Produktion 4. wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion <<>> Meister<<>> Facharbeiter (Angestellte)	1. niedrige Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax 3. Gesetzesanwendung 4. Anwalt <<>>Angeklagter
<i>E</i>	1. sehr niedrige Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax 3. Konsumtion	1. sehr niedrige Abstraktionsstufe 2. natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener

	4. <i>Vertreter der materiellen Produktion</i> <<>>Vertreter des Handels <<>> Konsumenten <<>> Konsumenten	Syntax 3. <i>Divulgation</i> von Gesetzesvorschriften 4. <i>Volksanwalt</i> <<>>Bürger <<>>Bürger <<>>Politiker <<>>mediale Berichte zu Rechtsfragen <<>> Prozessen“
--	--	---

Abb. 5

Im Folgenden werde ich mich erneut des Begriffes des StGB §75 „Mord“, sowie auch des rumänischen Pendant, CPR, Titlul II, „Omorul“ bedienen, um die wissenschaftliche Trennung der Rechtssprache von der Gemeinsprache mit Beispielen belegen zu können.

Die juristischen Sachverhalte werden mit Hilfe der gemeinsprachlichen Elemente erfasst und normiert:

- „Mord“: „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“ (http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm#75 , 30.01.2008, 15:56).

oder

- „Omorul“: „Uciderea unei persoane se pedepsește cu închisoare de la 10 la 20 de ani și interzicerea unor drepturi“ (http://www.dscllex.ro/coduri/cod_penal_2006.htm#titl_2, 30.01.2008, 16:03)

In diesem Fall ist die Abgrenzung zwischen einem gemeinsprachlichen Element und einem Rechtsbegriff schwierig, da die Norm keine inhaltliche Beschreibung angibt. Jedes einzelne Element könnte der Gemeinsprache gehören, nur die gesamte Norm ist als Teil der Rechtssprache zu sehen. Die einzelnen Begriffe und Benennungen der Norm erhalten in diesem Kontext einen spezifischen Inhalt.

„Eine abstrahierende Deutung sozialen Handels kann nur in einer Fachsprache und kann nur unter Abstraktion von bestimmten Wertungen der Beteiligten erfolgen.“ (Neumann 1992, S. 119 in Sandrini 1996, S. 15)

Sandrini kommt zu der Schlussfolgerung, dass fachsprachliche Begriffe des Rechts alle Begriffe sind, „die durch den gesetzlichen Rahmen eine festgelegte Bedeutung besitzen“ (Sandrini 1996, S. 15). Also ist das Kriterium der Abgrenzung eines Terminus von einem Wort der Gemeinsprache die bestimmte Bedeutung des Terminus, die von einer Norm, der Rechtssprechung oder der Rechtswissenschaft festgelegt wurde oder sein Bezug auf einen Begriff. *„Der Begriff lässt sich durch den Rückgriff auf die fachlichen Inhalte des Rechts erschließen, durch Bezugnahme auf Urteile, Lehrmeinungen, Expertisen u.a.“* (Sandrini 1996, S. 15).

2.4.2 Der Rechtsbegriff

Der Begriff wird als zentrales Element jeder kognitiven menschlichen Handlung, also auch der menschlichen Kommunikation gesehen und eben als grundlegender Baustein des menschlichen Denkens beschrieben. Laut DIN 2342/1992 ist der Begriff die *„Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“* (DIN 2342/1992). Die ÖNORM hingegen definiert die Begriffe als

„Denkeinheiten, die dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände dienen. Begriffe vertreten entweder nur einen Gegenstand (Individualbegriff, dessen Bezeichnung ein Name ist) oder eine Menge von Gegenständen, die bestimmte Merkmale gemeinsam haben.“

Der Rechtsbegriff ist nicht nur für die Kommunikation ein grundlegender Baustein, sondern dient auch der Rechtsanwendung, der Normierung von Lebenssituationen und der Rechtssicherheit. Da die Rechtssprache sich der gemeinsprachlichen Wörter bedient, enthalten Rechtstexte oft auch Allgemeinbegriffe, die von den Rechtsbegriffen zu trennen sind. Die ausschließlich juristischen Termini sind laut Sandrini (in Anlehnung an Cornu) geringfügig im Vergleich zu den Allgemeinbegriffen, die sowohl einen von der Rechtssprache ihnen zugeteilten Inhalt haben als auch eine Definition, laut der sie in die Gemeinsprache eingegliedert werden müssen (Vgl. Cornu 1990, S. 62).

Eine Rechtsterminologiarbeit behandelt nur die juristische Bedeutung des Begriffs.

Weitere relevante Begriffe sind „Sachverhalt“ und „Tatbestand“: Der Sachverhalt ist ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (z.B. straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist. Der Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die generell betrachtet, strafrechtliches Unrecht ist (Vgl. Sandrini, 1996, S. 28). Der Tatbestand ist also die allgemeingültige und abstrakt zusammengefasste Normierung des Sachverhalts.

Im materiellen Recht stellt jeder Rechtsbegriff einen ganz bestimmten Tatbestand dar. Der Rechtsbegriff muss auf juristische Kriterien definiert werden. Die Merkmale des definierten Rechtsbegriffes müssen folglich den Merkmalen des benannten Tatbestandes entsprechen. Der Tatbestand kann auch durch mehrere Begriffe, in Form von einem Satz oder eines Absatzes, beschrieben werden.

Das formelle Recht wird auch von juristischen Begriffen beschrieben, diese dienen aber nicht der Regelung eines Sachverhaltes und lassen sich nicht mit den Tatbeständen gleichsetzen.

Der Gesetzgeber, als Schöpfer der Normen, geht von potenziell sich ereignenden Sachverhalten aus der Realität aus und versucht diese allgemein abstrakt in Normen zu kodieren. Es findet eine Subsumtion statt. Der Sachverhalt, eine reale Lebenssituation, wird zur Norm kodiert und es entsteht ein Tatbestand. Die Definition bzw. die Festlegung der Rechtsbegriffe erfolgt entweder durch die Rechtswissenschaft oder durch die Rechtsprechung, beide sind aber der Aussage bzw. dem Zweck des Gesetzgebers unterlegen.

Bei der Abstraktion versucht man einen konkreten Sachverhalt zu decodieren, also den Sachverhalt einer abstrakten, in Rechtsbegriffen ausgedrückten, Norm zuzuordnen. Es wird dabei untersucht, ob ein bestimmter faktischer Verlauf in einen gedachten Verlauf eingeordnet werden kann. Auf dem Niveau der Interpretation wird von der Mannigfaltigkeit der Sachverhalte ausgegangen, die

nicht alle im Vorhinein normiert werden können. Die Rechtsprechung muss die Norm und die Rechtsbegriff laut der konkreten Erfordernisse festlegen.

Um untersuchen zu können, ob ein Sachverhalt einem Tatbestand entspricht, müssen die Merkmale übereinstimmen, also muss kontrolliert werden.

„dass die im Tatbestand des Rechtssatzes genannten Merkmale in dem Lebensvorgang auf den sich die Aussage bezieht, sämtlich verwirklicht sind. Um diese Aussage machen zu können, muß der ausgesagte Sachverhalt, d.h. der Lebensvorgang, zuvor auf das Vorliegen der betreffenden Merkmale hin beurteilt werden.“ (Jeand’Heur in Müller, 1991, S. 161)

2.4.2.1 Die Merkmale des Rechtsbegriffs

In der Rechtswissenschaft werden konkrete menschliche Lebenssituationen aus der Realität, also *der Gegenstand, der Sachverhalt*, normiert und unter einem *Tatbestand* subsummiert. Der Tatbestand wird durch seine Merkmale konkret in der Bedeutung festgelegt. Die Begriffe müssen Merkmale zugeordnet haben, damit die Begriffe gedanklich aufgefasst werden und in bewusste Wissensstrukturen eingegliedert werden können.

„Merkmalbegriffe sind Grundelemente für das Erkennen und Beschreiben von Gegenständen und das Ordnen von Begriffen. Gegenstände haben Eigenschaften denen im Erkenntnisakt zugeordnet werden.“ (Felber/Budin 1989, S. 25)

Die Merkmale erfüllen (Vgl. Arntz/Picht 1991, S. 54f) eine vierfache Funktion in der Terminologiearbeit, und zwar:

1. *Feststellung des Begriffsinhalts (kognitive Funktion)*
2. *Grundlage für die Benennungsbildung*
3. *Strukturierung von Begriffssystemen (kognitive Funktion) und*
4. *Äquivalenzbestimmung (kognitive Funktion).*

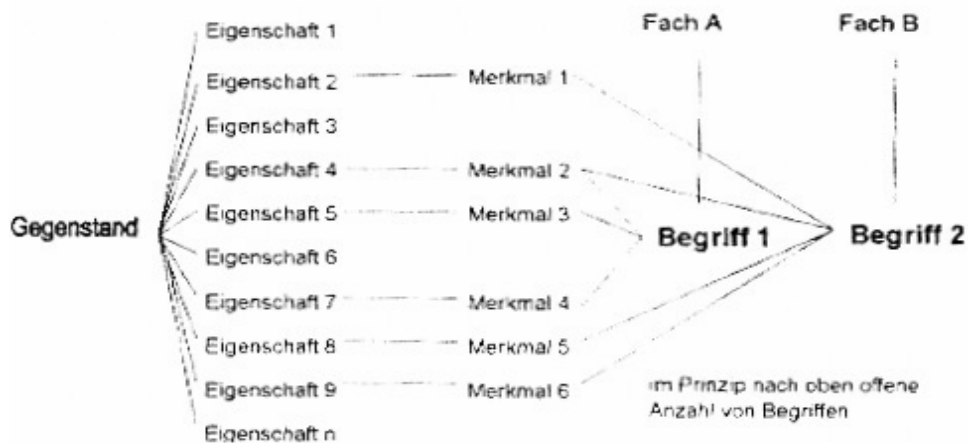


Abb. 6

Für den Erkenntnisakt wird in der Rechtswissenschaft vom Sachverhalt ausgegangen, und diesem werden individuelle Eigenschaften zugeordnet. Die wesentlichen Eigenschaften werden zusammengefasst und im passenden Begriff aufgefasst. Diesen Begriff kann man dann in eine Wissensstruktur eingliedern (Vgl. Sandrini 1996, S. 36).

In der Rechtswissenschaft sind sowohl die Sachverhalte als auch die Tatbestände Gegenstände. Es handelt sich hier aber, anders als bei den Naturwissenschaften, um menschliche Konstrukte, die sich nicht so konkret und einfach definieren lassen. Der Bezug zur Realität ist im Fall der Rechtswissenschaft der Bezug auf konkrete Situationen innerhalb des Rechtssystems. Der zu untersuchende Gegenstand des materiellen Rechts in einer Terminologiarbeit ist der Sachverhalt. Die Tatbestände sind auch Gegenstände, haben aber eine höhere Abstraktionsstufe (Vgl. Sandrini, 1996, S. 39f.).

Die Gesamtheit der Merkmale eines Tatbestandes definiert diesen, so dass er in einer Wissensstruktur eingeordnet werden kann. Für die Zuordnung muss man in erster Linie den Begriffsinhalt, also die Intension, definieren. Die Merkmale bestimmen auch die Abgrenzung eines Begriffs von einem anderen. Es ist logisch, dass ein Begriff mit vielen Merkmalen eindeutig ist. Sandrini zieht die Schlussfolgerung:

„Je mehr Merkmale einen Begriff kennzeichnen, desto kleiner wird die Zahl der unter diesen Begriff fallenden Gegenstände.“ (Sandrini 1996, S. 41)

2.4.2.2 Definitionen von Rechtsbegriffen

Wenn Definitionen der Rechtswissenschaft untersucht werden, darf nicht vergessen werden, dass sie:

- „meist nur für ein bestimmtes Gebiet gültig,
- zeitlich begrenzt (...)
- und jederzeit von der Rechtsprechung oder der Rechtswissenschaft erweitert oder beschränkt“ (Sandrini 1996, S. 54)

werden können.

Das zentrale Element einer Terminologiarbeit ist der Begriff, deswegen wird der objektive Ansatz der Definitionen analysiert. Der Begriff gibt Fachinhalte wieder, d.h. es wird nicht die Bedeutung von Lexemen untersucht, sondern „*vielmehr der Zusammenhang zwischen dem fachlichen festgelegten Rechtsbegriff und seiner sprachlichen Repräsentationsform*“ (Sandrini 1996, S. 59). Der Begriffsinhalt und der Begriffsumfang legen die Definition fest. Die Benennung ist das sprachliche Zeichen des von fachlichen Kriterien festgelegten Inhalts der Definition. Diese Benennung muss terminologisiert werden. Durch seinen Bezug auf einen im Fachbereich festgelegten rechtlichen Inhalt kann das Fachwort sich von einem Wort der Gemeinsprache unterscheiden (Vgl. Sandrini 1996, S. 60).

Die Rechtswissenschaft untersucht nicht primär die Sprache, sondern setzt die Sprache ein, um bestimmte Lebenszusammenhänge und Lebenssituationen zu regeln, hat also den Regelungszweck als zentralen Fokus. Um diesen Regelungszweck erfüllen zu können, basieren die Tatbestände (die abstrakte, allgemeingültige kodierte Form) auf den konkreten Sachverhalten. Die Rechtssprache nimmt sich nicht wie andere Fachsprachen vor, Lebenszusammenhänge darzustellen, sondern das menschliche Verhalten zu regeln. Die Begriffe der Rechtssprache beschreiben daher im Großteil abstrakte Tatbestände des materiellen Rechts, die sich auf eine Vielzahl von möglichen Lebenssituationen beziehen können.

Wie weiter oben ausgeführt, verfolgt die Rechtswissenschaft primär den Regelungszweck. Daher steht auch in einer rechtlichen Terminologiarbeit der Regelungszweck im Mittelpunkt. Die Definition des Rechtsbegriffs hat folglich

eine zusätzliche Funktion zu erfüllen: Die genaue Definition eines Begriffs der Rechtsprache beschreibt nicht nur den Tatbestand, sondern auch die Rechtsfolge (Vgl. Sandrini 1996, S. 63).

„Die Aufgabe der Rechtswissenschaft bei der Decodierung muß darin bestehen, gerade diesen Zusammenhang (zwischen Tatbestand und Rechtsfolge i.S. des Gesetzgebers) wieder herzustellen und jeden Gesetzesbegriff sub specie des Regelungsprogrammes zu erklären. Insofern ist es wichtig, bei der Begriffserklärung im Vordergrund den gesetzlichen Ordnungsgedanken zu sehen.“ (Wank 1985, S. 82)

Weiters führt Wank aus, dass ein einzelner Begriff aus einer Norm nicht als rechtlicher Bedeutungsträger gesehen werden soll, sondern nur als Teil des Regelungsprogrammes (Vgl. Wank 1985, S. 88).

Die Definition im Recht setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Neben der Beschreibung der Merkmale eines Tatbestandes muss auch der Zusammenhang zum verfolgten Regelungszweck seitens des Gesetzgebers im Rahmen der gesamten Rechtsordnung beachtet werden. Die Definition im Recht enthält also

- Tatbestandsbeschreibung (*Intension* und *Extension*) (abstraktes Regelungsprogramm des Gesetzgebers)
- Bezug auf die Rechtsfolge.

Die Rechtsanwendung der Normen ist dynamisch, da niemals die gesamte Wirklichkeit normiert werden kann. So sieht sich der Rechtsanwender oft gezwungen, die Normen in jedem Fall auf die Wirklichkeit des Sachverhalts zu untersuchen, zu interpretieren und, wenn nötig, neu auszulegen. Interpretation und Analogie sind zwei Faktoren, die die Begriffsbestimmung im Recht kennzeichnen. Die Analogie wird in meiner Arbeit nicht weiters untersucht, da im Strafrecht dieses Prinzip der Begriffsbeschreibung nicht gestattet wird. Die Interpretation wird im nächsten Unterkapitel behandelt, wobei die extensive Interpretation, aus denselben Gründen wie im Falle der Analogie, ausgelassen wird.

Bestimmtheitsgebot im Strafrecht

Im §1 StGB wird festgehalten:

„Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.“
([http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_\(%C3%96sterreich\)/Allgemeiner Teil](http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_(%C3%96sterreich)/Allgemeiner_Teil), 04.02.2008, 20:57)

Der §1 legt fest, dass jeder Begriff, der einen Straftatbestand beschreibt, auch vom Gesetzgeber als solcher definiert werden muss. Laut dem Bestimmtheitsgrundsatz können im Strafrecht folgende Einzelgrundsätze, die im besonderen Teil zum Ausdruck kommen, abgeleitet werden:

- Die Strafbegründung oder die Strafverschärfung darf nicht über analoge Rechtsanwendung erfolgen.
- Die Strafbegründung oder die Strafverschärfung darf nicht auf gewohnheitsrechtliche Regeln basieren.
- Die strafbegründete Gesetze dürfen keine rückwirkende Wirkung haben.

Es wird im Bestimmungsgrundsatz nicht festgehalten, dass der Gesetzgeber alles exakt definieren muss. Es ist auch unmöglich, in einer Norm jeden Begriff exakt zu definieren. Strafrechtsspezialisten sind sich einig, dass die Normen dadurch zu Kommentaren degradiert würden. Die Interpretation ist auch in der Rechtsanwendung des Strafrechts wichtig, die extensive Interpretation ist aber nicht gestattet.

In diesem Sinne ist die Unterscheidung zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Teil des StGBs wichtig. Im Allgemeinen Teil werden die Grundbegriffe des Strafrechts, wie z.B. Rechtswidrigkeit (§3), Schuld (§4), Vorsatz (§5), Fahrlässigkeit (§6), Kausalität, Zurechnungsfähigkeit (§11) allgemein definiert. Der Allgemeine Teil ist ein Instrument der Rechtsanwender, um die Sachverhalte in der Rechtspraxis des Besonderen Teils richtig auslegen zu können. Der Besondere Teil ist ein „*langer Kanon von Definitionen mehr oder*

weniger geläufiger und mehr oder weniger volkstümlicher benannter Deliktstypen.“ (Frisch 1993, S. 6).

Die typischen Definitionen des Strafrechts sind kaschierte Legaldefinitionen, d.h., dass die Definition des Straftatbestandes in der Rechtsfolgeanordnung gegeben ist. Diese haben eine typische Form:

„Wer (Sachverhalt), der wird (laut Tatbestand) bestraft“.

Als Beispiel wieder § 75 Mord:

„Wer einen anderen tötet (Sachverhalt), ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen (Tatbestand).“
(http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm#75, 30.01.2008, 15:56)

Der Bestimmtheitsgrundsatz legt fest, dass die Analogie (die Rechtsfortbildung) und die extensive Interpretation wegfallen. Die Regeln, die für die Begriffe des Strafrechts gelten, sind:

- die Interpretation
- die Rechtsfolgeorientiertheit der Definitionen und
- der durch den teleologischen Ansatz ermittelte Begriffsinhalt (Vgl. Sandrini 1996, S.84-86.)

Weitere Kriterien der Interpretation in der Rechtsanwendung sind (in Anlehnung an Sandrini 1996):

- Der Wortsinn ist die Grenze der Auslegung jeder Interpretation. Er ist vor allem in der Auslegung der gemeinsprachlichen Begriffe aus der Rechtssprache wichtig und vom eindeutigen juristischen Sprachgebrauch zu unterscheiden. Der Wortsinn muss immer in seinem juristischen Kontext erfasst werden, d.h., dass die Norm als Ganzes untersucht werden muss. Er muss in der Interaktion mit seinen Nebengriffen behandelt werden.

- Die Absicht des historischen Gesetzgebers bezieht sich auf die Rechtsintention des Gesetzgebers. Es werden die historische Entwicklung der Norm und die Vorstellung des Gesetzgebers ermittelt.
- Die objektiv-teleologische Interpretation berücksichtigt vor allem die Zielvorstellung des Rechts, wie auch die obersten Gedanken der Gerechtigkeit rechtsethischen Prinzipien, z.B. das „**nullum crimen, nulla poena sine lege**“- Prinzip im Strafrecht. Trotzdem muss durch die Auslegung, im Rahmen der Grundprinzipien des Rechts, die Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet werden, d.h., dass vielleicht die Begriffe der Norm neu ausgelegt werden müssen, da eine Norm unmöglich alle Aspekte der Wirklichkeit regeln kann (Vgl. Sandrini 1996, S. 67-71).

Abschließend kann man sagen, dass die drei Kriterien der Interpretation in Beziehung zueinander stehen: während der Wortsinn und die Absicht des historischen Gesetzgebers den Auslegungsraum des Rechtsanwenders eingrenzen, gibt die objektiv-teleologische Interpretation einen Rahmen für die Auslegung, die die Rechtspraxis verlangt. Im Strafrecht darf der Begriffsinhalt nicht erweitert werden, das wäre eine extensive Interpretation, die in diesem Bereich der Rechtswissenschaft verboten ist.

2.4.3 Begriffssysteme im Recht

Wie in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, stehen Begriffe nicht isoliert da, sondern sind in ein Wissensgebiet eingebettet. Im folgenden Kapitel werden daher die Beziehungen der Begriffe im Strafrecht zueinander untersucht, da diese über die Stellung des Begriffs im Begriffssystem entscheiden. Ein prägnantes Merkmal der Fachsprache ist, dass ihre Bausteine, die Begriffe, inhaltlich voneinander abgrenzbar sind. Für die Terminologearbeit sind Begriffssysteme, Begriffsfelder und Begriffspläne entscheidend.

Ein Begriffssystem ist

„entsprechend den Begriffsbeziehungen geordnete Menge von Begriffen eines Begriffsfeldes, wobei jeder einzelne Begriff durch seine Position innerhalb des Begriffssystems bestimmt ist.“ (DIN 2342/1992)

Unter einem Begriffsfeld wird: *„keine Menge von Begriffe, die zueinander in Beziehung stehen.“ (DIN 2342/1992), d.h. dass in einem Begriffsfeld die Begriffe thematische angeordnet sind, ohne aber dass die Beziehungen zueinander dargestellt werden, verstanden. .*

Ein Begriffsplan ist: *„eine veranschaulichende Darstellung eines Begriffssystems mit Hilfe meist graphischer Mittel.“ (DIN 2342/1992).*

Wichtige Beziehungsarten in der Rechtssprache sind die „Hierarchischen Beziehungsarten“:

- *Abstraktionsbeziehungen* (logische oder generische Beziehungen), wo das Ordnungskriterium die in der Definition beschriebenen Merkmale sind, wie z.B. Oberbegriff-Unterbegriff (Unterbegriff ist ein Oberbegriff, hat aber einen zusätzlich beschränkendes Merkmal) oder Oberbegriff-Unterbegriff-Nebenbegriff (Nebenbegriffe sind Begriffe die sich nur durch ein Merkmal unterscheiden) und die
- *Bestandsbeziehungen* (partitative oder Ganzes-Teil-Beziehungen)(Vgl. Sandrini 1996, S. 96f).

Als Beispiel werden den Oberbegriff „Mord“ und die möglichen Unterbegriffe „Totschlag“, „Tötung auf Verlangen“ und „Mitwirken am Selbstmord“, genommen. „Totschlag“ kann ebenfalls als Oberbegriff dienen.

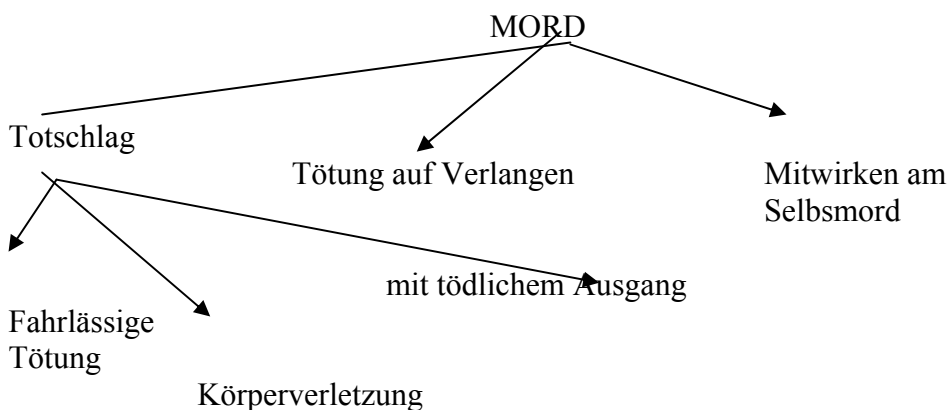


Abb. 7 Begriffsplan „Mord“

Andere Arten von Beziehungen findet man in der Kategorie „Nichthierarchische Beziehungsarten“, diese werden in der DIN 2331/1980 wie folgt aufgezählt:

- „Vorgänger-Nachfolger (Nachfolgebeziehung),
- Produzent -Produkt (genetische Beziehung),
- Material –Produkt (Herstellungsbeziehung),
- Sender –Empfänger (Transmissionsbeziehung),
- Werkzeug –Anwendung des Werkzeugs (instrumentelle Beziehung), Argument –Funktion (funktionelle Beziehung)“ (Sandrini, 1996, S. 97).

Die Anforderungen, die eine Begriffsordnung für eine Terminologearbeit in allgemein zu erfüllen hat, sind:

- „Ordnung des Wissensgebietes
- Abgrenzung der Begriffe und Darstellung der Beziehungen zwischen ihnen
- Überprüfung der Vollständigkeit innerhalb eines umgrenzten Fachgebietes
- Vergleich von Begriffen aufgrund ihrer Position im Begriffssystem“ (Sandrini 1996, S. 97)

Es ist festzuhalten, dass in der praktischen Terminologearbeit der Rechtssprache lockere Begriffsfelder die bessere Darstellungsform sind als starre Abstraktionssysteme. Sandrini ist sogar der Meinung, dass „eine Systematik, bzw. eine Begriffsordnung (...) im Recht nicht unbedingt immanent“ ist (Sandrini, 1996, S. 98) und argumentiert:

„Der Gesetzgeber regelt die einzelnen Sachprobleme, die sich auf einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit bezieht (...) Diese neue Regelung wird in das bisher geltende Recht eingebettet, d.h. sie muß den geltenden Rechtsprinzipien entsprechen und darf nicht höher stehendes Recht verletzen, ebenso darf es zu keinen Widersprüche kommen (...) die zu Interpretationsproblemen führen.“ (Sandrini 1996, S. 98)

Wenn aber ein Begriffsplan für die Rechtssprache aufgestellt werden muss, dann ist es ratsam, Begriffspläne für kleine Teilbereiche des Rechts darzustellen, weil den Begriffen innerhalb bestimmter Regelungen spezifische Funktionen (meistens vom Gesetzgeber festgehalten) zukommen. Um einen Überblick zu gewährleisten, sollten die Teilsysteme dann auch in Relation gebracht werden. Wichtig ist auch, dass die Begriffsfelder unabhängig von der Sprache, nach inhaltlichen, fachlichen Kriterien aufgestellt werden (Vgl. Sandrini 1996, S. 98ff.).

Bei den Beziehungsarten wird zwischen dem *inneren System* und dem *äußeren System* des Rechts unterschieden. In diesem Kapitel wurde bis jetzt nur das innere

System behandelt; es wurden Beziehungen der Rechtsbegriffe innerhalb einer Norm beschrieben, die Begründungszusammenhänge und Sinneinheiten liefern. Das äußere System ist eigentlich die Aufteilung zwischen formellem und materiellem Recht, öffentlichem und privatem Recht, Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftrecht, usw. Genauso behandelt das äußere System auch die Einteilung nach Normenhierarchien wie Gesetzen, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen usw. Aus terminologischer Sicht wird das äußere System als Klassifikation gesehen. Um eine multilinguale Terminologiearbeit erstellen zu können, wird eine rechtssystemübergreifende, neutrale Klassifikation benötigt (Vgl. Sandrini 1996, S. 111f.).

Meine Terminologiearbeit richtet sich nach dem Eurodictautom: Lenocho Klassifikationssystem (Bereich Recht) für Strafrecht. Die Gruppe heißt JUG (Vgl. Sandrini 1996, S. 113f.) Strafrecht-Strafvollzug und ich werde mich nur auf: Strafrecht im Allgemeinen: *Strafen, Begnadigungen, Verjährung, Amnestie und strafbare Handlungen gegen: Staat, Grundrechte, öffentliche Glaubwürdigkeit, gute Sitten, Familie, Leib und Ehre und Vermögen* konzentrieren.

2.5 Multilinguale Terminologiearbeit

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie systemspezifische Begriffe einer bestimmten Rechtsordnung sprach- und rechtsordnungübergreifend verglichen werden können. Das Ziel eines solchen Vergleichs ist, eine inhaltlich dokumentierte Terminologiearbeit für Gerichtsdolmetscher zu erstellen.

In meiner Terminologiearbeit werden Begriffe aus zwei nicht-verwandten Sprachen und aus zwei unterschiedlichen Rechtssystemen verglichen. Ich gehe von der Prämisse aus, dass in diesem Fall wenig begriffliche Äquivalenz zu finden ist und werde die Lösungen der Gerichtsdolmetscher untersuchen. Dabei stellt sich die Frage: „Wie wird in einem Strafprozess österreichisches Recht auf Rumänisch ausgedrückt?“

In einer Terminologiearbeit werden Begriffe verglichen und nicht einzelne Wörter. Eine Terminologiearbeit des Rechts lässt sich nicht mit einer

naturwissenschaftlichen Terminologearbeit vergleichen, da die Rechtswissenschaft eines Landes die Bedürfnisse des Landes und deren Bürger regelt, d.h. man kann nicht von *einer* Rechtssprache reden, so wie im Falle der Medizin- oder Chemiesprache. Auch wenn die Weltanschauungen und der grobe Rahmen der österreichischen und rumänischen Rechtssysteme gleich sind (beide Staaten sind säkular, haben eine Verfassung, sind Rechtsstaaten etc.), werden die Rechtsfolgen, die für den Vergleich der Rechtsbegriffe entscheidend sind, unterschiedlich sein. Es gibt so viele Rechtssprachen wie nationale Rechtssysteme, daher werden in der multilingualen Terminologearbeit die Begriffe gegenübergestellt und verglichen. Als Instrument dazu benütze ich die Rechtsvergleichung (siehe 1.4 Arbeitsmethode).

2.5.1 Äquivalenz

Pommer (2006) definiert Äquivalenz als

„die Gleichwertigkeit im Sinn einer Bezeichnung von Ausgangs- und Zielprodukt und zwar die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in jeweils zwei Sprachen“
(Pommer 2006, S. 45)

Die Polysemie einer Sprache wird meistens durch den Kontext geklärt, jedoch bleibt oft die Vagheit bestimmter Ausdrücke bestehen. Relevant für die Rechtssprache sind die drei Arten der Kontextualität: linguistische, systematische und funktionale (Vgl. Pommer 2006, S. 45). Kialer merkt dazu an:

“translational equivalence involves the whole network of sociocultural relations which determine the meaning of the relevant (...) elements.“ (Kialer in: Pommer 2006, S. 45)

In der Linguistik wird unterschieden zwischen:

- **„formal equivalence** (formeller Übereinstimmung/ formelle Äquivalenz); die Übersetzungsstrategie wird **semantic translation** genannt;
- und **dynamic equivalence** – die relevante Übersetzungsstrategie heißt **communicative translation** - (dynamischer Übereinstimmung/ dynamische Äquivalenz)“ (Pommer 2006, S. 45).

Bei der formellen Äquivalenz wird die Treue zum Originaltext angestrebt. Die dynamische Äquivalenz verfolgt die Übereinstimmung der Wirkung der übersetzten Termini. Die neuere Ansicht in der Rechtsübersetzung, die sog.

„situationskontextuelle Betrachtung“ versucht die zwei Methoden durch eine subjektive, funktionale Entscheidung zu überbrücken: der Kontext soll die Strategie angeben, d.h. die Übersetzungssituation ist ausschlaggebend (Vgl. Pommer 2006, S. 45f).

Als äquivalent werden zwei Termini gesehen, wenn sie eine Begriffsidentität aufweisen können. Dabei ist der Begriffsinhalt wichtig. Die begriffliche Übereinstimmung wird durch den Vergleich der Begriffsmerkmale untersucht:

„Die Äquivalenz wird verstanden als die Bezeichnung eines Begriffs durch zwei Benennungen verschiedener Sprachen. (...) Das Ziel der komparativen Terminologearbeit ist die Identifikation solcher Benennungspaare, die einen einzigen Begriff bezeichnen.“ (Cole in: Laurèn /Picht 1993, S. 400 in: Sandrini 1996, S.135)

Sandrini geht der Frage nach: Wann können Begriffe unterschiedlicher Systeme (Rechtssysteme) gleichgesetzt werden? Die wichtigsten Kriterien für diese Untersuchung sind die inhaltlich-fachlichen. Als Translator muss der Gerichtsdolmetscher auch die textbezogenen Kriterien berücksichtigen. Der Translator hat die Produktion eines funktionsgerechten Textes als Ziel. Dabei stellt der Ausgangstext die Grundlage dar, und es müssen die pragmatischen Aspekte und die Vorgaben des Initiators berücksichtigt werden.

Das Ziel der Terminologearbeit ist das Aufdecken und Vergleichen von Begriffen und Benennungen nach fach-inhaltlichen Kriterien, um dadurch dem Translator ein Werkzeug für die Fachübersetzungen zur Verfügung zu stellen. Der Translator kann über die andere Ansprüche des Zieltextes entscheiden und die Benennung (Textäquivalenz) auswählen, nachdem er die inhaltlichen Merkmale des Begriffes (Begriffsäquivalenz) kennt.

Die Terminologearbeit strebt keine Äquivalenz der Begriffe an, sondern beschreibt Inhalte und sammelt die Benennungen dafür. In der Terminologie werden die Intensionen der Begriffe, d.h. die einzelnen in der Definition angeführten Merkmale, miteinander verglichen. Beim Vergleich der Intensionen können folgende Fälle auftreten :

- „Vollständige begriffliche Übereinstimmung“: wenn alle Merkmale aus der Definition übereinstimmen.
- „Überschneidung“: wenn die beiden Begriffsdefinitionen dieselben Merkmale haben und noch jeweils zusätzliche. Die Anzahl der gemeinsamen Merkmale entscheidet, ob die Begriffe miteinander gleichgesetzt werden können oder nicht.
- „Inklusion“: Wenn beide Begriffsdefinitionen dieselben Merkmale haben, aber eine andere noch zusätzlich, dann schließt die eine Begriffsdefinition die andere ein.
- „Vollständig Verschiedenheit der Definitionen“: wenn die Begriffsdefinitionen überhaupt keine gemeinsamen Merkmale aufweisen (Vgl. Sandrini 1996, S. 136f.)

In der Rechtssprache ist die Zuordnung der Begriffe problematischer als in anderen Fachgebieten, da jedes Rechtssystem eine Rechtssprache geprägt hat. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass in den Rechtssprachen verschiedener Rechtssysteme keine Äquivalenz gegeben ist.

2.5.2 Äquivalenz von Rechtsbegriffen

Ein Vergleich der Begriffe der Rechtssprache ist problematisch:

- Die Rechtssprache ist eine Geisteswissenschaft, deswegen werden keine objektiven Gegebenheiten untersucht, sondern menschliche Konstrukte.
- Jede Rechtsordnung hat ihre Rechtssprache.
- In der Rechtswissenschaft werden bewusst Verhaltensregeln der Rechtssubjekte aufgestellt, die historisch und kulturell bedingt sind. Was eine Terminologiarbeit im Recht untersuchen muss, sind juristische Begriffe als Textbausteine von Regelungen. Die Terminologiarbeit stellt also einen Vergleich der Tatbestände dar. Dadurch wird immer der Tatbestandinhalt verglichen (Vgl. Sandrini 1996, S. 139).

Als Beispiel aus dem Strafrecht untersuche ich den in einer Norm kodierten Sachverhalt „Schwangerschaftsabbruch“. Der Tatbestand „Schwangerschaftsabbruch“ wird im österreichischen StGB, Besonderer Teil,

Zweiten Abschnitt, § 96, § 97 und §98 geregelt. Das rumänische Pendant findet man im CPR (Codul Penal al Romaniei), „*Titlul II Infracțiuni contra persoanei, Capitolul I, Infracțiuni contra vieții, integrității corporale și sănătății, Secțiunea III: Avortul.*“ Beide Rechtsordnungen reglementieren zu erst die Strafbarkeit des Sachverhaltes:

„*Strafgesetzbuch (StGB), Besonderer Teil, Zweiter Abschnitt, Schwangerschaftsabbruch: § 96 Schwangerschaftsabbruch*“:

- (1) „*Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*“
- (2) *Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*
- (3) *Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*“ (http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95, 02.02.2008, 13:25)

Der rumänische Tatbestand in CPR (Codul Penal al Romaniei), „*Titlul II Infracțiuni contra persoanei, Capitolul I, Infracțiuni contra vieții, integrității corporale și sănătății, Secțiunea III., Avortul*“, lautet:

„Art. 185. - Provocarea ilegală a avortului“

„*Întreruperea cursului sarcinii, prin orice mijloace, săvârșita în vreuna dintre următoarele împrejurări:*

- a) *în afara instituțiilor medicale sau cabinetelor medicale autorizate în acest scop;*
- b) *de către o persoană care nu are calitatea de medic de specialitate;*
- c) *dacă vârsta sarcinii a depășit patrușprezece săptămâni, se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 3 ani.*

Întreruperea cursului sarcinii, săvârșita în orice condiții, fără consimțământul femeii însărcinate, se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani și interdicerea unor drepturi.

Dacă prin faptele prevăzute în alin. 1 și 2 s-a cauzat femeii însărcinate vreo vătămare corporală gravă, pedeapsa este închisoarea de la 3 la 10 ani și interdicerea unor drepturi, iar dacă fapta a avut ca urmare moartea femeii însărcinate, pedeapsa este închisoarea de la 5 la 15 ani și interdicerea unor drepturi.

În cazul când fapta prevăzută în alin. 2 și 3 a fost săvârșită de medic, pe lângă pedeapsa închisorii, se va aplica și interdicția exercitării profesiei de medic, potrivit art. 64 lit. c).“

(http://www.dsclex.ro/coduri/cod_penal_2006.htm#titl 2.02.06.2008, 14:34)

Während das österreichische Recht weitere zwei Paragraphen für die Regelung der § 97 *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs* und die § 98

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren beinhaltet, wird im CPR diese Erläuterungen im selben Art. 185 festgehalten:

Strafgesetzbuch (StGB), „Besonderer Teil, Zweiter Abschnitt, Schwangerschaftsabbruch“ :

„§ 97 Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“ :

„(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.“
(http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95, 02.02.2008, 14:20)

und:

„§ 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren“

(1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.“
(http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95, 02.02.2008, 14:20)

im Vergleich zu

“CPR (Codul Penal al Romaniei), Titlul II Infracțiuni contra persoanei, Capitolul I Infracțiuni contra vieții, integrității corporale și sănătății, Secțiunea III”: Avortul:

“Art. 185. - Provocarea ilegală a avortului”:

(....)

“Nu se pedepsește întreruperea cursului sarcinii efectuată de medic:

- a) dacă întreruperea cursului sarcinii era necesară pentru a salva viața, sănătatea sau integritatea corporală a femeii însărcinate de la un pericol grav și iminent și care nu putea fi înlăturat altfel;
- b) în cazul prevăzut în alin. 1 lit. c), când întreruperea cursului sarcinii se impunea din motive terapeutice, potrivit dispozițiilor legale;
- c) în cazul prevăzut în alin. 2, când femeia însărcinată s-a aflat în imposibilitate de a-și exprima voința, iar întreruperea cursului sarcinii se impunea din motive terapeutice, potrivit dispozițiilor legale.”
http://www.dsclex.ro/coduri/cod_penal_2006.htm#titl 2.02.06.2008, 14:34)

Näher werden, aus Platzmangel, nur die Sachverhalte des §96, bzw. des Art. 185 behandelt.

Sprache A Rechtsordnung A

Begriff:	Schwangerschaftsabbruch
Tatbestand:	Schwangerschaftsabbruch
Sachverhalt 1:	„Schangerschaftabbruch mit Einwilligung der Schwangeren“
Sachverhalt 2:	„Der unmittelbare Täter ist kein Arzt.“
Sachverhalt 3	„Der Täter begeht die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge.“
Sachverhalt n	„Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist strafbar.“

Sprache B Rechtordnung B

Begriff:	Avortul
Tatbestand:	Avortul
Sachverhalt 1	„Întreruperea sarcinii, în orice condiții, fara consimțământul femeii însărcinate“
Sachverhalt 2:	„Avortul se petrece în afara instituțiilor medicale sau cabinetelor medicale autorizate; de catre o persoana care nu are calitatea de medic de specialitate“
Sachverhalt 3:	„Femeii însărcinate i s-a cauzat vreo vatamare corporala grava sau fapta a avut ca urmare moartea femeii însărcinate.“
Sachverhalt n (x+y):	„Vârsta sarcinii a depasit patru sprezece săptămâni.“

Wenn die Tatbestände gleich zu definieren sind, dann kann eine Verbindung zwischen den beiden hergestellt werden. Der Extensionsvergleich, also die Gegenüberstellung auf die Gegenstandsebene der Sachverhalte kann z.B. wegen unterschiedlichen Interpretationsmethoden große Differenzen aufweisen. Die

Extension und die Intension der Begriffe müssen nicht übereinstimmen (Vgl. Sandrini 1996, S. 140).

Weiters wird auf die Abbildung eingegangen und die Schlussfolgerungen bzgl. der Äquivalenz vorgestellt. Vorerst muss festgehalten werden, dass die **gelb markierten Textteile** ein 100% Äquivalent in der anderen Sprache haben, während die **rosa markierten** unterschiedliche Merkmale des Tatbestands beschreiben. **Grüne Markierung** hebt ein zusätzliches Merkmal hervor. Der Begriff **Schwangerschaftsabbruch** wird durch „Avort“ übersetzt, d.h. dass die abstrakte Norm Äquivalenz aufweist. Unterschiede findet man aber in der Beschreibung der Sachverhalte.

Jeder Sachverhalt wird systematisch in Gegenüberstellung untersucht.

Sachverhalt/ Kommentar	Sprache A: Deutsch, österreichisches Recht	Sprache B: Rumänisch, rumänisches Recht
1	„Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangere“.	„Înteruperea sarcinii, în orice conditii, fara consimtamântul femeii însărcinate“
Kommentar 1	Die Sachverhalte sind unterschiedlich, da das rumänische Recht den Fall «ohne die Zustimmung» der Schwangeren reglementiert. Obwohl einzelne Begriffe vollständig übereinstimmen, sind die beiden Sachverhalte unterschiedlich.	
2.	„Der unmittelbare Täter ist kein Arzt“.	„Avortul se petrece în afara institutiilor medicale sau cabinetelor medicale autorizate, de catre o persoana care nu are calitatea de medic de specialitate“
Kommentar 2	Beide Rechtsordnungen bestrafen den Schwangerschaftsabbruch, falls er von einer Person durchgeführt wird, die kein Arzt ist. Zusätzlich hält das rumänische Recht noch fest, dass Schwangerschaftsabbrüche außerhalb der Krankenhäuser oder medizinischer, staatsgeprüfter Praxen strafbar sind. Der durchführende Arzt muss laut rumänischem Recht ein Facharzt, sprich ein Frauenarzt oder ein Chirurg, sein. Auf der Normebene handelt es sich um eine Inklusion, das rumänische Recht enthält mehr Details in der Beschreibung.	
3.	„Der Täter begeht die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge“.	„Femeii însărcinate i s-a cauzat vreo vatamare corporala grava sau fapta a avut ca urmare moartea femeii însărcinate“.
Kommentar 3	In diesem Fall haben beide Sachverhalte gemeinsame und unterschiedliche Merkmale, es handelt sich um eine Überschneidung: Der gleich beschriebene Sachverhalt bezieht sich auf die tödliche Folge der Schwangeren durch den Schwangerschaftsabbruch. Das österreichische Recht legt zusätzlich fest, dass die gewerbsmäßige Durchführung von Schwangerschaftsabbruch	

	strafbar ist. Das rumänische Strafrecht berücksichtigt diesen Aspekt überhaupt nicht, reglementiert aber zusätzlich, dass auch die Körperverletzung als Folge eines Schwangerschaftsabbruchs strafbar ist. Hier möchte ich die Fragestellung dieses Kapitels erneut aufgreifen und sie konkret, in einem Szenario, stellen: Wie dolmetscht der Gerichtsdolmetscher für einen rumänischen Angeklagten, dass er eine strafbare Tat begangen hat, indem er gewerbsmäßig den Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hat? Die nächste Frage, die sich stellt, ist: Hat der Gerichtsdolmetscher die Aufgabe, den rumänischen Angeklagten auf das österreichische Recht hinzuweisen und ihm zu erklären dass der gewerbsmäßige Schwangerschaftsabbruch nach österreichischem Recht strafbar sei?	
4.	„Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist strafbar.“	„Vârsta sarcinii a depasit patrusprezece saptamâni.“
Kommentar 4 :	Hier sind auf den ersten Blick zwei unterschiedliche Sachverhalte vorgegeben, die eine vollständige Verschiedenheit der Begriffe aufweisen. Das rumänische Recht berücksichtigt gar nicht die Möglichkeit, dass eine Schwangere selbst den Abbruch ihrer Schwangerschaft vornehmen könnte oder andere zulässt, legt aber dafür fest, dass der Schwangerschaftsabbruch später als vierzehn Wochen strafbar ist. Dieser Aspekt wird erst im österreichischen Strafrecht unter § 97 (1) reglementiert: § 97 (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar: „1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird.“	

„Wenn kein direktes Gegenüber gefunden werden kann, muß eine Art zweisprachiger bzw. systemübergreifender Subsumtionsschluss stattfinden.“ (Sandrini, 1996 S. 143) Der Übersetzer stellt sich in diesem Fall die Fragen: Wie würde ein Rechtsexperte aus dem Land der Zielsprache diesen Sachverhalt beurteilen? In welchem Begriffsplan würde er einen Begriff einordnen? Welches ist das Umfeld der Begriffe im anderen Rechtssystem? Diese Fragen sind notwendig, um das Begriffssystem der Zielsprache zu erkennen. Nachher kann der Übersetzer beurteilen, ob ein inhaltliches Gegenüber zum Begriff des ausgangssprachlichen Rechtssystems existiert. Wenn es kein Gegenüber gibt, muss sich der Übersetzer aufgrund seiner Erkenntnisse und des Skopos für eine Translationsstrategie entscheiden (Vgl. Sandrini 1996, S. 143).

2.5.2.1 Terminologische Lücken

Terminologische Lücken sind fehlende Begriffe der Zielsprache. Arntz/Picht/Mayer (2004) unterscheiden zwischen

- Benennungslücken und

- Begriffslücken

Die Benennungslücken sind einfacher zu behandeln als die Begriffslücken. Eine Benennungslücke liegt vor, wenn zwei Begriffssysteme zweier Sprachen dieselbe Struktur aufweisen, jedoch in der Zielsprache ein Begriff (noch) nicht benannt wurde. Oft kommt eine Benennungslücke vor, wenn die Zielsprache eine weniger detaillierte Untergliederung ausweist. Als mögliche Lösung wird vorgeschlagen, mit Hilfe einer Lehnübersetzung eine Benennung zu finden (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 166).

Problematischer wird es im Falle einer Begriffslücke, die meistens bei großen Unterschieden der Fachsstruktur in den beiden Sprachen auftreten. In diesem Fall kommt es nur zu einer Überschneidung der Begriffssysteme. Es ist kompliziert, die Begriffs- von der Benennungslücke zu trennen, deswegen wird der Oberbegriff „terminologische Lücke“ verwendet (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S. 168ff.).

2.5.2.2 Lösungsvorschläge für terminologische Lücken

Die Erstellung einer juristischen Terminologiearbeit ist nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine fachliche Aufgabe. Arntz/Picht/Mayer (2004) schlagen als Lösung vor, dass der Übersetzer der Aufgabe nachgehen muss, dem Rechtsanwender der Zielsprache den Inhalt der Ausgangssprache durch ihm vertraute Begriffe zugänglich und verständlich zu machen. In diesem Sinne sind die Begriffssysteme ein wichtiges Mittel für die Klärung von fachlichen und inhaltlichen Zusammenhängen. Bei zu großen Unterschieden ist es nicht sinnvoll, zwei Begriffssysteme graphisch darzustellen. Die beiden Begriffssysteme sollten nebeneinander gestellt werden, um zwei getrennte zweisprachige Systeme jeweils auf der Grundlage einer der beiden Sprachen oder Rechtsordnungen zu erarbeiten (Vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, S.170f.). Diese Lösung scheint auch für das Gerichtsdolmetschen geeignet zu sein.

De Groot ist der Meinung, dass der Fachübersetzer eine Wahl zwischen dem Zitieren des unübersetzten Begriffs, der Umschreibung, der Neologismenbildung und der Verknüpfung der vorgeschlagenen Möglichkeit treffen muss, falls keine

Äquivalenz in der Rechtsübersetzung hergestellt werden kann. (Vgl. de Groot in Marcus Galdia, The European Legal Forum, <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/355.pdf> 07.04.2008, 19:46)

Eine Lösung zu Äquivalenzproblemen, die von Galdia vorgeschlagen wird, ist die Bildung einer Metasprache für die verschiedenen Rechtskreise:

„Für De Groot ist (...) das Uniformieren der Rechtssprache im internationalen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb setzt er sich für die Herausbildung einer juristischen Metasprache ein, in der die Vermittlung nationalrechtlich festgelegter juristischer Begriffe erfolgen könnte.“ (De Groot in Marcus Galdia, The European Legal Forum, <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/355.pdf> 07.04.2008, 20:12)

Galdia ist der Meinung, dass die lateinische Sprache sehr nützlich für Rechtsübersetzungen ist, diese nimmt die Rolle der Metasprache an, jedoch reicht sie nur für grundlegende Sachen. Das Latein des kontinentalen Rechts reicht für die Komplexität der heutigen Rechtswissenschaften nicht mehr aus:

„Im Hinblick auf die Rechtsterminologie gibt es für zahlreiche Grundprobleme des heutigen kontinentalen Zivilrechts eine Metasprache, nämlich das Lateinische des römischen Rechts. Das Lateinische ermöglicht jedoch meistens nur die Verständigung über gewisse Grundprobleme rechtsdogmatischer Art. Diese sind jedoch selten Gegenstand juristischer Übersetzungen. Nicht zuletzt deshalb kommt der Auffassung, dass eine rechtsvergleichend fundierte Metasprache das beste Medium der juristischen Übersetzung wäre, zunehmend Gewicht zu.“ (Marcus Galdia, The European Legal Forum, <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/355.pdf> 07.04.2008, 20:19)

Pommer hält fest, dass die Rechtsbegriffe einzelner Rechtssprachen formelle „semantische“ aber kaum absolute materielle Äquivalenz ausweisen; es gibt also kaum eine Eins-zu-Eins-Entsprechung zwischen den Termini verschiedener Rechtssprachen. Pommer spricht daher von einer sog „one-to-zero-equivalence“ und beschreibt damit eine Lücke der Zielsprache, die vom Übersetzer gefüllt werden muss. Meistens wird eine ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsstrategie angewendet (Vgl. Pommer 2006, S. 64f.).

Ausschlaggebend für die Strategie soll der Skopus der Übersetzung sein, so Pommer. Dabei sieht die Autorin die Rolle des Übersetzers wie folgt:

„Durch Rechtsvergleichung muß der Übersetzer juristischer Terminologie für einen Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem ein angemessenes Äquivalent im Zielrechtssystem finden.“ (Pommer 2006, S. 66)

Da es kaum eindeutige Äquivalenz zwischen der Ausgangs- und Zielsprache der Rechtswissenschaften gibt und dennoch dem Übersetzer die Rolle zukommt, einen „angemessenen Äquivalenten“ zu finden, bietet die Autorin folgende Lösungsansätze an:

1. **Approximative Äquivalenz:** Damit eine approximative Äquivalenz gefunden werden kann, sind Kontext und Skopus der Übersetzung am wichtigsten. Diese zwei Parameter entscheiden, ob der ausgewählte Terminus der Ausgangssprache in einer spezifischen Übersetzungssituation als akzeptables Äquivalent benutzt werden kann oder nicht. Die Entscheidung obliegt dem Übersetzer und muss in jeder einzelnen Übersetzungssituation neu getroffen werden (Vgl. Pommer 2006, S. 66).
2. **Funktionale Äquivalenz:** Die funktionale Äquivalenz basiert auf die Rechtsvergleichung und bezieht sich auf die Ermittlung von Rechtsinstitute aus verschiedene Rechtsordnungen mit möglichst ähnliche Aufgaben (Vgl. Pommer 2006, S. 66f.). Da mein Glossar nicht auch die Rechtsinstitutionen des Strafrechts beinhaltet, werde ich im Sinne von Pommer die funktionale Äquivalenz nicht weiter behandeln.
3. **Treue zum Original:** Die schwierigste Rolle des Übersetzers ist die Entscheidung, sich entweder am Ausgangs- oder am Zieltext zu orientieren. Die meisten Übersetzer sind sich einig, dass die Übersetzung von Gesetze sich am Ausgangstext orientieren soll, um die denotative Äquivalenz zu erzielen. Dabei werden oft auch Ausgangsbegriffe übernommen und Lehnübersetzungen verwendet. Gleichzeitig ist der Übersetzer der Leserschaft gegenüber verpflichtet, auch zieltextorientierte Methoden, die dem Leser den Inhalt der Ausgangsbegriffe vermitteln, einzusetzen. Es wird empfohlen, nur einen ausgangsrechtsorientierten Äquivalenten zu benutzen, wenn kein adäquates zielrechtsorientiertes Äquivalent gefunden wird. Der Trend bewegt sich weg vom ausgangsrechtorientierten Äquivalenten; die Übersetzung wird nicht mehr als eine Wort-für-Wort-Wiedergabe gesehen. (Vgl. Pommer 2006, S. 67f.).

Nachdem mehrmals betont wurde, dass kaum Äquivalenz zwischen Rechtssprachen verschiedener Rechtskreise gegeben ist und trotzdem dem Translator der Rechtssprache die Aufgabe des Kulturtransfers bleibt, listet Pommer Hilfelösungen, „Ersatzentsprechungen“, die für das Gerichtsdolmetschen hilfreiche Instrumente sind, auf. Diese sollen dem Translator helfen, „akzeptable Äquivalenten“ zu finden.

Als erster Schritt ist der Vergleich zwischen dem Inhalt der in der Ausgangssprache verwendeten Begriffe und dem Inhalt der Begriffe, die als mögliche Lösung aus der Zielsprache ausgewählt wurden, durchzuführen. Da ein Begriff kontextabhängig mehrere akzeptable Äquivalente haben kann, spielen Kontext und Skopus der Übersetzung die ausschlaggebenden Rollen. Oft ist nur partielle Äquivalenz gegeben, die nach De Groot (1997) durch Paraphrasierung, Schaffung eines Neologismus oder durch die Beibehaltung des Ausgangsbegriffs gehandhabt werden soll. Keines der vorgeschlagenen Instrumente hat Vorrang gegenüber den anderen. Es wird das Instrument benützt, das in einer spezifischen Übersetzungssituation den Leser am meisten informiert. Diese Entscheidung trifft der Translator immer wieder aufs Neue, in jeder einzelnen Übersetzungssituation (Vgl. Pommer 2006, S. 67ff.).

4. **Lexementlehnung:** Bei der Lexementlehnung wird ein Rechtsterminus der Ausgangssprache direkt in der Zielsprache übernommen. Sarcevic (in Pommer 2006) spricht hier von „borrowing“. Es gibt die Möglichkeit, diese Lexementlehnung in Originalform durch Transkription, Transliteration oder durch Anpassung an die Zielsprache durchzuführen. Lexementlehnungen kommen bei sehr unterschiedlichen Rechtskreisen, die keine funktionale Äquivalenzen aufzeigen, vor.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass die *Beibehaltung des Originalterminus* keine Übersetzungsstrategie ist, jedoch wenn der Begriff für den Leser transparent und eindeutig ist, kann dieser in seiner Originalform übernommen werden. Es wird aber in der Übersetzungs-

wissenschaft von unreflektierter Beibehaltung des Originalterminus abgeraten.

Der Unterschied zwischen der Beibehaltung des Originalterminus und der *Transkription/ Transliteration* ist, dass der Originalterminus durch eine andere Schriftart oder graphische Symbole hervorgehoben wird. Es wird empfohlen, diese Methode nur dann zu verwenden, wenn der Ausgangsbegriff in der Zielsprache eingebürgert wurde oder wenn die Bedeutung des Begriffs aus dem Kontext eindeutig hervorgeht.

Ein *Neologismus* wird geschaffen, in dem eine „wörtliche Übersetzungsstrategie“, also eine an der Ausgangsprache orientierte Übersetzung der Elemente, die der juristische Ausgangsbegriff beinhaltet, folgt. Dadurch wird im Zielrechtssystem ein Begriff geschaffen, der in der Zielsprache nicht vorhanden war. Die Information im Neologismus wie aber auch die Alternativen sind entscheidend, ob dieser als Übersetzungslösung verwendet wird oder nicht. Von der „wörtlichen Übersetzung“ wird abgeraten, und wird nur dann als die richtige Lösung gesehen, wenn es kein funktionales Äquivalent gibt. Es kann vorkommen, dass ein funktionales Äquivalent eine wörtliche Übersetzung ist, wie es meist in den Fällen von Übersetzungen von Institutionsnamen ist. Hier werden wörtliche Übersetzungen oft benutzt, um die Wiedererkennung zu erleichtern, praktisch bleiben die Eigennamen der Institutionen unübersetzt (Vgl. Pommer 2006. S. 70f.).

5. **Lehnübersetzung:** Die Lehnübersetzung ist eine wörtliche Übersetzung, bei der die Neutralität des geschaffenen Begriffs und leichte Verständlichkeit für den Leser gegeben sind. Bei der Lehnübersetzung werden keine Vorkenntnisse des Lesers im Ausgangsrechtssystem vorausgesetzt. Es wird eine „semantisch motivierte“ Lehnübersetzung angestrebt, die dasselbe Bedeutungsumfeld mit dem Ausgangsbegriff hat. Diese wird gleichartige Assoziationen wie der Begriff der Ausgangssprache in den Köpfen der Leser hervorrufen. Damit der Leser den übersetzten Begriff richtig versteht, gibt es die Möglichkeit, die

Lehnübersetzung mit Definitionen oder anderen Arten von Erklärungen verständlicher zu beschreiben. Ist die Leserschaft vom Fach, ist es sehr hilfreich, wenn der Übersetzer den Originalbegriff hinzufügt. (Vgl. Pommer 2006, S. 71f.).

Die **Hauptprobleme** bei der Lehnübersetzung sind:

- *Undertranslation:* Darunter versteht man den Informationsverlust beim Transfer wegen mangelnder Beschreibung oder fehlenden Erklärung des ausgangssprachlichen Begriffs, was zu Unverständlichkeit oder zu Missverständnissen führen kann. Dieser Informationsverlust kann durch lexikalische Expansion oder durch Overtranslation (Überübersetzung) kompensiert werden. Die Bestandteile, die nicht gänzlich durch die Lehnübersetzung beschrieben wurden, werden entweder extratextuell in Glossaren oder Anmerkungen oder intratextuell durch Definitionen oder Erklärungen aufgearbeitet. Meistens handelt es sich um kulturelle Elemente. Der Erfolg der Übersetzung hängt davon ab, wie gut der Übersetzer seine Leserschaft kennt, damit er das richtige Maß an Erklärungen jeder Form angeben kann. Wenn die Übersetzung für unterschiedliche Lesergruppen gedacht ist, orientiert sich der Leser mehr am Ausgangstext. Wird die Übersetzung für eine bestimmte Zielgruppe gemacht, hängt das Volumen der Erklärungen bei der Lehnübersetzung von den Vorkenntnissen der Leserschaft ab.
- *andere Bedeutung in der Fachterminologie der Zielsprache:* Wenn aber die Lehnübersetzung mehr Information übermitteln kann, wird diese einem potenziellen Äquivalenten vorgezogen. In den meisten Fällen optiert man öfters für einen funktionalen Äquivalenten, und zusätzliche Informationen werden in Klammer hinzugefügt.

Die Ansichten von Linguisten und Juristen scheiden sich in diesem Punkt: während die Ersten die Lehnübersetzung als Ausnahmefall sehen, äußern

sich immer mehr Juristen für die Methode der Lehnübersetzung (Vgl. Pommer 2006, S. 72f.).

6. **Paraphrasierung:** In der Rechtswissenschaft ist die Umschreibung (Paraphrase) die beste Methode, terminologische Lücken zu überbrücken. Dadurch wird eine möglichst neutrale Bedeutungsbeschreibung des Ausgangstextes in der Zielsprache geschaffen. Es werden dabei keine technischen Begriffe der nationalen Systeme verwendet, wenn diese keine adäquaten Äquivalente haben. Für eine richtige Paraphrase ist rechtliches und vor allem rechtsvergleichendes Wissen essenziell. Der Skopus der Übersetzung ist auch hier entscheidend. Durch die Paraphrase wird ein Begriff der Ausgangssprache in der Zielsprache be- und umschrieben, ohne dabei Fachtermini zu verwenden. Es ist auch möglich, dass dadurch Neologismen gebildet werden, die in der Zielsprache nicht zur Rechterminologie gehören.

Als *deskriptives Substitut* oder *deskriptiver Äquivalent* ist eine Paraphrase zu sehen, die ein Äquivalent aus mehreren Wörtern für einen Begriff der Ausgangssprache darbietet. Dadurch werden die Form und/oder die Funktion einer Rechtsinstitution beschrieben, aber es wird kein kulturelles Äquivalenten angestrebt. Diese Methode ist für Rechtstexte nicht anzuwenden, da sie einen zu großen Interpretationsraum öffnet (Vgl. Pommer 2006, S. 74-75).

7. **Neologismus:** Laut Pommer ist ein Neologismus das Wort, das in der Übersetzung in der Zielsprache vorkommt und das nicht oder nicht mehr im Zielrechtssystem benutzt wird. Da das Hauptziel einer Übersetzung das Informieren ist, muss der Übersetzer einen Neologismus finden, der dem Leser die intendierte Information des Wortes aus dem Ausgangstext weitervermittelt. Pommer unterstreicht in diesem Punkt (Vgl. auch Galdia) die Bedeutung der lateinischen Sprache.

De Groots Definition zu „Neologismus“, die den Neologismus als „*jedes Wort, das nicht zur Rechtssprache des Zielrechtssystems gehört*“

beschreibt, wird von Pommer übernommen. De Groot geht dabei von der Tatsache aus, dass eine Rechtsübersetzung ein Transfer aus einem Rechtssystem in ein anderes (und nicht aus einer Sprache in eine andere) ist. Es ist schwer, die echten Neologismen der Zielordnung zu erkennen. Wörter, die von Juristen der Zielordnung verwendet werden, um in der Zielsprache ein fremdes Recht zu beschreiben, sind keine Neologismen, so De Groot (Vgl. Pommer 2006, 75f.).

8. **Adaption:** Adaption gehört zu den umstrittensten Übersetzungsmethoden, da ein Terminus so verändert wird, dass er nachher zu der sozialen Wirklichkeit der Zielsprache gehört. Es handelt sich um ein kulturelles Äquivalent, dessen Informationsgehalt durch die Adaption verändert wurde, was bei der Rückübersetzung sichtbar wird. Diese Differenz ergibt sich aus der Tatsache, dass ein kulturelles Äquivalent kein *one-to-one equivalent* ist. Der Rechtübersetzer ist gut beraten, diese Methode zu umgehen oder so wenig wie möglich zu benutzen, da es oft zu Verwirrungen führen kann. Kulturelle Äquivalente sind innerhalb der lexikalischen Expansion besser verwendbar (Vgl. Pommer 2006, S. 77).
9. **Einbürgerung:** Eine Lehnübersetzung, die phonetisch und morphologisch so verändert wurde, dass sie in der Zielsprache kaum erkennbar ist, wird als Einbürgerung gesehen. Vorsicht ist geboten, wenn dieser Begriff in der Zielsprache schon existiert und eine andere Bedeutung hat, oder wenn die Zielsprache schon ein eigenes Wort mit demselben Informationsgehalt hat. Pommer zitiert Pasternak, der die Einbürgerung als „*bedeutungslose phonetische Einverleihung fremdsprachiger Termini*“ (Pommer 2006, S. 78) beschreibt. Einbürgerungen sind hilfreich, wenn dadurch eine Standardisierung von Übersetzungen erzielt und die internationale Kommunikation gefördert wird.
10. **Kombination mehrerer Methoden:** Oft werden mehrere Methoden in einer Rechtsübersetzung einbezogen. Bei Lehnübersetzungen werden oft die Originalbezeichnungen oder die kulturellen Äquivalente in

Klammern hinzugefügt. Ein deskriptiver Substitut ist in Klammern nachgestellt, meistens wenn eine wörtliche Übersetzung, also eine Lehnübersetzung, nicht verwendbar ist.

Die Schlussfolgerung des Unterkapitels „Lösungsvorschläge für terminologische Lücken“ ist, dass es kein Patentrezept gibt und dass der Übersetzer verpflichtet ist, sich in jeder einzelnen Übersetzungssituation für eine oder mehrere Strategien zu entscheiden. Weiters ist festzuhalten, dass Skopus und die Leserschaft, bzw. die Kenntnisse des Übersetzers über die Leserschaft (ob sie vom Fach ist oder nicht) ausschlaggebend sind. Bei jeder gefundenen Lösung muss der Übersetzer recherchieren, ob diese gleichartige Assoziationen wie die Begriffe der Ausgangssprache in den Köpfen seiner Leser hervorrufen.

3 EINFÜHRUNG IN DAS FACHGEBIET

3.1 Gerichtsdolmetschen - Dolmetschen bei Gericht

Die steigende Globalisierung und die sich in den letzten Jahrzehnten rasch entwickelnde politische, wirtschaftliche und soziale Lage der Welt haben zu immer größeren Migrations- und Wanderbewegungen mit dem Endziel Westeuropa geführt. Gerade Wien ist heutzutage eine multikulturelle Stadt, in der bei vielen behördlichen Verfahren auch nicht-deutsch-sprachige Kommunikationsparteien einbezogen werden (müssen). In dieser multikulturellen Welt stellt das Gerichtsdolmetschen eine wichtige Subgruppe der Dolmetschtätigkeit dar.

Die Benennung „Gerichtsdolmetschen“ beschreibt nicht nur die Dolmetschtätigkeit im Gerichtssaal, sondern bezieht sich in der Fachliteratur und in der Praxis auf mehrere Bereiche. Unter Gerichtsdolmetschen fällt nicht nur die mündliche Vermittlung einer Botschaft, sondern auch die schriftliche Übersetzung von gerichtlichen Schriftstücken und Urkunden, genauso wie auch das Dolmetschen vor anderen Behörden (z. B. für die Polizei oder fallsweise in verschiedenen medizinischen Einrichtungen, wie der Psychiatrie) verstanden.

In den folgenden Unterkapiteln werden der Leistungsumfang, die Rolle, die Aufgabe und die Funktion des Gerichtsdolmetschers näher beschrieben. Dabei wird als Handlungsraum nur der Gerichtssaal betrachtet, daher werde ich mich auf das „Dolmetschen bei Gericht“ konzentrieren und in diesem Kontext die Dolmetschtätigkeit kurz erläutern. Vorher noch wird ein kurzer Überblick über den theoretischen Rahmen der Dolmetschtätigkeit geboten, um danach die Funktion des Gerichtsdolmetschers praxisorientiert zu analysieren.

Die untersuchten Ansätze der Translationstheorie werden sich nur auf den österreichischen und den rumänischen Usus beziehen. Sowohl Österreich wie auch Rumänien sind als Mitgliedsstaaten des Europarats Unterzeichner der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und haben diese im nationalen

Recht umgesetzt. Die EMRK sichert unter anderen Rechte und Freiheiten im Abschnitt I, Art. 6 das Recht auf ein faires Verfahren. Die Unterpunkte a) und e) halten das Recht jeder Person fest, umfassend das Verfahren zu verstehen und sich umfassend verständlich machen zu können:

EMRK: „Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren: Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten (...) der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; (...) e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“. (<http://www.unipotsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>; 10.07.2008; 14:48)

In der Rechtstradition der beiden Nationen steht also im Sinne der EMRK das Individuum mit seinen Rechten im Vordergrund.

Um eine erfolgreiche Vermittlung zu sichern, muss der Dolmetscher den Translat in den relevanten Kontext setzen. Hierbei muss er die kulturellen und situationsspezifischen Faktoren berücksichtigen. Deswegen ist das Dolmetschen bei Gericht keineswegs eine rein linguistische Angelegenheit. Neben den kulturellen und situationsspezifischen Aspekten ist seit der „pragmatischen Wende“ die Funktion des Zieltextes in der relevanten Situation von entscheidender Bedeutung. Folglich hat die absolute Orientierung am Ausgangstext und am exakten Wortlaut dessen an Bedeutung verloren.

Schlussfolgernd kann man sagen, dass seit der „Neuorientierung“ ein Translat als Produkt der Translation heutzutage neben den verbalen auch kulturspezifische, situations-, zeit-, zweck- und kontextabbedingte Elemente berücksichtigen muss (Vgl. Kadric 2006, S. 11f.).

3.1.1 Skopustheorie- „Die Dominante aller Translation ist deren Zweck“¹

Die Skopustheorie der Translationswissenschaft betont die Bedeutung des Zwecks eines Translats. Als handlungstheoretischen Rahmen sieht die Skopustheorie den Kulturtransfer und somit die Ziele und nicht die Daten und Fakten. Diese

¹ Reiß/Vermeer, 1984, S. 96

zieltexorientierte Theorie konzentriert sich auf die Funktion des Translats in der Zielsprache und –situation und stellt somit den Zweck, das Skopus, in den Vordergrund. Es gibt zwei Regeln, die vor allem für das Dolmetschen bei Gericht von großer Bedeutung sind:

1. „Ein Translat ist skopusbedingt.“ (Reiß/Vermeer 1984, S.119).

Der Translat muss in der Zielkultur der Intention des Ausgangstextes entsprechen und die Funktion dieses erfüllen. Der Dolmetscher muss den Skopus des Translates verfolgen. (Vgl. Kadric, 2006 S. 14).

2. Kohärenzregel, als intratextuelle und intertextuelle Kohärenz:

- a. *Intratextuelle Kohärenz* bezieht sich auf die Verständigung des Translats in der Zielsprache. Das Translat muss in sich schlüssig und für den Rezipienten verständlich sein. Es muss auch der Rezipientensituation entsprechen.

- b. *Intertextuelle Kohärenz* ist der intratextuellen Kohärenz untergeordnet, da primär die Verständigung des Textes gegeben sein muss. Erst im zweiten Schritt wird das Translat auf intertextuelle Kohärenz zum Ausgangstext geprüft. „Ein Translat muß mit dem Ausgangstext kohärent sein.“ (Reiß/Vermeer, 1984, S. 114) Es geht also um die Kohärenz zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext. (Vgl. Kadric, 2006, S. 14f).

3.1.2 Translatorisches Handeln

Die Theorie von Justa Holz Mänttari (1984) vervollständigt die Skopustheorie und bringt zusätzlich den Konzept „Handlung-in-Situation“ ein. Die Handlung ist die Translation des Ausgangstextes in einer bestimmten Situation. Die Handelden sind: der Bedarfsträger und der Dolmetscher. Das translatorische Handeln ist von einer übergeordneten Größe, dem Zweck, gesteuert. So wie in der Skopustheorie sind der Kulturkontext der Handlungsrahmen und die Sprache ein Teil der Kultur. Bei Justa Holz Mänttari sollten nur Experten die Translation, damit folglich auch sie die Verantwortung dafür übernehmen können. (Kadric, 2006, S. 15f)

3.1.3. Was ist Kultur?

Beide Theorien geben den kulturspezifischen Rahmen als Handlungsrahmen für das translatorische Handeln an und behaupten, dass Sprache ein Teil der Kultur sei. Es stellt sich nun die Frage, wie Kultur definiert wird? Welche andere Elemente werden noch vom Begriff Kultur umfasst, wenn Sprache nur ein Teil dieser ist? Was ist mit kulturspezifischen Elementen, die der Gerichtsdolmetscher dringend berücksichtigen muss, gemeint?

Die Translationswissenschaft nimmt die Definition der Kulturanthropologie an, dementsprechend ist Kultur:

„ein System von Konzepten, Überzeugungen, Einstellungen, Wertorientierungen, die sowohl im Verhalten und Handeln der Menschen, als auch in ihren geistigen und materiellen Produkten sichtbar werden.“ (Maletzke 1996, S.16, in Kadric 2006, S. 18)

Aus dieser Definition kann man entnehmen, dass Kultur ein System ist, das vom Menschen geschaffen wird und das umgekehrt auch einen Mensch „schafft“, indem sie die Natur, die als Antonym der Kultur gesehen wird, verdrängt. Die Kultur als Wertesystem lässt ein Individuum zu einer kulturellen Gruppe heranwachsen. Nachdem ein Individuum von der Kultur sehr geprägt wird, sieht es diese Werte als „normal“. Die einzige Rechtfertigung für diese Annahme ist die Tatsache, dass man diese Werte, die sich zu einem Weltbild zusammenschließen, schon immer kennt. Dieses Ethnozentrismus ist gerade bei der interkulturellen Kommunikation von großer Bedeutung.

Ethnozentrismus wird in der Kulturanthropologie folgendermaßen definiert:

„eine unbewußte Tendenz, andere Völker aus der Sicht der eigenen Gruppe zu betrachten und die eigenen Sitten und Normen zum Standard aller Beurteilungen zu machen. Wir stellen uns selbst (...) in den Mittelpunkt des Universums und stufen alle anderen dementsprechend ein. Je ähnlicher diese uns sind, umso näher platzieren wir sie in diesem Modell; je größer die Verschiedenheiten, umso ferner lokalisieren wir sie.“ (Porter/Samovar, 1972, in Kadric 2006, S. 19)

Die Tatsache, dass die eigene Kultur eine Maßeinheit für alle anderen Kulturen ist, führt beim Treffen zweier Kulturkreise, trotz richtigem Handeln, oft zu Missverständnissen.

Alle Aspekte der Kultur

„wie Wahrnehmung, Zeiterleben, Raumerleben, Denken, Sprache, nonverbale Kommunikation, Wertorientierungen aber auch verschiedene Verhaltensmuster wie Sitten, Rollen, soziale Gruppierungen und Beziehungen“. (Kadric, 2006, S. 19)

muss der Gerichtsdolmetscher in seinem translatorischen Handeln berücksichtigen, damit eine interkulturelle Kommunikationssituation erfolgreich ist. Der Translator muss sowohl die kulturellen Aspekte der Ausgangskultur (also die Kultur des Senders) richtig verstehen und auch sicher stellen, dass in der Zielkultur die Botschaft vom Rezipienten richtig verstanden wird. Der Translat gilt als erfolgreich („geglückt“ Reiß/vVermeer, 1984, S. 106), wenn er beim Rezipienten, im Rahmen seines Wissens, einen Sinn ergibt. In diesem Sinne spricht man hier in Anlehnung an der Kohärenzregel der Skopustheorie (siehe 3.1.2.) von einer intrakulturellen Kohärenz in der Zielkultur.

Schlussfolgernd kann man sagen, dass in einer interkulturellen Kommunikationssituation von entscheidender Bedeutung ist, dass der Gerichtsdolmetscher die kulturellen Aspekte erkennt und berücksichtigt. In wie weit diese ins translatorische Handeln eingebunden werden, hängt vom Zweck (Skopus) des Translats ab und wird vom Gerichtsdolmetscher in der spezifischen Situation entschieden. (Vgl. Kadric 2006, S.17ff).

3.2 Translation im Gerichtssaal

Im Gerichtssaal wird ein Gerichtsdolmetscher beigezogen, wenn eine Kommunikationspartei nicht im Stande ist, wegen sprachlicher Barrieren das Verfahren zu verstehen und sich für das Gericht verständlich auszudrücken. Der Dolmetscher hat die Aufgabe, in dieser Kommunikationssituation eine erfolgreiche Kommunikation zwischen den Kommunikationsparteien herzustellen. Es stellt sich die Frage nach dem Zweck der Kommunikationssituation bei Gericht.

3.2.1. Der Zweck des Translats und die Aufgaben des Gerichtsdolmetschers bei Gericht

Wie schon erwähnt, ist die Hauptaufgabe des Gerichtsdolmetschers zwischen den Kommunikationsparteien, die an einem Verfahren beteiligt sind, Verständigung zu sichern. Die Kommunikationsparteien in dieser Situation können sein:

- Vertreter des Gerichts
- Vertreter der Parteien
- die Parteien selbst und/oder
- Zeugen

In verschiedenen Rechtskreisen hat der Gerichtsdolmetscher, je nach Vorgaben der Prozessordnungen, verschieden viel Spielraum. Im österreichischen und rumänischen Recht wird der Gerichtsdolmetscher als Kulturvermittler beigezogen und nicht nur als Kommunikationskanal (wie in den Vereinigten Staaten).

In beiden Rechtskreisen muss der Gerichtsdolmetscher die Vorgaben des Auftraggebers erfüllen, also die der Gerichte, die hier als Handlungsrahmen gesehen werden können. Die Vorgaben des Auftragsgebers sind auf der einen Seite die durch die EMRK eingeräumten Rechte des Individuums definiert, auf der anderen stellen sie eine Reihe von Aufgaben, die den Gerichtsdolmetscher bis hin zum Sachverständigen agieren lässt, dar. (Vgl. Kadric, 2006, S. 23-25)

Die Aufgaben des Gerichtsdolmetschers im Gerichtssaal umfassen:

- Vermittlung eines Inhaltes aus der Ausgangskultur in die Zielkultur.
- Lieferung einer kontextabhängigen zielkulturorientierten Übersetzung. und
- falls notwendig, wird der Gerichtsdolmetscher aufgefordert, zu verschiedensten Verhaltens- und/oder Denkart Stellung zu nehmen.²
- Das Übersetzen und Identifizieren der Dokumenten innerhalb einer Verhandlung (Vgl. Kadric 2006, S.25f)

² Siehe 3.2.4 Rolle des Dolmetschers im Gerichtssaal für mehr Details zu „Aufgaben“

3.2.2 Dolmetschen bei Gericht: Handlungsrahmen

Ein Verfahren kann man in bestimmte Etappen unterteilen. Für den Gerichtsdolmetscher ist das wichtig, weil er so erkennen kann, um welche Art von Kommunikationssituation es sich handelt. Die Autorin Mira Kadric hat ein Verfahren in vier Arten von Handeln unterteilt:

1. „*Strategisch-juristisches Handeln*“: ist im Form eines Monologes, wenn es sich auf die Handlungen des Staatsanwaltes bezieht; ansonsten in Form eines Dialoges. Das Ziel der Handlung ist nicht von den Zielsetzungen der anderen Beteiligten abhängig und sucht nicht das Einverständnis dieser. (Vgl. Kadric, 2006, S. 27) Mögliche Handlungen in einem Strafverfahren, die in diese Kategorie fallen, sind

- „*Aufruf der Sache,*
- *Feststellung der Anwesenheit von Beschuldigtem, Verteidiger, Sachverständigem, Zeugen und Gerichtsdolmetscher,*
- *Vernehmung der Beschuldigten zur Person, Belehrung über das Recht, die Aussage zu verweigern, Fragen an Zeugen und Sachverständige,*
- *Vortrag des Strafantrags durch den Staatsanwalt,*
- *Gegenäußerung des Verteidigers/ Beschuldigten und*
- *Eröffnung des Beweisverfahrens*“ (Kadric 2006, S.40)

2. „*Kommunikatives-juristisches Handeln*“: ist meistens in Dialogform. Hier wird versucht, die eigene Zielsetzung mit der Zielsetzung der anderen zu koordinieren (Vgl. Kadric, 2006. S. 27). Dazu gehören:

- „*Vernehmung des Beschuldigten zur Sache und*
- *Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen, Einsichtnahme in Urkunden, Lokalaugenschein*“ (Kadric 2006, S.40)

3. „*Strategisch-kommunikatives individuelles Handeln*“ (weilers wird diese Kategorie im Buch „Dolmetschen bei Gericht“ unter „Strategisches juristisches Handeln“ behandelt, siehe Kadric 2006, S.40): ist einseitig und es wird dabei versucht, die Entwicklung des Verfahrens zu eigenem Gunsten zu beeinflussen.(Vgl. Kadric, 2006, S. 27). Darunter sind folgende Verfahrensetappen aufzuzählen:

- „*Beweisanträge der Parteien,*
- *Vorlesung des Akteninhalts,*
- *Schluss des Beweisverfahrens,*
- *Schlussanträge von Staatsanwalt oder Verteidiger, Privatbeteiligten bei Schadenersatzforderungen, Schlusswort der Beschuldigten,*
- *Urteilsverkündung,*
- *Rechtsmittelbelehrung des Richters an den Beschuldigten und*

- *Rechtsmittelerklärung von Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigtem*“ (Kadric 2006, S.40).

4. *„Kommunikatives-transkulturelles Handeln“*: Bezieht sich auf die Übermittlung eigener Handlungskonzepte und bestrebt die transkulturelle Verständigung der einzelnen Kommunikationsparteien. (Vgl. Kadric, 2006, S. 28)

Das translatorische Handeln bei Gericht kann folgende Formen annehmen:

- *„gesprochen in Form von konsekutivem Dolmetschen*
- *geschrieben als Übersetzung von gerichtlichen Schriftstücken, in Form von Vom-Blatt-Übersetzen oder Identifizierung fremdsprachiger Urkunden*
- *(als Translation von nonverbaler Kommunikation) wie die Stellungnahme bzgl. verschiedener Verhaltensmuster.*“ (Kadric 2006, S.28).

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass ein Gerichtsdolmetscher außer Sprach- und Kulturkenntnissen, auch Wissen und Empfinden haben muss, um in relevanten Situationen unterschiedliches Rollenverhalten der Kommunikationsparteien zu erkennen. Dadurch kann und muss der Gerichtsdolmetscher entscheiden, *„wo sich Personen in ihren verschiedenen Rollen so verhalten, wie man von ihnen erwartet, und wo sie von den gesellschaftlichen Erwartungen abweichen“* (Göhring 1998, S.113, zitiert in Kadric 2006, S. 20). Somit kommt dem Gerichtsdolmetscher die Rolle zu, die Kommunikationssituation transkulturell so transparent wie möglich für die Kommunikationsparteien darzustellen.

Weiters muss es dem Gerichtsdolmetscher bewusst sein, dass in einem Gerichtssaal, in dem er beigezogen wird, eine Ausgangs- auf eine Zielkultur trifft; wobei die Ausgangskultur in dieser spezifischen Kommunikationssituation in eine Gerichtskultur, geprägt nicht nur von der Verwendung der Rechtssprache, sondern auch durch festgelegte Normen und Sitten, eingebettet ist. Die verwendete Zielsprache richtet sich nach der Hauptfunktion, also nach der Verständigung, soll aber dem Inhalt des Ausgangstextes treu bleiben.

Im Gerichtssaal treffen zwei verschiedene Kommunikationsparteien aufeinander:

- die Vertreter des Gerichts, für die ein Gerichtsverfahren eine tägliche Angelegenheit ist und die vertraut mit den verschiedenen Ritualen bei Gericht sind und
- die verschiedenen Parteien, die durch ein Verfahren die Wahrheitsfindung anstreben, die aber nicht unbedingt mit dem Gerichtssaal als Handlungsraum vertraut sind.

Die Experten verwenden im strategisch-juristischen Handeln oft komplexe Sachverhalte, wie z.B. Verlesung von Anklageschriften, Urteilsfällung und -verkündung, Protokollisierung, Verteidigerrepliken, Plädoyers, die aber an den anderen Gerichtsvertreter gerichtet sind. Im kommunikativ-strategischen Handeln wird der Sprachgebrauch sehr variiert und reicht von der formellen Fachsprache im Gutachten über die Standardsprache bis hin zu Umgangssprache oder Dialekt (Vgl. Kadric 2006, S. 40f.).

3.2.3 Gerichtsdolmetscher im Gerichtssaal

Alle Kommunikationsparteien sind bei Gericht sowohl aktive Sprecher als auch aktive Hörer, die sich bewusst an die vorgegebenen Normen und Konventionen halten müssen, die aber auch Konventionen aus der eigenen Kultur unbewusst und automatisch einhalten. Das ist der allgemeine Handlungsspielraum der Gerichtsdolmetscher bei Gericht. Die Erwartungen der Auftragsgeber legen fest, wann und mit welchem Zweck der Gerichtsdolmetscher selber eine der beiden Rollen einnimmt. Die Kommunikationssituation verläuft bei Gericht nach bestimmten Schemata ab: Die Ziele und die Abläufe sind vom Anfang des Verfahrens festgelegt, sowie auch die Verteilung der Aufgaben, der Befugnisse und der Einschränkungen. Das Hauptziel eines jeden Gerichtsverfahren ist die Ermittlung der Wahrheit, damit ein rechtmäßiger Zustand wieder hergestellt wird. Die Gerichtsbarkeit verfolgt dabei die Bewahrung des Rechtsfriedens. In diesem Sinne wird sowohl die verbale als auch die nonverbale Kommunikation im Translat abhängig von der Rollenverteilung und Arbeitsteilung in jede spezifische Situation eingebunden. Die Zielsetzungen der Kommunikationsparteien sind oft unterschiedlich. In jeder Etappe des Verfahrens können sich die Sender und Empfänger der Kommunikation ändern. (Vgl. Kadric, 2006, S. 37f)

Im Gerichtssal bildet sich eine Wissenskluff zwischen den Kommunikationsparteien: auf der einen Seite sind die an dem Verfahren beteiligten Parteien, die meistens nicht mit dem Usus im Gerichtssaal vertraut sind, auf der anderen, die Vertreter der Behörde, die jedem einzelnen Verfahrensschritt sehr gut kennen. In wie fern diese Kluff geschlossen wird, hängt auch von den professionellen Fähigkeiten des Gerichtdolmetschers und von den Erwartungen, die der Auftraggeber an diesen stellt, ab. Wichtig ist auch die persönliche Einstellung des Gerichtdolmetschers, der seinen Handlungsspielraum, wenn er es für nötig hält, erweitern kann, und unter Umstände für die nicht-deutsch-sprachigen Parteien so viel dolmetscht, bis die Hauptfunktion, die Verständigung des gesamten Verfahrens, erfüllt ist. Der Gerichtdolmetscher kann besser als die Vertreter der Behörde entscheiden, ob und wann diese Funktion erfüllt wurde.

Als Schlussfolgerung ist festzuhalten, dass die situativen Faktoren die Rolle eines jeden in der Kommunikationssituation beeinflussen und müssen im Translat vom Gerichtdolmetscher berücksichtigt werden (Vgl. Kadric 2006, S.38f).

3.2.4 Die Rolle des Dolmetschers im Gerichtssal

Dem Gerichtdolmetscher werden in der Fachliteratur unterschiedliche Rollen zugeteilt - von „Kopiermaschine“, „Telefon“, „Kanal“, „Instrument“ über „non-person“. Es gibt auch die Angst, dass der Gerichtdolmetscher im Rahmen einer Handlung bei Gericht wichtige Informationen auslassen oder hinzufügen könnte. Die Auftraggeber, also die Vertreter der Behörde, setzen trotzdem selbstständiges Handeln seitens der Gerichtdolmetscher voraus. (Vgl. Kadric 2006, S. 47).

Die Umfrage von Kadric (2006) zeigt die Rolle der Gerichtdolmetscher in konkreten Zahlen. Die Rolle des Gerichtdolmetschers in Österreich definiert sich durch die Erwartungen an den Gerichtdolmetscher. Diese werden durch Funktion, Aufgaben und erforderliche Kompetenzen der Gerichtdolmetscher definiert.

65% der befragten Richter sind der Meinung, dass die Funktion des Gerichtsdolmetschers „*Hilforgan des Gerichts*“ sei, 52% der Richter kreuzten die Funktion als „*Sprachmittler*“, an; 39% die des „*Sachverständigers für die Fremdsprache*“ und 30% die des „*Sachverständigers für Fremdsprache und – kultur*“. Die Funktion als „*umfassender Sprach- und Kulturmittler*“ finden 20% zutreffend, die des „*Helfers für die fremdsprachige Person*“ 19% und die des „*Sachverständigers für interkulturelle Kommunikation*“ 8%. (Vgl. Kadric 2006, S. 123)

Weiters analysierte Kadric die konkreten Aufgaben des Gerichtsdolmetschers. Dabei hatten die Richter die Möglichkeit, zwischen den Kategorien „ist die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers“ und „ist nicht die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers“ zu wählen. Im Unterkapitel „*Translatorisches Handeln allgemeiner Art*“ antworteten 63% der befragten Richter positiv und 17% negativ auf die Frage, ob es die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers sei, eine „*Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen*“ durchzunehmen. „*Straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen*“ sahen 54% der Richter nicht als die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers. Nicht Aufgabe des Gerichtsdolmetschers ist auch das „*Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust*“. Die absolute Mehrheit der Richter (95%) fanden, dass es die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers sei, auf Missverständnisse aufmerksam zu machen (genauer Wortlaut in der Umfrage: „*Aufmerksammachen auf Missverständnisse*“). (Vgl. Kadric, 2006, s. 125 ff)

Im nächsten Unterkapitel, „*Kulturmittlung für die Fremdsprachigen*“, also die Vermittlung der Gerichtskultur für die Fremdsprachigen, werden folgende Punkte durchleuchtet: „Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige“, „Erklärung juristischer Ausdrücke und die Fähigkeit regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen“ (z.B. Wahrheitserinnerung, Abfragung der Generalien bei der Vernehmung der Parteien und Zeugen) selbstständig vorzunehmen. Darauf antworteten die Richter wie folgt: 67% sehen die „Vereinfachung juristischer Ausdrücke“ als Aufgabe der Gerichtsdolmetscher, jedoch sind 72% für die Erklärung dieser, folglich bevorzugen die Richter eine Erklärung der juristischen Ausdrücke. Die Mehrheit, mit 72%, bestätigte, dass der

Richter vom Gerichtsdolmetscher erwartet, dass er die Fähigkeit hat, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen (z.B. Wahrheitserinnerung, Abfragung der Generalien bei der Vernehmung der Parteien und Zeugen) selbstständig durchzuführen (Vgl. Kadric, S. 127f).

Der letzte Unterkapitel heißt *„Kulturmittlung für das Gericht“* und untersucht die Aufgaben des Gerichtsdolmetschers aus folgenden Ansichten: *„Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl“*, die mit 85% bejaht wurde und *„die Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern“*, die von 90% positiv beantwortet wurde. (Vgl. Kadric, 2006, S. 128)

Der nächste Teil der Befragung, *„Kompetenzen der Gerichtsdolmetscher“*, behandelt die Punkte: *„Dolmetschkompetenz“*, *„gründliches Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur“*, *„juristische Grundkenntnisse“*, *„Kenntnisse des Gerichtsbetriebs“* und *„Sonstiges“* (die die Richter selber benannten haben). Die Richter konnten zwischen „sehr wichtig“, „wichtig“, „unwichtig“ und „keine Angaben“ entscheiden. Die *„Dolmetschkompetenz“* wurde mit 89% als „sehr wichtig“ und mit 8% als „wichtig“ beurteilt. Ein *„gründliches Verständnis der betreffenden Sprachen und Kultur“* ist für 56% der Richter „sehr wichtig“ und für 38% „wichtig“. Die *„juristischen Grundkenntnisse“* wurden von nur 6% als „sehr wichtig“ und von 56% als wichtig eingestuft. 21% der Richter meinten, *„Kenntnisse des Gerichtsbetriebs“* seien für das Gerichtsdolmetschen „sehr wichtig“, weitere 56% erachteten diese Kompetenz bei dem Gerichtsdolmetscher als wichtig (Vgl. Kadric 2006, S.129ff.).

Folglich kann man sagen, dass der Gerichtsdolmetscher die Erwartungen des Auftraggebers und somit seine Rolle erfüllt, wenn er seine Funktion als Hilfsorgan des Gerichts und als Sprachmittler versteht, seinen Aufgaben nachgeht und unbestimmte Aussagen durch selbstständiges Nachfragen aufklärt. Vom Gerichtsdolmetscher erwartet der Richter auch, dass er auf Missverständnisse aufmerksam macht, juristische Ausdrücke für den Fremdsprachigen erklärt und die Fähigkeit hat, regelmäßig vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen selbstständig durchzunehmen. Genauso wird vom Gerichtsdolmetscher erwartet,

dass er die Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendung erläutert.

Die wichtigsten Kompetenzen, die der Gerichtsdolmetscher haben muss, sind:

- *Dolmetschkompetenz*
- *gründliches Verständnis der betreffenden Sprachen und Kultur*
- *juristische Grundkenntnisse und*
- *Kenntnisse des Gerichtsbetriebes.*(Vgl. Kadric, 2006, S.144f)

Leider gibt es keine Umfragen oder Statistiken für die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscher in Rumänien, um den Handlungsspielraum der Dolmetscher und die Erwartungen der rumänischen Richter mit denen der österreichischen an die Gerichtsdolmetscher vergleichen zu können. Aufgrund einer kleinen Migrationsrate finden in Rumänien im Vergleich zu Österreich und den anderen westeuropäischen Ländern selten Gerichtsverfahren statt, in denen es fremdsprachige Parteien gibt. Daher hat der Gerichtsdolmetscher in Rumänien kein eigenes Berufsbild. Im besten Fall wird ein Konferenzdolmetscher beigezogen und ad hoc beeidet. Diese Situation ist nicht zu empfehlen.

Des Weiteren werden die Vorbereitungsressourcen der Gerichtsdolmetscher vorgestellt und es wird versucht, anhand eines DOT-Modells für Simultandolmetschen ein Modell der dolmetschorientierten Terminologiearbeit für Gerichtsdolmetscher in großen Zügen zu beschreiben.

3.3 Vorbereitung der Gerichtsdolmetscher für die Praxis

Kadric hält in „Dolmetschen bei Gericht“ fest, dass es keine universitäre Ausbildung für Gerichtsdolmetscher in Wien gibt und macht einen Vorschlag zum Curriculum. In diesem Kapitel wird mehr auf die Ressourcen und auf die Möglichkeiten der Gerichtsdolmetscher, diese Ressourcen zu bewerten, eingegangen. Weiters beschreibe ich ein DOT-Modell für Gerichtsdolmetschen,

anhand des DOT-Modells für Simultan-Dolmetschen von Will (2008). Zuerst wird aber erklärt, wie man ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher wird.

3.3.1 Eintragung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

Die interessierte Person muss beim Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz des Sprengels, in dem der Bewerber angemeldet ist (Zentrum der wirtschaftlichen Interessen), einen Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher einreichen. Unter der Leitung des Präsidenten wird eine Kommission (Zertifizierungsstelle) zusammengerufen, um ein Gutachten im Zuge einer Prüfung über die Sachkundekenntnisse dieser Person zu erstellen.

Es werden zur Prüfung die Personen zugelassen, die entweder eine Übersetzer- und/oder Dolmetscherausbildung genossen haben und 2 Jahre Erfahrung in der Dolmetschpraxis nachweisen können, oder Personen, die mindestens Deutsch und eine Fremdsprache gut genug können und seit mindestens 5 Jahren in der Dolmetschbranche tätig sind.

3.3.1.1 Ressourcen und Unterlagen

Um die Kandidaten bei der Vorbereitung der Prüfung zu unterstützen, bietet der in Wien ansässige *„Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“* kostenpflichtig Arbeits- und Studienbehelfe an. Diese Unterlagen beinhalten auf der einen Seite Zusammenfassungen zu verschiedenen Bereichen des österreichischen Rechts, auf der anderen Seite zweisprachige Termonologielisten und Glossare. All diese Unterlagen wurden von Juristen ausgearbeitet. Es sind verschiedene Handbücher und Sammlungen, erfasst in der deutschen Sprache, wie:

- *„Handbuch für Gerichtsdolmetscher (Ein Leitfaden durch die österreichische Rechtsordnung)“*

- *„Handbuch für Gerichtsdolmetscher 2. Band (Einführung in die Terminologie des Verwaltungsverfahrensrechts in Österreich)“*
- *„Sammlung der in Verfahren vor österreichischen Gerichten gebräuchlichsten Schriftstücke“*
- *„Österreichische Rechtsterminologie“*
- *„Österreichische Rechtsterminologie 2. Band (Kurzdefinitionen wichtiger Rechtsbegriffe, geordnet nach Rechtsgebieten)“.*
- *Weiters gibt es Zusammenfassungen der verschiedenen Rechtssysteme, wie z.B.: „Einführung in die Grundbegriffe des amerikanischen Rechtssystems“, „Einführung in die Grundbegriffe des englischen Rechtssystems“, „Einführung in die Grundbegriffe des französischen Rechtssystems“, „Einführung in die Grundbegriffe des italienischen Rechtssystems“, „Einführung in die Grundbegriffe des japanischen Rechtssystems“, „Einführung in die Grundbegriffe des spanischen Rechtssystems und Kurzinformation über den türkischen Zivilprozess“.*

Wie bemerkt werden kann, gibt es keine Unterlagen für Rumänisch, obwohl die Verfahren nicht selten sind, an denen rumänische Staatsbürger beteiligt sind, die einen Gerichtsdolmetscher benötigen (Vgl. Kadric 2006, S. 111).

Es stellt sich die Frage, wie sich die Personen, die die Gerichtsdolmetschprüfung für Rumänisch ablegen möchten, sich methodisch und wissenschaftlich die relevanten Informationen aneignen können.

Auch zweisprachige Unterlagen stehen den Kandidaten kostenpflichtig zur Verfügung:

Diese Unterlagen bieten eine Grundlage der Sachkenntnisse für ein positives Gutachten der Kommission. Wie schon gesagt wurde, sind Dolmetschkompetenz und Fachwissen von entscheidender Bedeutung, um ein erfolgreiches Dolmetschen bei Gericht zu gewährleisten (siehe 3.2).

Erneut kann bemerkt werden, dass keine Unterlagen für Rumänisch angeboten werden. Es gibt aber eine Nachfrage nach Gerichtsdolmetschern mit Rumänisch

in der Sprachkombination in Wien. Wie sich diese Personen auf die Aufnahmeprüfung und auf die Gerichtdolmetschpraxis vorbereiten können, wird nirgends festgehalten. Daher wird im nächsten Unterkapitel versucht, Lösungsansätze dafür aufzuzeigen.

3.3.1.2 Vorbereitung ins Rumänische der relevanten Unterlagen für die Dolmetschpraxis in Wien

Die folgenden Lösungsansätze basieren auf persönlich durchdachten pragmatischen Lösungsvorschlägen.

Die Vorteile dieser Unterlagen sind auf der einen Seite, dass es einsprachige Zusammenfassungen der relevanten Informationen für die Gerichtsdolmetscher gibt. Diese werden von den Juristen in Teilbereichen vorbereitet. So wird ein Überblick über die wichtigsten Informationen für diesen Teil der Praxis geschaffen. Es liegt auf der Hand, dass genau dieselben Teile des Rechts der Zielkultur für die Gerichtsdolmetschpraxis in Wien relevant sind. Dem interessierten Dolmetscher bleibt die Aufgabe, diese Informationen aus der Zielkultur zu sammeln und systematisch zu archivieren, um den Lernprozess zu erleichtern.

Auf der anderen Seite sind auch die zweisprachigen Terminologielisten und Glossare für den Dolmetscher mit Rumänisch in der Sprachkombination hilfreich. Von großem Interesse sind die Unterlagen zur französischen Kultur, da bekannt ist, dass das rumänische Rechtssystem sich ans französische anlehnt. Es wird davon ausgegangen, dass das rumänische Recht im Wesentlichen dieselben Institutionen wie das französische aufweist. In der rumänischen Fachliteratur findet man mehrere Nachschlagwerke und wissenschaftlich geprüfte Unterlagen für den Rechtsvergleich der zwei Rechtskulturen, während es keines für den Rechtsvergleich des rumänischen mit dem österreichischen Rechtskreis gibt. Es ist aufwändig, die Unterlagen auf diese Art zu bearbeiten. Der Nachteil ist, dass diese Herangehensweise Risiken in sich birgt. Dadurch können Inhaltsteile der Informationen verloren gehen.

Die Unterlagen, die der Dolmetscher zur Verfügung hat, sind in schriftlicher Form, so können sie beliebig oft durchgelesen, verbessert und vervollständigt

werden. Sie werden zweisprachig erstellt, um den Lernprozess der zweisprachigen Information zu erleichtern. Der Lernprozess ist sehr unterschiedlich und subjektiv, eine Möglichkeit dazu bietet Will (2008) in seiner Dissertation „DOT- Zur Konstitution und Verwendung fachlicher Strukturen beim Simultandolmetschen: Modell und Methode“, worauf später eingegangen wird. Es ist hier festzuhalten, dass sich sein Modell auf spezifische Simultandolmetscheinsätze und Konferenztexte bezieht. Da Kadric in ihrer Untersuchung zeigt, dass in Wien die absolute Mehrheit der Verfahren konsekutiv gedolmetscht wird, muss dieses Modell für die Gerichtsdolmetschpraxis in zwei wesentlichen Aspekten angepasst werden:

- Bei Gericht wird konsekutiv gedolmetscht, während das DOT- Modell von Will das Simultandolmetschen behandelt. Im Modell sind aber Ansätze, die auch für das Konsekutivdolmetschen Gültigkeit finden.
- Wills Modell bezieht sich auf spezifische Dolmetscheinsätze und Konferenztexte, während hier ein größerer Teil des österreichischen Strafrechts (Besonderer Teil) terminologisch in einem zweisprachigen Glossar behandelt werden soll. Wenn die Teilbereiche im Laufe der Einsätze nach dem DOT-Modell behandelt werden, wird auch der Gerichtsdolmetscher nach ein paar Jahren in der Gerichtsdolmetschpraxis über hilfreiche Vorbereitungsmaterialien verfügen.

3.3.1.2.1 DOT-Modell für das Dolmetschen bei Gericht

Das DOT-Modell von Will (2008) basiert auf dem Phasenmodell von Will (2000), das als Grundlage das fach- und terminusspezifische Wissen hat. Der Autor ist der Meinung, dass ein Text nur mit bereits vorhandenem Wissen, das schnell abrufbar ist, erfolgreich gedolmetscht werden kann. Daher muss ein Dolmetscheinsatz in mehreren Abschnitten unterteilt werden. Für jede neu entstandene Phase gibt es spezifische Zielsetzungen, um die DOT umzusetzen.

Die Ausgangspunkte der DOT-Phasen sind die typischen Vertextungsbedingungen beim Dolmetschen:

- „*Interaktionsgeschehen (Ort → Gerichtssaal)*“,

- „Fremdenbestimmtheit (Zeit und Linearität → Verhandlung im Gerichtssaal)“ und
- „durch die Dolmetschtechnik ergebene Textproduktion (Spontaneität → Dolmetschkompetenz und Fachwissen)“.

Daraus folgen bei Will folgende DOT-Phasen:

1. Phase: „Vor dem Dolmetscheinsatz (Einsatzvorbereitung)“
2. Phase: „Am Einsatzort“ mit drei Unterteilungen:
 - 2.a „Vor der Verdolmetschung“
 - 2.b „Während der Verdolmetschung und
 - 2.c „Nach der Verdolmetschung“, und die letzte
3. Phase: „Nach dem Einsatz (Einsatznachbearbeitung)“.

Als „kleinster Baustein“ gibt das DOT-Modell die terminologische Wissensseinheit (TWE) vor. Unter TWE versteht Will ein Element, das aus der Zuordnung eines begrifflich erschlossenen Textterminus zu einem außertextuellen angenommenen Wissenssystem besteht (Vgl. Will 2008, S.56). Mehrere TWE bilden eine oder mehrere terminologische Wissenskonstellationen (TWK). Nach Will ist es möglich, terminologischspezifische Strukturen innerhalb eines Materials zusammenhängend zu betrachten. Dadurch ist es auch möglich, verschiedene Wissensstrukturen zu vergleichen und nach der Bedeutung der Elemente (mit Bezug auf die Bedeutung) zu untersuchen. Es entstehen TWK, die den Inhalt der DOT bestimmen. TWK werden in der 1. Phase (vor dem Dolmetscheinsatz) und in der 3. Phase (nach dem Einsatz) erstellt (Vgl. Will 2008, S.57 ff.):

In der 1. Phase bereitet der Dolmetscher das fachliche Wissen terminologisch vor. Er geht von den Texten der Ausgangssprache aus und sucht zuerst nach der Beschreibung im Kapitel 2 die Fachtermini heraus. Zu den gerichts-dolmetsch-relevanten Texten zählen z.B. Gesetzestexte, bestimmte Texte zum Verfahren und andere einsatzrelevante Materialien, wie z. B. Aussagen, Gutachten usw. Abhängig von den Unterlagen kann es sich oft auch um andere Fachkreise handeln. Der Gerichtsdolmetscher kann sowohl Rechtstermini in den

Unterlagen als auch Termini anderer Fachsprachen, wie Medizin, Wirtschaft oder Technik in den Gutachten antreffen.

Diese Phase ist die wichtigste für die gründliche Vorbereitung, da auf den Dolmetscher hier kein echter Zeitdruck (so wie in der 2. Phase) ausgeübt wird. Der Dolmetscher hat in dieser Phase die Möglichkeit und auch die Aufgabe, außertextuelle relevante Wissenstrukturen zu identifizieren und zuzuziehen. Zu diesem Zeitpunkt sind die terminusspezifischen Strukturen unklar, der Dolmetscher hat somit die Aufgabe, aus den Unmengen von Informationen „so viel wie möglich, so wenig wie nötig“ zu extrahieren. Er muss sich auf seine Intuition verlassen, um ein Wissenssystem so zu erstellen, das komplett und wenn nötig in der 2. Phase schnell abrufbar ist. Die erstellten Wissenssysteme können in TWK gruppiert werden.

Der nächste Schritt ist, die Wissenssysteme sprachenpaarspezifisch aufzustellen. Dieselben TWK werden in der Zielkultur und -sprache erstellt. So werden die Informationen verglichen und erkannt, ob und welche Unterschiede es gibt. Durch den kontrastiven Vergleich der TWK können auch die einzelnen TWE zweispachig verglichen werden. In der 1. Phase wird eine detaillierte Terminologiarbeit zur Erarbeitung und Bereitstellung der terminusspezifischen und fachlichen Grundlagen aufgestellt (Vgl. Will 2008, S. 67f.).

Die 2. Phase beginnt in dem Moment, in dem der Dolmetscher seinen „Arbeitsplatz“ verlässt und sich auf dem Weg zu dem Einsatzort macht und endet mit dem Verlassen des Einsatzortes. Diese Phase ist hier nicht von großer Interesse, es wird nur festgehalten, dass die ausgearbeiteten Strukturen in der 1. Phase in der 2.a Phase unter Umständen, so wie auch in der 2.c Phase, ergänzt werden können. Die problematischen Termini können mit den Experten vor oder nach der Verdolmetschung geklärt werden. Die neue Information muss, auch wenn nur durch tentative oder systematische TWE, unmittelbar nach der Verdolmetschung eingetragen werden, damit sie nicht vergessen werden (Vgl. Will 2008, S.71).

Die 3. Phase nach der Konferenz ist wichtig für die Nacharbeitung des einsatzspezifischen Wissens. Diese Phase ist wichtig für einen Folgeauftrag oder für die nächsten Einsätze des Dolmetschers. Das Hauptziel dieser Phase ist die Information, die er während der 2. Phase neu erfahren hat, zu vervollständigen und auf Grund des jetzt vorhandenen einsatzspezifischen Wissens in strukturierte TWK zu organisieren.

Die 3. Phase gibt dem Dolmetscher die Möglichkeit, die Informationen für den nächsten Einsatz besser zu bewerten. Dadurch gewinnt er wichtige Rückschlüsse auf künftige vergleichbare Einsätze, die ihm seine Vorbereitungs- und den Praxisaufwand erleichtern (Vgl. Will 2008, S.72f.).

Obwohl das DOT-Modell von Will für Simultaneinsätze und für einen bestimmten Themenbereich gedacht ist, ist auch der Gerichtsdolmetscher gut beraten, sich an diese Arbeitsmethode zu halten und so sein Wissen zu organisieren, dass es schnell in der Dolmetschsituation abrufbar ist. Für eine Rechtsterminologie ist der Rechtsvergleich der erste Schritt. Der zweite ist dann das so gesammelte Wissen im DOT-Modell zu strukturieren.

4 Glossar

4.1 Untersuchung durch direkte Gegenüberstellung der Definitionen der Tatbestände: Deutsch-Rumänisch

Definition der Rechtsbegriffe des österreichischen Strafrechts	Definițiile termenilor din dreptul penal
„§ 75 Mord“ <i>„Das menschliche Leben beginnt mit dem Beginn der Geburt (Einsetzen der Eröffnungswehen) und endet mit dem Hirntod“.</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Art. 174. – Omorul“ <i>„Omorul este fapta unei persoane care cu intenție ucide o altă persoană (...) mai este numit și „omor simplu“. “</i> „Art. 175. - Omorul calificat“ <i>„Omorul calificat este fapta persoanei care săvârșește un omor în anumite împrejurări grave, prevăzute de lege. Această faptă prezintă un pericol social mai ridicat decât cel care a necesitat încredințarea sa separată și sancționarea mai severă decât infracțiunea de omor simplu de care nu diferă decât prin acest grad de pericol social sporit.</i> <i>Conține:</i> <i>a) Omorul cu premeditare (asasinat)</i> <i>b) Omorul săvârșit din interes material</i> <i>c) Omorul săvârșit asupra soțului sau unei rude apropiate</i> <i>d) Profitând de starea de neputință a victimei de a se apăra</i> <i>e) Prin mijloace ce pun în pericol viața mai multor persoane</i> <i>f) Omorul săvârșit în legătură cu îndeplinirea îndatoririlor de serviciu sau publice ale victimei.</i> <i>g) Omorul săvârșit pentru a sustrage ori pentru a sustrage pe altul de la urmărire sau arestare, ori de la recrutarea unei pedepse.</i> <i>h) Omorul săvârșit pentru a înlesni sau a ascunde săvârșirea altei infracțiuni.</i> <i>i) Omorul săvârșit în public.”</i> „Art. 176. - Omorul deosebit de grav“. <i>„Fapta persoanei care săvârșește un omor în împrejurări considerate de lege ca imprimând faptei un pericol social</i>

	deosebit. Conține: a) Săvârșirea omorului prin cruzimi b) Omorul săvârșit asupra două sau mai multor persoane c) Omorul săvârșit de către o persoană care a mai săvârșit un omor d) Omorul săvârșit pentru a săvârși sau a ascunde săvârșirea unei tâlhării sau piratării. e) Omorul săvârșit asupra unei femei gravide f) Omorul săvârșit asupra unui magistrat, polițist, jandarm ori asupra unui militar, în timpul sau în legătură cu îndeplinirea îndatoririlor de serviciu sau publice ale acestora. “ QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 76 Totschlag“ „Totschlag ist eine privilegierte Form der vorsätzlichen Tötung, mangelt es am Tötungsvorsatz, so kommt § 86 (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang: Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.) in Betracht. Der Privilegierung betrifft ausschließlich die Schuld des Täters und ist daher für jeden an der Tat Beteiligten gesondert zu prüfen. Sowohl ästhenische als auch sthenische Affekte können Schuld mindern, sofern sie zur Zeit der Tatausführung noch vorliegen. Allgemein begreiflich ist der Gemütsbewegung, wenn auch ein rechtstreuer Mensch beim konkreten Anlaß eine heftige Gemütsbewegung geraten hätte können; irrelevant ist, ob auch er in einer solchen Situation getötet hätte.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr,	„Art. 183. –Loviturile sau vătămrile cauzatoare de moarte“ „Prin unele acțiuni violente este posibil să se produca moartea unei persoane, fapta reprezentând un pericol social ridicat, datorită relațiilor sociale ocrotite. Având în vedere că, nu în toate cazurile se urmărește moartea persoanei, legiuitorul a incriminat sub denumirea de « Lovituri si vatămări cauzatoare de moarte » prevăzută de art.183 C.Pen... Faptele prevăzute în art. 180-182, dacă au avut ca urmare moartea victimei. Infracțiunea de loviri sau vătămări cauzatoare de moarte este o acțiune praeterintenționată, lovirea sau vătămarea producându-se cu intenție, iar urmarea mai gravă produsă, moartea victimei, i se atribuie făptuitorului pe baza culpei. Mai întâi trebuie să se constate că fapta inițială a fost produsă cu intenție de făptuitor, și că nu a existat intenție în ceea privește moartea consecutivă a victimei. Infracțiunea de loviri sau vătămări cauzatoare de moarte nu este susceptibilă de tentativă deoarece, pentru existența

<i>Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	<i>infracțiunii se cere ca rezultat moartea victimei, iar dacă acest rezultat nu se produce va exista una dintre infracțiunile prevăzute de art.182, C.Pen...</i> <i>Infracțiunea se consumă în momentul în care are loc moartea victimei. “</i> <i>QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov</i>
„§ 77 Tötung auf Verlangen“ <i>„In diesem Fall der privilegierten vorsätzlichen Tötung muss das Verlangen frei und ernstlich sein, dh dem waren und unbeeinflussten Willen des Opfers entsprechen. Die Tötung eines - wenngleich schwerkranken - Menschen ohne dessen Verlangen ist Mord. “</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Art. 187 Uciderea la cererea victimei“ <i>„Legea este încă în fază de proiect, iar termenii nu au fost încă definiți. “</i> <i>Es handelt sich hier um einen Gesetzesentwurf, es konnte keine eindeutige Definition der Termini gefunden werden.</i> <i>Quelle:</i> http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 19.11.2008, 18:27
„§ 78 Mitwirkung am Selbstmord“ <i>„Im Gegensatz zu § 77 (Tötung auf Verlangen: Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.), bringt such das Opfer selbst um, hat also das Wie und Ob der Tat bis zuletzt selbst in der Hand. Den Entschluss hierzu muss es frei (keine Willensmängel) gefasst haben, andernfalls liegt kein Selbstmord vor, so dass der Mitwirkende unter Umstände wegen Mordes strafbar sein kann. “</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Art. 179. - Determinarea sau înlesnirea sinuciderii” <i>„Sinuciderea nu este incriminată de legiutor deoarece autolezarea dreptului la viață nu implică un conflict juridic. Dar, dreptul la viață fiind una dintre drepturile fundamentale ale persoanei, care trebuie respectat de toți ceilalți, s-a impus incriminarea faptei prin care se urmărește determinarea sau convingerea unei persoane de a se sinucide.</i> <i>Astfel, această faptă este incriminată în art.179, C.Pen... Sub denumirea de „Determinarea sau înlesnirea sinuciderii“, prin aceasta urmărindu-se crearea unui plus de ocrotire a vieții oamenilor contra unei activități care duc pe căi ocolite la suprimarea acesteia. Este pedepsită „fapta de adetermina sau de a înlesni sinuciderea unei persoane, dacă sinuciderea sau încercarea de sinucidere avut loc:</i> <i>prin determinare se înțelege orice acțiune</i>

	<i>prin care o persoană îndeamnă și convinge pe altul să se sinucidă. Este indiferent dacă ideea a aparținut victimei sau făptuitorului, esențial fiind ca activitatea de convingere desfășurată de făptuitor să fi dus la punerea în aplicare de către victimă a acțiunii de sinucidere. Determinarea poate să se facă și prin constrângere de natură psihică. Dacă, constrângerea este de natură fizică, victima neavând libertatea de a lua o hotărâre, atunci fapta va constitui infracțiunea de omor, și nu va fi determinarea sinuciderii.</i> <i>Practica judiciară a statuat că există determinare a sinuciderii atunci când făptuitorul a supus victima, în mod repetat la chinuri, prin numeroase bătăi și scandaluri care au dus victima într-o stare de disperare, culminând cu sinuciderea. Faptul de a săvârși acte repetate de violență împotriva unei persoane de a persista în această comportare și dacă presiunile nu vor înceta, constituie infracțiunea prevăzută de art.179, C.Pen.. Prin înlesnire se înțelege orice acțiune de sprijinire a victimei în realizarea hotărârii de a se sinucide. De exemplu, procurarea armei în vederea sinuciderii ori prezentarea de uor modalități de sinucidere.</i> <i>Activitatea de sinucidere trebuie desfășurată exclusiv de victimă, orice ajutor fizic, efectiv, dat de făptuitor, oricce colaborare directă pentru realizarea acțiunii sinucigașului, constituind acțiunea de omor.</i> <i>Indiferent de modalitatea în care a acționat făptuitorul este necesar ca acțiunea de determinare sau înlesnire să fi dus la sinuciderea victimei.</i> <i>Infracțiunea e comite cu intenție directă sau indirectă, și nu este necesar urmărirea unui scop sau mobil. Practica judiciară a statuat că, prin înlesnirea sinuciderii este necesar, sub aspect subiectiv, că făptuitorul să își dea seama sa va avea ca urmare inuciderea sau încercarea de sinucidere a unei persoane și să urmărească și să accepte producerea acestui rezultat.”</i>
--	---

	QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt“ „Der psychische Ausnahmezustand der Mutter wird während des Geburtsvorgangs - d.h. bis zur Ausstoßung der Nachgeburt - vom Gesetz unwiderleglich angenommen (objektiviertes Schuldmerkmal). Wenn die Tötung nach der Geburt, aber noch unter Einwirkung dieses Vorganges, stattfindet, muss das Vorliegen eines Ausnahmezustandes im Einzelfall (unter Beachtung der In-dubio-pro-reo-Regel) dargetan werden. Die Privilegierung kommt als ausschließlich schuldrelevantes Merkmal unter der Mutter zugute, gleich, ob die unmittelbare Täterin oder sonst Beteiligte ist, auf anderen Beteiligten ist § 75 (Mord: Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.) anzuwenden.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 177. – Pruncuciderea“ „Infracțiunea de pruncucidere constă în fapta mamei care, aflată într-o stare de tulburare pricinuită de naștere imediat după naștere, își ucide copilul nou-născut.“ QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 80 Fahrlässige Tötung“ „Wer den Tod eines anderen zwar nicht vorsätzlich, aber objektiv sorgfaltswidrig herbeiführt, haftet nach § 80 (Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.), wenn der Tod objektiv zurechenbar ist. Dafür müssen Kausalität, Adäquanz, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten vorliegen.“	„Art. 178. - Uciderea din culpă“ „Dreptul la viață, fiind un drept fundamental al persoanei necesită ocrotire și dacă fapta este comisă din culpă.. In cazul uciderii din culpă, obiectul huridic spezial constă în relațiile sociale privind dreptul la viață al persoanei, iar obiectul material este corpul victimei.“ QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T.

QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	Braşov
„§ 81 Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ „Besondere gefährliche Verhältnisse liegen vor, wenn der Täter besonders sorglos handelt (gesteigerte objektive Sorgfältigkeit) und der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (ex ante betrachtet) nicht nur möglich, sondern besonders wahrscheinlich war. Dies wird von der Rspr zumeist angenommen, wenn mehrere (voneinander unabhängige) Sorgfaltsverstöße zusammentreffen (Mosaiktheorie). Kann sich aber ausnahmsweise auch schon aus einem einzigen, besonders schwerwiegenden Sorgfaltsverstoß ergeben. Zusätzlich ist zu fordern, dass die Hoffnung ex ante für mehr als eine Person gefährlich ist (gesteigerte Reichweite; anderes die überwiegende Rspr).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 82 Aussetzung“ „Im Falle von Abs 1 (Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen), ist jedermann strafbar, der das Opfer in eine hilflose Lage bringt (1. Akt) und in dieser Lage im Stich läßt (2. Akt). Für das Opfer muss dabei konkrete Lebensgefahr bestehen. Im Falle des Abs 2 (Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§2), dadurch gefährdet, daß er ihn in einer hilflosen Lage im Stich läßt.), reicht es,	„Art. 305. - Abandonul (de familie)“ „Săvârşirea de către persoana care are obligaţia legală de întreţinere, faţă de cel îndreptăţit la întreţinere, a uneia dintre următoarele fapte. - a.) părăsirea, alungarea sau lăsarea fără ajutor, expunându-l la suferinţe fizice sau morale; - b.) neîmplinirea cu rea-credinţă a obligaţiei de întreţinere prevăzute de lege; - c.) neplata cu rea credinţă, timp de 2 luni a pensiei de întreţinere stabilită pe cale judecătorească, se pedepseşte, în cazurile prevăzute la litera a şi b cu închisoare de la 3 luni la 2 ani sau cu amendă, iar în cazul prevăzut la lit c., cu închisoarea de la

das Opfer, das sich bereits in einer hilflosen Lage befindet, im Stich zu lassen. Täter kann nur sein, wer gegenüber dem Im- Stich-Gelassenen eine Obhuts- oder Beistandspflicht hat (Sonderdelikt).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	6 luni la 3 ani.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 83 Körperverletzung“ „Eine Körperverletzung ist eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (zB Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, innere Verletzungen), Gesundheitsschädigung ist die Verursachung oder Verschlimmerung einer Krankheit (zB Anstecken mit AIDS). Hat der Täter Eventualvorsatz auf die Herbeiführung einer Körperverletzung oder Krankheit, verwirklicht er den Tatbestand der § 83 Abs 1 (Wer einen anderen am Körper verletzt oder der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jhr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen). Zur Strafbarkeit nach § 83 Abs 2 reicht schon eine vorsätzliche Mißhandlung – das ist eine physische Einwirkung auf den Körper eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt (zB. Stoß, Schlag, Beinstellen) – wenn, sie fahrlässig eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt“. QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 181. Vătămarea corporală“ „Vătămarea corporală constituie o infracțiune distinctă de cea de lovire sau alte violențe și ea constă în fapta prin care s-a pricinuit integrității corporale sau sănătății unei persoane o vătămare care necesită pentru vindecare îngrijiri medicale de peste 20 de zile și de cel mult 60 de zile.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 84 Schwere Körperverletzung“ „I. §84 Abs 1 (Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsbeschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die	„Art. 182. – Vătămarea corporală gravă“ „Infracțiunea de vătămare corporală gravă este fapta persoanei care orin acțiunea sa a pricinuit integrității corporale sau sănătății unei persoane o

Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.) ist eine **erfolgsqualifiziertes Delikt** (§7, Abs2) (Eine schwere Strafe, die an eine besondere Folge der tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.) zu beiden Absätzen des § 83. (Abs 1 Wer einen anderen am Körper verletzt oder der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen und Abs 2: Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.). Daher genügt auf innerer Tatseite auch für die Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung **Mißhandlungsvorsatz** iSd §83 Abs 2, wenn die Mißhandlung in objektiv zurechenbarer Weise (=fahrlässig) den schweren Erfolg herbeigeführt hat.

Beruf ist der Wirkungsbereich der dem Verletzten nach seiner Stellung in der Gesellschaft zukommt (daher auch: Schulbesuch, Tätigkeit der Hausfrau oder des Hausmanns). Berufsunfähigkeit bedeutet, dass die wesentlichen Tätigkeiten des Berufs nicht verrichtet werden können. Ob eine Körperverletzung **an sich schwer** ist, bestimmt sich ua nach der Wichtigkeit des betroffenen Organs , nach der Schwere der Krankheitserscheinung und nach der Gefährlichkeit der Ungewißheit des Heilungsverlaufs. Knochenbrüche und Eröffnungen großer Körperhöhle sind in der Regel an sich schwere Verletzungen.

II. Abs 2 (Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer

vătămăre gravă ori anumite vătămări ireparabile sau deosebite de periculoase. Art. 182 CPRR o defineşte ca <<**fapta prin care s-a pricinuit integrităţi corporale sau sănătăţii o vătămăre care necesită penttru vindecare îngrijiri medicale mai mult de 60 de zile, sau care a produs vreuna din următoarele consecinţe: pierderea unui simţ sau organ, încetarea funcţionării acestora, o infirmitate permanaentă fizică sau psihică, slujirea, avortul sau punerea în oprimejdie a vieţii persoanei**>> (alin.1)”

QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Braşov

Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.) sieht Qualifizierungen allein der Begehungsweise vor, als Erfolg reicht der Eintritt einer leichten Körperverletzung. Die qualifizierenden Merkmale der Deliktsqualifikation des Abs 2 muss der Täter in seinem **Vorsatz** aufnehmen.

Für Z 1 wird die Verwendung eines Abstrakt gefährlichen Mittels in konkret gefährlicher Weise verlangt“.

QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien

„§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“

„Für Strafbarkeit nach § 85 (**Hat die Tat für immer oder für lange Zeit**

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.) reicht Mißhandlungsvorsatz (vgl §83 Abs 2) und fahrlässige Herbeiführung der schweren Dauerfolgen (vgl § 7 Abs 2)“.

QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien

„§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“

„Art. 183. - Lovirile sau vatamarile cauzatoare de moarte”

„Auch für § 86 (Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.) genügt eine vorsätzliche leichte Körperverletzung (§ 83 Abs 1) oder eine vorsätzliche Mißhandlung (§83 Abs 2), wenn dadurch fahrlässig der Tod herbeigeführt wird“. QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Infracțiunea de lovituri sau vătămări cauzatoare de moarte este fapta persoanei care prin săvârșirea vreuneia din infracțiunile prevăzute în art 180-182 C.Pen... a cauzat moartea unei alte persoane. Caracteristic pentru aceasta infracțiune este faptul că rezultatul care se produce este mai garv decât rezultatul vătămării voit sau prevăzut, rezultat care constituie o omucidere praeterintenționata”. QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 87 Absichtliche schwere Körperverletzung“ „Das eigenständige Delikt des § 87 (1) Wer einem anderen eine schwere Körper-verletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zu -fügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Zieht die Tat eine schwere Dauer-folge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.) liegt vor, wenn es dem Täter gerade auf die schwere Körperverletzung ankommt. Bezüglich der Qualifikationen des Abs 2 reicht Fahrlässigkeit (§ 7 Abs 2).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Vătămare corporală gravă cu premeditare”
„§ 88 Fahrlässige Körperverletzung“ „Die Abs 3 (In den im § 81 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Frei-heitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.) und Abs 4 (Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur	„Art. 184. - Vătămarea corporală din culpă“ „Infracțiunea de vătămare corporală din culpă constă în fapta persoanei, săvârșită din culpă, prin care se cauzează unei alte persoane vreuna din vătămarile corporale prevăzute de arr. 180, alin. 2, art. 181 și art. 182 C.PEN... Există vătămarea

Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.) sind Qualifikationen des Grundtatbestands des Abs 1 (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.) Die Strafflosigkeitsgründe des Abs 2 (2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

3. der Täter eine im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Person, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufs-unfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, oder

4. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.) gelten nur für die fahrlässige Körperverletzung und auch hier nur für das Grunddelikt (§ 88 Abs 1)“.

QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch,

corporală din culpă simplă și vătămarea corporală din culpă profesională ale acestei infracțiuni“.

QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov

bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ „Der Täter muß mit einem qualifizierten gefährlichen Verhalten eine konkrete Gefahr für einen anderen Menschen herbeiführen. Dies ist der Fall, wenn eine Situation vorliegt, die typischerweise dem Eintritt einer Körperverletzung vorangeht und in der es nur durch Zufall nicht zu einer Verletzung gekommen ist“: QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Periclitarea siguranței corporale“
„§ 90 Einwilligung des Verletzten“ „Gegenstand der Einwilligung ist nach hM der Erfolg, nach aA die gefährliche Handlung. Die Gute- Sitten- Klausel ist erst bei schweren Körperverletzungen zu prüfen, nach der älteren Rspr hingegen auch bei leichten Körper-verletzungen. Eine Einwilligung in den Tod ist nicht möglich (...) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie bei gegebener Einsichtsfähigkeit und frei von Willensmängeln (Irrtum, Täuschung und Zwang) erfolgt“. QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Vătămare cu consimțământul părții vătămate“
„§ 91 Raufhandel“ „Greifen mehrere Personen im bewußten und gewollten Zusammenwirken einen anderen an, so kann die durch den gemeinsamen Angriff verursachten Verletzungen oder Tötung jedem Mittäter zugerechnet werden, so dass jeder Angreifer nach den §§ 83-86 haftet. Bei Nebentäterschaft kann es dagegen geschehen, dass die Verursachung der	„Art. 195 Încăierarea“ „Infracțiune care constă în fapta mai multor persoane, împărțite în două tabere de câte cel puțin două persoane, de a se încăiera între ele, în așa fel încât nu se poate ști care a fost conduita diferiților participanți în cursul încăierării. Dacă în cursul încăierării s-a cauzat vreo vătămare corporală gravă unei persoane, cel care a savârșit fapta se pedepsește cu

eingetretenen Verletzung keinem der Angreifer nachgewiesen werden kann, so dass in dubio alle freigesprochen werden müßten. Für diesen fall der **Nebentäterschaft** ist § 91 (1) **Wer an einer Schlägerei tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.**

(2) **Wer an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Angriff eine Körperverletzung eines anderen verursacht, wenn er aber eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn er den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.**

(3) **Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.)** ein subsidiärer Auffangtatbestand zu der Körperverletzungsdelikten. Wer (wegen eines gelungenen Kausalitätsnachweises oder als Mittäter iSd § 12: **Nicht nur der unmittelbare Täter begeht eine strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.** gem §§ 83 ff strafbar ist, haftet nicht nach § 91, wohl aber haften alle anderen Teilnehmer.

„**Mehrere**“ sind mindestens zwei Angreifer, da die geschilderten Kausalitätsprobleme bereits bei zwei Angreifern auftreten. Bloßes Anfeuern ist noch keine tätliche Teilnahme.

Der Raufhandel muss die Körperverletzung eines anderen verursacht haben, weshalb nach § 91 nicht bestraft werden kann, wer durch

pedeapsa prevazută pentru acea infracțiune, dar reducând-se maximul cu un an. În cazul în care s-a cauzat moartea, pedeapsa este mai aspră. Cel care a fost prins fără voia lui în încăierare sau care a încercat să despartă pe alții, să respingă un atac ori să apere pe altul, nu se pedepsește”.

QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Braşov

den Raufhandel ausschließlich selbst verletzt worden ist. Hinsichtlich der Schwere der Verletzung ist zu unterscheiden: Bei einem Angriff mehrerer (Tätlichkeiten nur von einer Partei des Raufhandels) genügt⁶ der Eintritt einer leichten Körperverletzung (Abs 2), bei einer Schlägerei (wechselseitige Tätlichkeiten mehrerer Parteien) können die Teilnehmer nach § 91 bestraft werden nur wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod eintritt (Abs 1). Wird aus einem Angriff mehrerer (zB wegen Notwehrüberschreitung) eine Schlägerei und tritt bloß eine leichte Verletzung ein, so muss nachgewiesen werden, dass diese durch das Geschehen vor Beginn der Schlägerei verursacht worden ist. In beiden Fällen muss sich der Vorsatz des Täters bloß auf eine tätliche Teilnahme, nicht jedoch auf die (schwere) Verletzung oder den Tod beziehen. (objektive Bedingung der Strafbarkeit).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“ „Es werden zwei Deliktsfälle erfasst: Das Zufügen von Qualen und die gröbliche Vernachlässigung von Pflichten, die eine Schädigung hervorruft.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 194 Relele tratamente aplicate minorului” “Punerea în primejdie gravă, prin măsuri sau tratamente de orice fel, a dezvoltării fizice, intelectuale sau morale a minorului, de către părinți sau de orice persoană căreia minorul i-a fost încredințat spre creștere sau educare.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“ „Die Tathandlung des Abs 1 (Wer einen	„Art. 204 Supunerea la muncă forțată sau obligatorie” “Aceasta infracțiune este definită ca fiind fapta unei persoane de a supune o alta persoană, in alte cazuri decât cele

<i>anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheits-schädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.), muss eine konkrete Gefahr herbeiführen. Zusätzlich zum Eventualvorsatz muss die Tathandlung aus Bosheit oder rücksichtslos erfolgen“.</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	<i>prevăzute de dispozițiile legale, la prestarea unei munci contra voinței sale sau la o munca obligatorie.</i> <i>Caracterul periculos al faptei rezultă din faptul că supunerea la munca forțată sau obligatorie constituie o flagrantă încălcare a libertății individuale a ființei umane”.</i> <i>QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov</i>
„§ 94 Imstichlassen eines Verletzten“ „Tatsubjekt des § 94 (1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verur-sacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperver-letzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre. (4) Der Täter ist nach Abs. 1 und	„Abandonul unei perosane rănite“

2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.) ist nur der Versucher einer Verletzung, auch wenn er dabei nicht sorgfaltswidrig oder gerechtfertigt gehandelt hat; Hauptanwendungsfall sind Verkehrsunfälle. Außer bei Bagatellverletzungen ist Hilfe immer erforderlich, wobei auch einem Sterbenden, der nicht mehr zu retten ist, Beistand geleistet werden muss. An einen Verzicht auf die Hilfeleistung sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Vorsatz entfällt, wenn der Täter die Hilfsbedürftigkeit des Opfers nicht erkennt. Wer nicht erkennt, dass er der Verursacher der Verletzung ist, kann mangels Vorsatzes nicht nach § 94, möglicherweise aber nach §95 bestraft werden. Der Entschuldigungsgrund nach Abs 3 wegen „anderer überwiegender Interessen“ wird sehr restriktiv interpretiert. Versuch ist bei untauglichem Subjekt oder Objekt denkbar, nicht jedoch als Durchgangsstufe zum Erfolg: die einem Täter zur Vorsatzbegründung zustehende Überlegungsfrist ist sehr kurz bemessen“. QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 95 Unterlassung der Hilfeleistung“ „Im Gegensatz zu §94 kann jedermann Delikt des §95 (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch	„Art. 316. Lăsarea fără ajutor prin omisiune de înștiințare” „Neînștiințarea autorității de cel care găsește o persoană abandonată sau pierdută care are nevoie de ajutor, fiindu-i pusă în pericol viața, sănătatea sau integritatea corporal”. QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov

<i>den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.</i> <i>(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.) begehen, wobei die pflichtbegründende Situation wesentlich enger umschrieben ist: Die Hilfe muss zur Rettung aus der Gefahr einer beträchtlichen Körper-verletzung oder des Todes offensichtlich erforderlich sein, Unzumutbarkeit ist schon bei „anderen ins Gewicht fallenden Interessen“, gegeben, solche können u.U. auch wirtschaftlicher Natur sein“.</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	
„§ 96 Schwangerschaftsabbruch“ <i>„Während menschliches Leben durch die im Abschnitt der Delikte gegen Leib und Leben geregelten Tatbestände erst ab der Geburt geschützt ist, wird durch die § 96 ff (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheits- strafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</i> <i>(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</i> <i>(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu</i>	„Art. 198 Avortul“ <i>„Înteruperea cursului sarcinii prezinta pericol social dacă nu se realizează in condiții de siguranță pentru viața femeii, iar manoperele avortive pot avea consecințe grave pentru integritatea corporală sau sănătatea femeii.</i> <i>Legiuitorul a intenționat să apere, pe de o parte viața persoanei din chiar momentul in care există speranța că s-a înfiripat o asemenea viață, dar, pe de altă parte, să se apere și viața sau sănătatea femeii însărcinate care avortează, motiv pentru care a incriminat in art. 185 C.Pen... sub denumirea de avort: „înteruperea cursului sarcinii, prin orice mijloace, săvârșita in vreuna din următoarele împrejurari:</i> <i>a) în afara instituțiilor medicale sau cabinetelor medicale autorizate in acest scop;</i> <i>b) de către o persoană care nu are</i>

bestrafen.) einerseits das ungeborene Leben unter Schutz gestellt, andererseits der Schwangeren einen gewissen Entscheidungsfreiheit gewährt. Ein Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist nach § 96 Abs 1 strafbar, ein Nichtarzt nach Abs 2 und die Schwangere immer nach Abs 3, wenn sie den Abbruch selbst vornimmt oder auch nur zulässt. Voraussetzung ist die Einwilligung der schwangeren. Liegt diese nicht vor, ist § 98 anzuwenden.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	calitatea de medic de specialitate; c) <i>daca vârsta sarcinii a depășit patrusprezece săptămân:”</i> QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 97 Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“ „Abs 1 Z (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar: 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird) normiert die sog Fristenlösung, nach welcher der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt nach vorhergehender ärztlicher Beratung mit der Schwangerschaft, also mit der Nidation, nicht mit der Empfängnis. Nach Abs 1 Z 2 (Wenn der Schwangerschafts-abbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die kör-perliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird) auch noch nach dem dritten Schwangerschaftsmonat straflos, wenn	„Cauze care înlătură caracterul penal al avortului”

der drei Indikationen (medizinische, eugenische Unmündigkeit) vorliegt. In dem in Z 3 (Wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.) geregelten Notfall ist auch ein Nichtarzt straflos“. QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 99 Freiheitsentziehung“ „§ 99 (1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, daß sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, daß sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.) schützt die persönliche Freiheit, die die Bewegungsfreiheit eines Menschen im Raum. Neben herrschender, aber abzulehnender Meinung erfüllen nur Freiheitsentziehungen über eine bestimmte zeitliche Dauer- meist wird von 10 bis 15 Minuten gerechnet – den Tatbestand („tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle“). § 99 ist ein Dauerdelikt, Beteiligung also bis zur Beendigung möglich.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 202 Lipsirea de libertate în mod ilegal” „Art.186 C.Pen...defineşte aceasta infracţiune, care constă, în esenţă, în lipsirea sau restricţia ilegală a posibilităţii unei persoane de a acţiona fizic sau de a mişca nestingherit în spaţiu, potrivit voinţei şi intereselor sale, în limite admise de ordinea de drept.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediţia a II-a revăzută şi adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Braşov

„§ 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person (früher Frau)“ „Entführung ist jedes Verbringen an einen anderen Ort, wodurch das Opfer dem überwiegenden Einfluß des Täters oder eines Dritten ausgeliefert wird.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Răpirea unei persoane cu handicap mental sau a unei persoane fără apărare“
„§ 101 Entführung einer unmündigen Person“ „Bei Unmündigen sind auch männliche Opfer geschützt. Siehe sonst §100 (Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell mißbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Răpirea unei persoane minore“
„§ 102 Erpresserische Entführung“ „Zur Entführung siehe § 100, ein sonstiges Sich -Bemächtigen erfordert keinen Ortswechsel. Der Vorsatz der Nötigung bezieht sich nicht auf das Opfer, sondern auf Dritten; Bereicherungs-vorsatz ist dabei nicht erforderlich. Das Delikt ist erst mit Freilassung des Entführungsopfers beendet, bis dahin ist nach hM Beteiligung möglich. §102 (Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell mißbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.) liegt etwa vor, wenn die Entführung oder das Sich- Bemächtigen einer anderen Person zunächst ohne die Absicht erfolgte, einen Dritten zu nötigen (zB Raub). Das ist dann erst mit der	„Răpire cu intenție de șantaj“

tatsächlichen Nötigung vollendet.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 103 Überlieferung an eine ausländische Macht“ „Ausländische Macht ist ei ausländischer Staat oder eine dort bestehende Organisation, die politische Macht ausübt. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit sind, dass der Täter oder der Überlieferte Österreicher ist oder sich der Überlieferte zur Tatzeit im Inland aufgehalten hat.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Predarea către unei forțe străine”
„§ 104 Sklavenhandel“ „Sklavenhandel ist jeder Akt der Festnahme, des Erwerbs und der Abtretung einer Person in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder Beförderung von Sklaven.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 203 Sclavia” “Infracțiunea de sclavie constă în punerea sau ținerea în satre de sclavie a unei persoane, precum și traficul de sclavi. Prin sclavie se înțelege surpimare completă a stării de libertate a unei ființe umane și reducerea condiției sale, prin privarea de orice drepturi, la starea de simplu obiect asupra căruia se execută attributele dreptului de proprietate ale altuia. C.P incriminează două modalități ale infracțiunii de sclavie: punerea sau ținerea unei persoane în stare de sclavie ssau traficul de sclavi.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 104a Menschenhandel“ „(1) Wer 1. eine minderjährige Person oder 2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die	„Art. 361 Traficul de persoane“ (din cadrul infracțiunilor în legătură cu traficul de persoane)” “(…) Fapta de a determina sau de a

<i>Person mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</i> <i>(2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.</i> <i>(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.</i> <i>(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“</i> QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	permite, cu conștiință, fie direct, fie prin intermediar, intrarea sau rămânerea pe teritoriul țării a unei persoane care nu este cetățean român, supusă traficului de persoane: a.) folosind față de aceste mijloace frauduloase, violență sau amenințări ori altă formă de constrângere, sau b.) abuzând de starea specială în care se găsește aceea persoană, datorită situației sale ilegale sau precare de intrare sau ședere în țară, ori datorită sarcinii, unei bolisau infirmități ori unei deficiențe, fizice sau mintale. Dacă această faptă se săvârșește de o persoană care face parte dintr-un grup organizat sau se săvârșește în mod repetat, maximul special al pedepsei se majorează cu 2 ani. Constituie de asemenea infracțiuni în legătură cu traficul de persoane fapta de a expune, a vinde sau a răspândi, a închiria, a distribui, a confecționa ori a deține în vederea răspândirii de obiecte, filme, fotografii, diapzitive, embleme sau alte suporturi vizuale, care reprezintă poziții ori acte sexuale cu caracter pronografic, ce prezintă ori implică minori care nu au împlinit vârsta de 18 ani, sau importarea ori predarea unor astfel de obiecte unui agent de transportsau de distribuire în vederea comercializării ori distribuirii lor (pornografie infantilă).” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. II, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 105 Nötigung“ „Gewalt ist die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft gegen den Körper eines Menschen zur Überwindung eines wirklichen oder	„Art. 24 Constrângerea fizică Art. 25 Constrângerea morală” „Constrângerea fizică și morală sunt cauze care înlătură caracterul penal al faptei. Condtrângerea fizică, denumită și

erwarteten Widerstandes. Bloße Passivität (Sitzblockade, Straßensperre) ist keine Gewalt. Zur gefährlichen Drohung § 74 Z 5. Nötigung ist das Bewirken einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, die vom Willen des Opfers widerspricht. § 105 Abs 2 (Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.) ist ein spezieller Rechtfertigungsgrund, dem die allgemeinen Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, rechtfertigender Notstand, Anhalterecht Privater vorgehen. Zur Rechtfertigung dürfen weder das angewendete Mittel, noch der damit angestrebte Zweck, noch das Verhältnis zwischen an sich zulässigem Mittel und Zweck den guten Sitten widersprechen.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	forță majoră, există atunci când o persoană este silită, obligată de o energie fizică externă, căreia nu-i poate opune rezistență să săvârșească o faptă prevăzută de legea penală. Constrângerea morală (amenințarea) constă în exercitarea unei presiuni pe care o persoană o realizează prin orice mijloace asupra psihicului altei persoane, în așa fel încât sub stăpânirea unei temeri grave persoana constrânsă nu-și mai poate dirija în mod liber voința și săvârșește o faptă prevăzută de legea penală (...).” QUE: Boroi, Alexandru, Gorunescu, Mirela; Popescu, Mihaela; Dicționar de drept penal, Editura ALL BECK, București, 2004
„§ 106 Schwere Nötigung“ „Das Gesetz definiert die Termini, indem es die Handlung des Täters festlegt: eine Nötigung begeht, idem: 1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht, 2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder 3. die genötigte Person zur	„Constrângere gravă“

<i>Eheschließung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,</i> oder: <i>Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge,</i> oder: <i>wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.“</i> QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stg/b/stgb75_95.htm, 25.07.2008	
„§ 107 Gefährliche Drohung“ „Von der Nötigung unterscheidet sich dieses Delikt durch das Ziel der Drohung, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen; ein bestimmtes Verhalten wird nicht angestrebt. Während die gefährliche Drohung geeignet sein muß, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen, geht die Versetzung in Furcht und Unruhe, auf die sich die Absicht des Täters richtet, darüber hinaus, sie bewirkt eine tiefgehende Beeinträchtigung des Gemütszustandes. Dass es tatsächlich dazu kommt, ist für die Erfüllung des	„Art. 205 Amenințarea” „Amenințarea este o infracțiune îndreptată contra libertății psihice sau morală a persoanei. Art. 193 CPRR o definește ca fiind <<fapta de a amenința o persoană cu săvârșirea unei infracțiuni sau a unei fapte păgubitoare îndreptate împotriva ei, a soțului ori a unei rude apropiate, dacă este de natură să o alarmeze>>.” QUE: Boroi, Alexandru, Gorunescu, Mirela; Popescu, Mihaela; Dicționar de drept penal, Editura ALL BECK, București, 2004

<i>Tatbestandes nicht notwendig. “</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	
„§ 107a Beharrliche Verfolgung“ <i>„Mit diesem Straftatbestand sollen bestimmte widerrechtlich und beharrlich gesetzte Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die nicht von anderen Strafbestimmungen, wie beispielsweise der gefährlichen Drohung oder dem Hausfriedensbruch, erfasst werden, aber dennoch geeignet sind, beträchtlich in die Lebensführung des Opfers einzugreifen und daher von der Gesellschaft als unzumutbar gewertet werden. “</i> <i>Autorin: Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin,</i> http://www.interventionsstelle-wien.at/files/Beclin_Katharina_2006_Bekaempfung_von_Stalking.pdf 19.11.2008, 18:42	„Art. 207 Hărțuirea“ <i>„Fapta persoanei care, în mod repetat, urmărește victima ori îi supraveghează locuința, locul de muncă sau alte locuri frecventate de către aceasta, cauzându-i astfel o stare de temere sau efectuarea de apeluri telefonice sau comunicări prin mijloace de transmitere la distanță, care prin frecvență sau conținut alarmează victima.“</i> <i>QUE: Boroi, Alexandru, Gorunescu, Mirela; Popescu, Mihaela; Dicționar de drept penal, Editura ALL BECK, București, 2004</i>
„§ 108 Täuschung“ <i>„Täuschung ist ein Selbstschädigungsdelikt. Geschützt sind va höchstpersönliche Rechte (Eingriffe in die körperliche Integrität, sexuelle Dispostionsfreiheit), ach überwiegender Meinung aber auch Vermögensrechte, bei Bereicherungsvorsatz liegt idR Betrug vor.“</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Art. 234 Înșelăciunea“ <i>„Înșelăciunea (sau excrocheria) constă in inducerea in eroare a unei persoane, prin prezentarea ca adevărată a unei fapte mincinoase sau ca mincinoasă a unei fapte adevărate, în scopul de a obține pentru sine sau pentru altul un folos material injust și dacă s-a pricnuit o faptă.</i> <i>Și această infracțiune este așadar o modalitate tipică de sustragere ce se realizează însa prin inducerea in eroare a victimei pentru a o determina să remita un bun sau un folos material făptuitorului și pe care aceasta urmărește să-l obțină.</i> <i>C.Pen... reglementează in mod diferențiat o forma simplă tip a infracțiunii (alin.1), doua forme calificate, agravate, o variantă specială , numită curent înșelăciune in convenții și înca o variantă specială, privitoare la înșelaciunea prin cecuri.“</i> <i>QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T.</i>

	Braşov
„§ 109 Hausfriedensbruch“ „(1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. (2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen. (3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei 1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt, 2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern, oder 3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.) Wohnstätten: sind Räume, die mindestens einer Person als Zuhause dienen (auch Hotelzimmer, Wohnwagen und Wochenendhäuser). Strafbar ist nur das Eindringen mit Gewalt, wobei Gewalt gegen Sachen genügt. Wer dagegen bloß unbefugt in einem geschützten Raum verweilt oder diesen aus Aufforderung durch den Berechtigten nicht verläßt, erfüllt den Tatbestand nicht. Abs 3 schützt nicht nur Wohnstätten, sondern auch nicht Wohnzwecken dienende Häuser, Räume und zu einem Haus gehörige umfriedete Räume, wenn eine der Voraussetzungen der Z 1-3 vorliegt. Auch hier erfüllt nur das eindringen mit Gewalt den Tatbestand. § 109 Abs 1 ist ein Ermächtigungsdelikt, Abs 3 ein Officialdelikt.“	„Art. 213 Violarea de domiciliu“ „Codul penal incriminează sub denumirea de „violare de domiciliu“ pătrunderea fără drept în orice locuință, încăpere, dependința sau loc împrejmuit ținând de aceasta, fără consimțământul persoanei care le folosește, sau refuzul de a le părăsi la cererea acesteia. Domiciliul, în sensul de locuință, și anexele sale constituie locul unde libertatea persoanei se poate manifesta nestingherit, în totalitatea sa, iar liniștita folosire a locuinței se cuvine respectată. Însăși Constituția consacră principiul inviolabilității domiciliului.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Braşov

<i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	
„§ 110 Eigenmächtige Heilbehandlung“ <i>„Heilbehandlung ist jede, auch nicht schulmedizinische Behandlung zu diagnostischen, therapeutischen, prophylaktischen oder schmerzlindernden Zwecken. Voraussetzung einer rechtswirksamen Einwilligung ist ausreichende Aufklärung über Risiken der Behandlung.“</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Tratament medical fără consimțământ“
„§ 111 Üble Nachrede“ <i>„Die verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung ist ein erheblicher Charaktermangel. Die zweite Begehungsweise ist Tatsachenvorwurf, nämlich die Beschuldigung eines unehrenhaften oder sittenwidrigen Verhaltens. Weiters muss Wahrnehmbarkeit für einen außenstehenden Dritten vorliegen. Der Qualifikationsgrund der Tatbegehung auf eine Weise, welche die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht, ist etwa bei Versammlungen und Plakatierungen gegeben).“</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	„Art. 205 Insulta“ <i>„Infracțiunea de insultă constă în atingerea adusa onoarei ori reputației unei persoane prin cuvinte, prin gesturi, sau prin orice alte mijloace, ori prin expunerea la batjocură, ori prin atribuirea unui defect, boala sau infirmitate care, chiar rele de ar fi nu ar trebui relevate.“</i> <i>QUE: Boroi, Alexandru, Gorunescu, Mirela; Popescu, Mihaela; Dicționar de drept penal, Editura ALL BECK, București, 2004</i>
„§ 112 Wahrheitsbeweis und Beweis des guten Glaubens“ <i>„Üble Nachrede ist in Bezug auf strafbare Handlungen, bei denen nur eine vom Täter verschiedene Person anklageberechtigt ist, und auf Tatsachen</i>	„Art. 207 Proba verității“ <i>„Prin proba verității se înțelege posibilitatea legală acordată celui inculpat de săvârșirea unei infracțiuni de insultă sau calomnie de a dovedi că afirmațiile sau imputările făcute se referă</i>

<i>des Privat-und Familienlebens, selbst wenn sie sich als wahr oder gutgläubig gemacht erweisen, immer strafbar.“</i> <i>QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien</i>	<i>la fapte adevărate.</i> <i>Efectul juridic al probei veritității este că fapta ca privire la care s-a făcut proba adevărului celor afirmate sau imputate, nu mai constituie infracțiune de insultă sau calomnie.</i> <i>Condiția esențială pentru admiterea și luarea în considerare a probei verității este expres prevăzută în art. 207 C. pen. „dacă afirmarea sau imputarea a fost făcută pentru apărarea unui interes legitim“ (acest interes spre a fi legitim trebuie să fie temeinic, necesar și serios).”</i> <i>QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov</i>
„§ 113 Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung“ <i>„Der Vorwurf einer strafbaren Handlung, die nicht Gegenstand eines stafergerichtlichen Verfahrens war, wo ein solches erst anhängig ist oder bezüglich derer ein Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgte, ist Gegenstand des §111:</i> <i>1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</i> <i>(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</i> <i>(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter</i>	„Reproșarea unei fapte penale, pentru care s-a îndeplinit pedeapsa”

auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 114 Straflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes oder Nötigung durch besondere Umstände“ „Die Rechtspflicht des Abs (1) Wird durch eine im § 111 oder im § 113 genannte Handlung eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt, so ist die Tat gerechtfertigt.) kommt va Zeugen und Prozessparteien zugute, die Grenze liegt bei Aussagen, die wider besseres Wissen erfolgen. Beschldigte dürfen im Rahmen ihrer Verteidigung keine konkreten, falschen Anschuldigungen erheben. Unter die Ausübung eines Rechts fällt zB das Erstellen einer Anzeige (§ 86 Abs 1 StPo).“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Exercitarea unui drept sau a unei constrângeri în condiții deosebite”
„§ 115 Beleidigung“ „Verspottung ist das Lächerlichmachen eines anderen, das die Ehre an sich nicht mindert, etwa durch übertriebenes Nachahme lächerlicher Handlungen, durch Hinweis auf körperliche oder gestliche Gebrechen.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 321. - Ultrajul contra bunelor moravuri și tulburarea liniștii publice” „Fapta persoanei care, în public, săvârșește acte sau gesturi, proferează cuvinte sau expresii, sau se dedă la orice alte manifestări prin care se aduce atingere bunelor moravuri sau se produce scandal public, se pedepsește cu închisoarea de la 3 luni la 2 ani sau cu amendă. Dacă prin fapta prevăzută în alin. 1 s-a tulburat grav liniștea publică, pedeapsa este închisoarea de la 6 luni la 5 ani.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr.,

	<i>Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. II, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov</i>
„§ 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde“ „Die Delikte gegen die Ehre sind grundsätzlich nur strafbar, wenn sich die Beschimpfung auf individualisierbare natürliche Person beziehen. Bloß die in § 116 (Handlungen nach dem § 111 oder dem § 115 sind auch strafbar, wenn sie gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind und öffentlich begangen werden. Die Bestimmungen der §§ 111 Abs. 3, 112 und 114 gelten auch für solche strafbare Handlungen.) genannten Personenmehrheiten sind auch als solche passiv beleidigungsfähig.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 239. – Ultrajul“ „Ocrotirea autorității presupune și ocrotirea funcționarilor care îndeplinesc o funcție ce implica exercițiul autorității de stat sau pentru fapte îndeplinite în exercițiul funcționarii. Orice manifestare adusă acestor funcționari care îndeplinesc o funcție ce implica exercițiul autorității de stat aduce atingere, implicit si autorității de stat. De aceea, legiuitorul a incriminat astfel de fapte, sub denumirea de „Ultraj“. Potrivit art.239, alin.1, C.Pen... ultrajul consta în „insulta sau calomnia săvârșita nemijlocit sau prin mijloace de comunicare directă contra unui funcționar public care îndeplinește o funcție ce implica exercițiul autorității de stat, aflat în exercițiul funcțiunii ori pentru fapte îndeplinite în exercițiul funcțiunii“, iar potrivit alin.2 <<amenințarea săvârșita nemijlocit sau prin mijloace de comunicare directă contra unui funcționar public care îndeplinește o funcție ce implica exercițiul autorității de stat,aflat în exercițiul funcționarii ori pentru fapte îndeplinite în exercițiul funcțiunii>>.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. II, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
„§ 117 Berechtigung zur Anklage“ „Ehrenbeleidigungsdelikte sind grundsätzlich Privatanklagedelikte, ausnahmsweise– insbes bei der Beleidigung von Beamten – Ermächtigungsdelikte.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Plângere prealabilă“

„§ 118 Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen“ „§ 118 (1) Wer einen nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten verschlossenen Brief oder ein anderes solches Schriftstück öffnet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, um sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt eines nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Schriftstücks zu verschaffen, 1. ein verschlossenes Behältnis, in dem sich ein solches Schriftstück befindet, öffnet oder 2. ein technisches Mittel anwendet, um seinen Zweck ohne Öffnen des Verschlusses des Schriftstücks oder des Behältnisses (Z. 1) zu erreichen. (3) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Brief oder ein anderes Schriftstück (Abs. 1) vor Kenntnisnahme durch den Empfänger unterschlägt oder sonst unterdrückt. (4) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnutzung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.) sichert das verfassungsrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Art 10 StGG; Art 10 MRK) straflich ab. Strafbar ist bereits das Öffnen des Briefes, die (schwer nachweisbare) Kenntnisnahme des Inhalts ist in keinem der deliktsfälle notwendig, im Falle des Abs 2 muß jedoch diesbezügliche Absicht vorliegen.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Art. 195. - Violarea secretului corespondentei” „Violarea secretului corespondenței este fapta persoanei care deschide fără drept corespondența adresată altei persoane ori care interceptează o convorbire sau comunicare efectuată prin mijloace de transmitere la distanță (telefon, telegraf, sau alte mijloace). Se consideră, prin asimilare, ca o violare a secretului corespondenței următoarele fapte: sustragerea, distrugerea sau reținerea corespondenței altuia; divulgarea conținutului unei corespondențe sau a unei comunicări, chiar dacă este o corespondență deschisă sau care a fost deschisă din greșală și chiar dacă făptuitorul a luat la cunostință de respectiva convorbire sau comunicare din greșală sau din întâmplare. Atingerea se aduce prin aceasata infracțiune libertății persoanei de a comunica în deplină siguranță cu o alta persoană și vătămării relațiilor sociale generate de exercitarea acestei libertăți.” QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Brașov
--	---

„§ 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“ „Das vorliegende Gesetz ist vom §118 Verletzung des Briefgeheimnisses und der Unterdrückung von Briefen abgeleitet.“	„Accesarea ilegală a unui sistem IT“
„§ 119 Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses“ „§ 119 sichert das verfassungsrechtlich gesetzte Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG 1867 idF BGBl 1974/8). Strafbar sind schon Handlungen, die dem tatsächlichen Abhören einer nicht für den Täter bestimmten Mitteilung vorangehen. Im Strafverfahren dürfen Fernmeldeanlagen unter den Voraussetzungen der §§ 149a ff StPO überwacht werden. Vgl auch die Geheimhaltungspflicht nach § 88 TKG und die gerichtlichen strafbestimmungen in §§ 102 und 103 TKG.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Violarea secretului telecomunicațiilor“
„§ 119a Missbräuchliches Abfangen von Daten“ „§ 119a ist vom Paragraph § 119 abgeleitet“.	„Intercepția abuzivă de date“.
„§ 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten“ „Abs (1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.) pönalisiert das Abhören, die die Benützung eines technischen Gerätes, um sich von einer Äußerung Kenntnisnahme bestimmt ist. Die heimliche Aufnahme von Äußerungen durch denjenigen, demgegenüber diese	„Folosirea abuzivă a aparatelor de înregistrare“

Äußerungen gemacht werden (ein Gesprächspartner läßt unbemerkt ein Tonband mitlaufen), erfüllt keinen Straftatbestand, ist aber zumeist ziviles Unrecht. Abs (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.) erfaßt die unbefugte Weitergabe einer solchen, aber auch einer vielleicht berechtigterweise angefertigten Tonaufnahme an einen Dritten, für den die aufgenommene Äußerung nicht bestimmt ist. Unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen dürfen im Strafverfahren Personen unter Verwendung technischer Mittel überwacht werden („Lauschangriff“, §§ 149d ff StPO), das Polizeirecht erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Tonbandaufzeichnungsgäret durch verdeckte Ermittler, sofern nicht § 120 Abs 1 StGB verletzt wird.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen“ „Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einer Person oder einem bestimmten Kreis von Personen bekannt ist, andern nicht oder nur schwer zugänglich ist und die Außenstehenden nicht bekannt gemacht werden soll. An ihrer Geheimhaltung muß ein berechtigtes Interesse bestehen. Die in Abs 1 (Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit	„Art. 196 - Divulgarea secretului profesional“ „C.Pen. defineşte această infracţiune ca <<divulgarea, fără drept, a unor date, de către acela căruia i-au fost încredinţate, sau de care a luat la cunoştinţă în virtutea profesiei sau funcţiei, dacă fapta este de natură a aduce prejudicii unei persoane>>.“ QUE: Bădilă, Mircea, Conf. Univ.dr., Drept Penal, Partea Specială, Note de curs, vol. I, Ediția a II-a revăzută și adăugită, editura OMNIA UNI S.A.S.T. Braşov

<i>Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.)</i> genannten Personengruppen haben Geheimnisse zu wahren, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, Sachverständige haben gem Abs3 Geheimnisse aller Art zu wahren. “ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ <i>„Das durch § 122 ((1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</i> <i>(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</i> <i>(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes</i>	„Art. 298. - Divulgarea secretului economic” <i>„Divulgarea secretului economic consta in divulgarea unor date sau informatii care nu sunt destinate publicitatii de catre cel care le cunoaste, datorita atributiilor de serviciu, daca fapta este de natura se produca pagube.”</i> QUE:. http://www.contacont.ro/articol/8603/divulgarea-secretului-economic.html, 30.10.2008, 17:21

<i>Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.</i> <i>(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.</i> <i>(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.)</i> geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis muß dem Täter im Durchführung einer gesetzlich oder durch behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfen oder Erhebung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sein. Die Offenbarung muß geeignet sein, ein berechtigtes Interesse zu verletzen. Der Täter muß kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sein.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	
„§ 123 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ „Ein „Auskundschaften“ setzt nicht voraus, dass der Täter letztendlich tatsächlich Kenntnis des Geheimnisses erlangt.“ QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien	„Spionaj economic“
„§ 124 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands“ „Im Gegensatz zu den vorangehenden Bestimmungen ist §124 ((1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, daß es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, ist mit	„Spionaj economic în favoarea unui stat strain sau a unei organizații străine”

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden. (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.) ein Officialdelikt. “

QUE: Fuchs, Dr, Helmut, Klippl, Dr, Irene, Reindl, Dr, Susanne, KODEX des österreichischen Recht, Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien

Basierend auf dieser Voruntersuchung, in der der Umfang eines Tatbestandes direkt in den beiden Sprachen verglichen wird, entsteht das folgende Glossar. Der Umfang eines Tatbestandes wird in den Kommentaren der Gesetzestexte aus den Strafrechtskoden von Strafrechtsexperten sowohl auf Deutsch als auch auf Rumänisch festgehalten. Der Rechtsvergleich ist auch in dieser Phase das richtige Instrument, um zum richtigen Translat zu kommen.

4.3 Glossar

Der praktische Teil dieser Arbeit wird sich auf die ersten fünf Abschnitte des StGBs, Besonderer Teil, beziehen und diese in einem zweisprachigen Glossar (Deutsch-Rumänisch) bearbeiten. Die fünf Abschnitte beinhalten Gesetzestexte, die im Glossar als Kontext dienen. Der Kontext, also der Gesetzestext, wird nicht „übersetzt“, sondern dem rumänischen Gesetzestext gegenübergestellt. Es werden im Gesetzestext auch keine einzelnen Termini auf Äquivalenz untersucht. Einzig wird der österreichische Tatbestand mit dem rumänischen im Glossar gegenübergestellt.

Die Titel der fünf Abschnitte: „*Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Schwangerschaftsabbruch*“, „*Strafbare Handlungen gegen die Freiheit*“, „*Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse*“ werden auch in den rumänischen Rechtskreis übertragen. Die fünf Abschnitte stellen für den Gerichtsdolmetscher fünf

Begriffsfelder dar (siehe 2.3.3). Das folgende Glossar gliedert sich also in die Begriffsfelder:

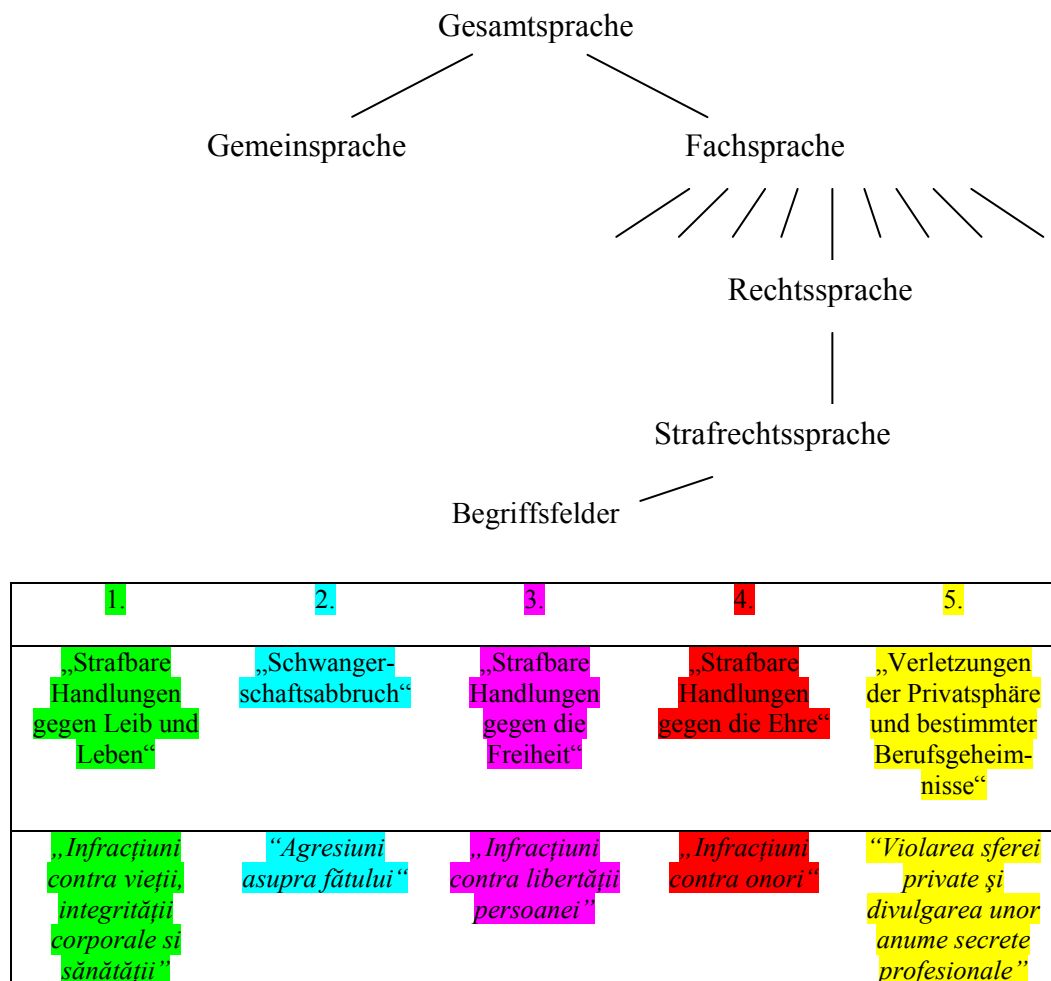


Abb 9

Strafgesetzbuch (StGB), Besonderer Teil

Erster Abschnitt: „**Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**“

BEN: „§ 75 Mord“

KON: „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008: 10:27

Codul Penal al României, Partea Specială

Infracțiuni contra persoanei

Capitolul I: „Infracțiuni contra vieții, integrității corporale și sănătății“

Sectiunea I: "Omuciderea"

BEN: „Art. 174. – Omorul”

KON: „1. Uciderea unei persoane se pedepseste cu închisoare de la 10 la 20 de ani si interzicerea unor drepturi.

2. Tentativa se pedepseste.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

Weiterhin sieht Codul Penal al României folgende Sachverhalte vor:

BEN: „Art. 175. - Omorul calificat”

KON: „Omorul savârsit în vreuna din urmatoarele împrejurari:

a) cu premeditare;

b) din interes material;

c) asupra sotului sau unei rude apropiate;

d) profitând de starea de neputinta a victimei de a se apara;

e) prin mijloace ce pun în pericol viata mai multor persoane;

f) în legatura cu îndeplinirea îndatoririlor de serviciu sau publice ale victimei;

g) pentru a se sustrage ori pentru a sustrage pe altul de la urmarire sau arestare, ori de la executarea unei pedepse;

h) pentru a înlesni sau a ascunde savârsirea altei infractiuni;

i) în public, se pedepseste cu închisoare de la 15 la 25 de ani si interzicerea unor drepturi.

Tentativa se pedepseste. “

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

BEN : „Art. 176. - Omorul deosebit de grav“

KON : „Omorul savârsit în vreuna din urmatoarele împrejurari:

a) prin cruzimi;

b) asupra a doua sau mai multor persoane;

c) de catre o persoana care a mai savârsit un omor;

d) pentru a savârsi sau a ascunde savârsirea unei tâlharii sau piraterii;

e) asupra unei femei gravide;

f) asupra unui magistrat, politist, jandarm ori asupra unui militar, în timpul sau în legatura cu îndeplinirea îndatoririlor de serviciu sau publice ale acestora,

g) de către un judecător sau procuror, politist, jandarm sau militar, în timpul sau în legătură cu îndeplinirea îndatoririlor de serviciu sau publice ale acestora,

se pedepsește cu detentiune pe viața sau cu închisoare de la 15 la 25 de ani și interzicerea unor drepturi.

Tentativa se pedepsește. “

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

BEN: „**§ 76 Totschlag**“

KON: „*Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 183. - Lovirile sau vatamarile cauzatoare de moarte**“

KON: „*Daca vreuna dintre faptele prevazute în art. 180 - 182 a avut ca urmare moartea victimei, pedeapsa este închisoarea de la 5 la 15 ani.*“

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

BEN: „**§ 77 Tötung auf Verlangen**“

KON: „*Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 187 Uciderea la cererea victimei**“

KON. „*Uciderea săvârșită la cererea explicită, serioasă, conștientă și repetată a victimei care suferea de o boală incurabilă sau de o infirmitate gravă, cauzatoare de suferinței permanente și greu de suportat se pedepsește cu închisoare de la 3 la 7 ani.*“

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

BEN: „§ 78 Mitwirkung am Selbstmord“

KON: „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 179. - Determinarea sau înlesnirea sinuciderii“

KON: „Fapta de a determina sau de a înlesni sinuciderea unei persoane, dacă sinuciderea sau încercarea de sinucidere a avut loc, se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani.

Când fapta prevăzută în alineatul precedent s-a săvârșit fata de un minor sau fata de o persoană care nu era în stare să-și dea seama de fapta sa, ori nu putea fi stăpână pe actele sale, pedeapsa este închisoarea de la 3 la 10 ani.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals/>, 26.07.2008

BEN: „§ 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt“

KON: „Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 177. – Pruncuciderea“

KON: „Uciderea copilului nou-născut, săvârșită imediat după naștere de către mama aflată într-o stare de tulburare pricinuită de naștere, se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani.”

QUE: http://www.just.ro/Portals , 26.07.2008

BEN: „§ 80 Fahrlässige Tötung“

KON: „Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**§ 81 Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen**“

KON: „(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen,

2. nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, oder

3. dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig, ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 Z 3 auch zu bestrafen, wenn er sich mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder wenn ihm der Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen ist.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 178. - Uciderea din culpa**“

KON: „Uciderea din culpa a unei persoane se pedepseste cu închisoare de la unu la 5 ani.

Uciderea din culpa ca urmare a nerespectarii dispozițiilor legale ori a măsurilor de prevedere pentru exercitiul unei profesii sau meserii, ori pentru efectuarea unei anume activitati, se pedepseste cu închisoare de la 2 la 7 ani.

Când uciderea din culpa a unei persoane este savârșita de un conducator de vehicul cu tractiune mecanica, având în sânge o îmbibatie alcoolica ce

depaseste limita legala sau care se afla în stare de ebrietate, pedeapsa este închisoarea de la 5 la 15 ani.

Cu aceeasi pedeapsa se sanctioneaza fapta savârsita din culpa, de orice alta persoana în exercitiul profesiei sau meseriei si care se afla în stare de ebrietate.

Daca prin fapta savârsita s-a cauzat moartea a doua sau mai multor persoane, la maximul pedepselor prevazute în alineatele precedente se poate adauga un spor pâna la 3 ani.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals> , 26.07.2008

Kommentar bezüglich der „Fahrlässigen Tötung“: Das rumänische Recht legt in einem Paragraph sowohl die „Fahrlässige Tötung“ als auch die „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ fest.

BEN: „§ 82 Aussetzung“

KON: „(1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§ 2), dadurch gefährdet, daß er ihn in einer hilflosen Lage im Stich läßt.

(3) Hat die Tat den Tod des Gefährdeten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 305. - Abandonul de familie”

KON: „Săvârșirea de către persoana care are obligatia legală de a întreține, față de cel îndreptătit la întreținere, a uneia dintre următoarele fapte:

a) părăsirea, alungarea sau lăsarea fără ajutor, expunându-l la suferinte fizice sau morale;

b) neîndeplinirea cu rea-credință a obligatiei de întreținere prevăzute de lege;

c) neplata cu rea-credință, timp de 2 luni, a pensiei de întreținere stabilită pe cale judecătorească, se pedepseste, în cazurile prevăzute la lit. a) si b)

cu închisoare de la 6 luni la 2 ani sau cu amendă, iar în cazul prevăzut la lit. c), cu închisoare de la unu la 3 ani sau cu amendă.

Actiunea penală se pune în miscare la plângerea prealabilă a persoanei vătămate.

Împăcarea părților înlătură răspunderea penală.

Dacă părțile nu s-au împăcat, dar în cursul judecătii inculpatul își îndeplinește obligațiile, instanța, în cazul când stabilește vinovăția pronunță împotriva inculpatului o condamnare cu suspendarea condiționată a executării pedepsei, chiar dacă nu sunt îndeplinite condițiile prevăzute în art. 81.

Revocarea suspendării condiționate nu are loc decât în cazul când, în cursul termenului de încercare, condamnatul săvârsește din nou infracțiunea de abandon de familie.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 26.07.2008

BEN: „§ 83 Körperverletzung“

KON: „(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 181. - Vătămarea corporală”

KON: „ (1) Fapta prin care s-a pricinuit integrității corporale sau sănătății o vătămare care necesită pentru vindecare îngrijiri medicale de cel mult 60 de zile se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 5 ani.

(2) Fapta prevăzută la alin. 1 săvârșită asupra membrilor familiei se pedepsește cu închisoare de la unu la 5 ani.

Actiunea penală se pune în miscare la plângerea prealabilă a persoanei vătămate. În cazul faptelor prevăzute la alin.1 actiunea penală se pune în miscare și din oficiu.

Împăcarea părților înlătură răspunderea penală, producându-se efectele și în cazul în care actiunea penală a fost pusă în miscare din oficiu.”

QUE: <http://www.just.ro/Portal> , 26.07.2008

BEN: „**§ 84 Schwere Körperverletzung**“

KON: „(1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**“

KON: „Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,

2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder

3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 182. – Vătămarea corporală gravă**”

KON: „Fapta prin care s-a pricinuit integritatii corporale sau sanatatii o vatamare care necesita pentru vindecare îngrijiri medicale mai mult de 60 de zile, se pedepseste cu închisoare de la 2 la 7 ani.

Daca fapta a produs vreuna din urmatoarele consecinte: pierderea unui simt sau organ, încetarea functionarii acestora, o infirmitate permanenta fizica ori psihica, slutirea, avortul, ori punerea în primejdie a vietii persoanei, pedeapsa este închisoarea de la 2 la 10 ani.

Când fapta a fost savârșita în scopul producerii consecintelor prevazute la alin. 1 si 2, pedeapsa este închisoarea de la 3 la 12 ani.

Tentativa faptei prevazute în alin. 3 se pedepseste. “

QUE: <http://www.just.ro/Portals> , 26.07.2008

Kommentar bezüglich der „Körperverletzung“: Das rumänische Recht legt in einem Paragraph „Vatamare corporala grava“, sowohl die „schwere Körperverletzung“, als auch die „Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“ fest.

BEN: „§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“

KON: „Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einer bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 183. - Lovirile sau vatamarile cauzatoare de moarte”

KON: „Daca vreuna dintre faptele prevazute în art. 180 - 182 a avut ca urmare moartea victimei, pedeapsa este închisoarea de la 5 la 15 ani.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 26.07.2008

BEN: „§ 87 Absichtliche schwere Körperverletzung“

KON: „(1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einer bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: Vătămare corporală gravă cu premeditare (Eigene Übersetzung)

Kommentar: Codul Penal al României sieht diesen Tatbestand nicht vor.

BEN: „§ 88 Fahrlässige Körperverletzung“

KON: „(1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

2. der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt,

3. der Täter eine im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Person, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, oder

4. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) In den im § 81 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Abs 3 und 4 geändert durch BGBl 2001 I /130). “

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **„Art. 184. - Vatămarea corporala din culpa”**

KON: *„Fapta prevazuta la art. 180 alin. 2 si 21, care a pricinuit o vatamare ce necesita pentru vindecare îngrijiri medicale mai mari de 10 zile, precum si cea prevazuta la art. 181, savârsite din culpa, se pedepsesc cu închisoare de la o luna la 3 luni sau cu amenda.*

Daca fapta a avut vreuna din urmarile prevazute la art. 182 alin. 1 sau 2, pedeapsa este închisoarea de la 3 luni la 2 ani sau amenda.

Când savârsirea faptei prevazute în alin. 1 este urmare nerespectării dispozițiilor legale sau a măsurilor de prevedere pentru exercitiul unei profesii sau meserii, ori pentru îndeplinirea unei anume activitati, pedeapsa este închisoarea de la 3 luni la 2 ani sau amenda.

Fapta prevazuta în alin. 2 daca este urmare nerespectării dispozițiilor legale sau a măsurilor de prevedere aratate în alineatul precedent se pedepseste cu închisoare de la 6 luni la 3 ani.

(41) Daca faptele prevazute la alin. 3 si 4 sunt savârsite de catre o persoana care se afla în stare de ebrietate, pedeapsa este închisoarea de la unu la 3 ani, în cazul alin. 3, si închisoarea de la unu la 5 ani, în cazul alin. 4.

Pentru faptele prevazute în alin. 1 si 3, actiunea penala se pune în miscare la plângerea prealabila a persoanei vatamate.

Împacarea partilor înlatura raspunderea penala.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals> , 26.07.2008

BEN: **„§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit“**

KON: *„Wer in den im § 81 Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“*

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Periclitarea sigurantei corporale** (eigene Übersetzung)

Kommentar: Das Codul Penal al Romaniei sieht diesen Sachverhalt nicht vor.

BEN: „§ 90 Einwilligung des Verletzten“

KON: „(1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“

(Abs 3 eingefügt durch BGBl 2001 I /130)

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: *Vătămaree cu conștientul părții vătămate* (Eigene Übersetzung)

Kommentar: Das Codul Penal al Romaniei sieht diesen Sachverhalt nicht vor.

BEN: „§ 91 Raufhandel“

KON: „(1) Wer an einer Schlägerei tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2) Wer an einem Angriff mehrerer tätlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Angriff eine Körperverletzung eines anderen verursacht, wenn er aber eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn er den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(3) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „*Art. 195 Încăierarea*”

KON: „*(1) Participarea la o încăierare între mai multe persoane se pedepsește cu închisoare de la 3 luni la un an sau cu amendă.*

(2) Dacă în cursul încăierării s-a cauzat o vătămare corporală uneia sau mai multor persoane și nu se cunoaște care dintre participanți a produs urmările, se aplică tuturor, cu excepția victimei, pedeapsa închisorii de la unu la 5 ani.

3) Când prin fapta săvârșită în condițiile alin. (2) s-a cauzat moartea unei persoane pedeapsa este închisoarea de la 6 la 12 ani, iar dacă s-a cauzat moartea a două sau mai multor persoane, limitele speciale ale pedepsei se majorează cu o treime.

(4) Nu se pedepsește cel care a fost prins în încăierare împotriva voinței sale sau care a încercat să despartă pe alții.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 26.07.2008

BEN: „*§ 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen*“

KON: „*(1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 194 Relele tratamente aplicate minorului**”

KON: „*Punerea în primejdie gravă, prin măsuri sau tratamente de orice fel, a dezvoltării fizice, intelectuale sau morale a minorului, de către părinți sau de orice persoană în grija căreia se află minorul, se pedepsește cu închisoare de la 3 la 7 ani și interzicerea exercitării unor drepturi*”..

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 26.07.2008

BEN: „**§ 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen**“

KON: „*(1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 204 Supunerea la muncă forțată sau obligatorie**”

KON: „*Fapta de a supune o persoană, în alte cazuri decât cele prevăzute de dispozițiile legale, la prestarea unei munci împotriva voinței sale sau la o muncă obligatorie, se pedepsește cu închisoare de la unu la 3 ani.*”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 27.07.2008

Kommentar: Das rumänische Recht definiert den Sachverhalt nicht im Detail wie das österreichische, es legt nur die illegale „Überanstrengung der Personen“ fest.

BEN: „§ 94 *Imstichlassen eines Verletzten*“

KON: „(1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 200** *Lăsarea fără ajutor a unei persoane aflate în dificultate*“

KON: „ (1) Omisiunea de a da ajutorul necesar sau de a anunța de îndată autoritățile de către cel care a găsit o persoană a cărei viață, integritate corporală sau sănătate este în pericol și nu are putința de a se salva, se pedepsește cu închisoare de la 3 luni la un an sau cu amendă.

(2) Fapta nu constituie infracțiune dacă, prin acordarea ajutorului, autorul s-ar expune el însuși unui pericol grav.”.

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 27.07.2008

BEN: „§ 95 *Unterlassung der Hilfeleistung*“

KON: *„(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.*

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm , 25.07.2008

BEN: *„Art. 316. Lăsarea fără ajutor prin omisiune de înștiințare”*

KON: *„Neînștiințarea autorității de către cel ce găsește o persoană abandonată sau pierdută, care are nevoie de ajutor, fiindu-i pusă în pericol viața, sănătatea ori integritatea corporală, se pedepsește cu închisoare de la o lună la 6 luni sau cu amendă.”*

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 27.07.2008

Zweiter Abschnitt – **Schwangerschaftsabbruch**

BEN: *„§ 96 Schwangerschaftsabbruch“*

KON: *„(1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**§ 97 Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**“

KON: „(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**§ 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren**“

KON: „(1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der

Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

Capitolul 4 „Agresiuni asupra fătului”

BEN: „Art. 198 Avortul”

KON: „ (1) Întreruperea cursului sarcinii săvârșită în vreuna dintre următoarele împrejurări:

a) în afara instituțiilor medicale sau a cabinetelor medicale autorizate în acest scop;

b) de către o persoană care nu are calitatea de medic specialist sau drept de practică medicală în specialitate;

c) dacă vârsta sarcinii a depășit paisprezece săptămâni, se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 3 ani sau cu amendă și interzicerea exercitării unor drepturi.

(2) Avortul săvârșit în orice condiții, fără consimțământul femeii însărcinate, se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(3) Dacă prin faptele prevăzute în alin. (1) și (2) s-a cauzat femeii însărcinate o vătămare corporală pedeapsa este închisoarea de la 3 la 10 ani și interzicerea exercitării unor drepturi, iar dacă fapta a avut ca urmare moartea femeii însărcinate, pedeapsa este închisoarea de la 5 la 12 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(4) Când faptele au fost săvârșite de un medic, pe lângă pedeapsa închisorii, se va aplica și interzicerea exercitării profesiei de medic.

(5) Tentativa la infracțiunile prevăzute în alin. (1) și (2) se pedepsește.

(6) Nu constituie infracțiune avortul efectuat de un medic specialist:

a) în cazul prevăzut în alin. (1) lit. c), când avortul se impunea din motive terapeutice, potrivit dispozițiilor legale;

b) în cazul prevăzut în alin. (2), când femeia însărcinată s-a aflat în imposibilitate de a-și exprima voința, iar avortul se impunea din motive terapeutice, potrivit dispozițiilor legale.

(7) Nu se pedepsește femeia însărcinată care își întrerupe cursul sarcini.”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 27.07.2008

Kommentar bezügl des „Schwangerschaftsabbruchs“: Das rumänische Recht legt in einem Paragraph den „Schwangerschaftsabbruch“, die „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“, (Pkt. 6 und Pkt. 7) und den „Schwangerschaftsabbruch ohne die Einwilligung der Schwangeren“ (Pkt.2) fest. Die rumänische Übersetzung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist Avortul nu constituie o faptă penală, dacă..... Es ist hier zu bemerken, dass die Morphologie in der Zielsprache nicht übernommen werden kann, da man sonst die Funktionalität des Translats gefährdet. Die Benennung „Schwangerschaftsabbruch ohne die Einwilligung der Schwangeren“ findet im rumänischen das Äquivalent: „Avortul fără consimțământul femeii însărcinate“.

Dritter Abschnitt – **„Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“**

BEN: **„§ 99 Freiheitsentziehung“**

KON: *„(1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, daß sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, daß sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **„§ 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“**

KON: „Wer eine geisteskranken oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „§ 101 Entführung einer unmündigen Person“

KON: „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „§ 102 Erpresserische Entführung“

KON: „(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er die Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, entführt oder sich seiner sonst bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. in der im Abs. 1 genannten Absicht eine unmündige, geisteskranken oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person entführt oder sich ihrer sonst bemächtigt oder

2. unter Ausnützung einer ohne Nötigungsabsicht vorgenommenen Entführung oder sonstigen Bemächtigung einer Person einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

(3) Hat die Tat den Tod der Person zur Folge, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Lässt der Täter freiwillig unter Verzicht auf die begehrte Leistung die Person, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, ohne ernstlichen Schaden in ihren Lebenskreis zurückgelangen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

Capitolul 6 „**Infracțiuni contra libertății persoanei**”

BEN: „**Art. 202 Lipsirea de libertate în mod ilegal**”

KON: „(1) Lipsirea de libertate a unei persoane în mod ilegal se pedepsește cu închisoare de la unu la 5 ani.

(2) Lipsirea de libertate săvârșită în următoarele împrejurări:

a) prin simularea de calități oficiale;

b) prin răpire;

c) de o persoană înarmată;

d) asupra unui minor;

e) victima este supusă unor tratamente degradante;

f) privarea de libertate s-a prelungit mai mult de 24 de ore,

pedeapsa este închisoarea de la 2 la 7 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(3) Cu pedeapsa prevăzută în alin. (2) se sancționează și răpirea unei persoane aflată în imposibilitatea de a-și exprima voința ori de a se apăra.

(4) Dacă pentru eliberarea persoanei se cere, în orice mod, ca un stat sau o organizație internațională să îndeplinească sau să nu îndeplinească un act de orice natură, pedeapsa este închisoarea de la 7 la 15 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(5) Dacă fapta a avut ca urmare moartea victimei, pedeapsa este închisoarea de la 10 la 20 de ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(6) Tentativa la infracțiunile prevăzute în alin. (1) - (4) se pedepsește”

QUE: <http://www.just.ro/Portals>, 27.07.2008

Kommentar bezügl der „**Strafbare Handlungen gegen die Freiheit**“: Das rumänische Recht legt in dem Paragraph „**Lipsirea de libertate în mod ilegal**“ die „**Freiheitsentziehung**“, die „**Entführung eines geisteskranken oder wehrloser Person**“, die „**Entführung einer unmündigen Person**“ und die „**Erpresserische Entführung**“ fest. Die rumänische Bezeichnung für „**Freiheitsentziehung**“ ist „**Lipsirea de libertate**“ **în mod ilegal**). Die „**Entführung eines Geisteskranken oder wehrloser Person**“ wird im Rumänischen im Teiläquivalenten „**Răpirea unei persoane aflată în imposibilitatea de a-și exprima voința ori de a se apăra**”

wiedergefunden und wird im Codul Penal al României im Art. 202 Pct. (3) festgehalten. Die „**Entführung einer unmündigen Person**“ entspricht dem rumänischen „**Răpirea unui minor**“ und wird im Art 202, Pct (2d) regelementiert. „**Răpirea cu scop de șantaj**“ ist das Translat für die „**Erpresserische Entführung**“, die im Art. 202 Pct. 4 erwähnt wird, allerdings ohne dass das rumänische Recht diesem Sachverhalt in einem separaten Tatbestand zu definieren.

BEN: „§ 103 Überlieferung an eine ausländische Macht“

KON: „(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er seine Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, ebenso wer eine unmündige, geistesranke oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person einer ausländischen Macht überliefert, ist, wenn der Täter oder der Überlieferte ein Österreicher ist oder sich der Überlieferte zur Zeit der Tat im Inland aufgehalten hat, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Wird das Opfer durch die Tat keiner erheblichen Gefahr ausgesetzt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Predarea către unei forțe străine (Eigene Übersetzung- terminologische Lücke)“

Kommentar: Das Codul Penal al Romaniei sieht diesen Sachverhalt nicht vor.

BEN: „§ 104 Sklavenhandel“

KON: „(1) Wer Sklavenhandel treibt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, daß ein anderer versklavt oder in eine sklaverähnliche Lage gebracht wird oder daß sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklaverähnliche Lage begibt.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 203 Sclavia“

KON: „(1) Punerea sau ținerea unei persoane în stare de sclavie, precum și traficul de sclavi, se pedepsesc cu închisoare de la 3 la 10 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(2) Tentativa se pedepsește.“

QUE: http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN „§ 104a Menschenhandel“

KON: „(1) Wer

1. eine minderjährige Person oder

2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person

mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

(4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

BEN: „Art. 361 Traficul de personae”

KON „ (1) Recrutarea, transportarea, transferarea, cazarea sau primirea unei persoane în scopul exploatării acesteia, săvârșită prin:

a) constrângere, răpire, inducere în eroare sau abuz de autoritate;

b) profitând de imposibilitatea de a se apăra sau de a-și exprima voința ori de starea de vădită vulnerabilitate a acelei persoane;

c) oferirea, darea, acceptarea sau primirea de bani ori de alte foloase în schimbul consimțământului persoanei care are autoritate asupra acelei persoane,

se pedepsește cu închisoare de la 3 la 10 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(2) Dacă faptele au fost săvârșite asupra a două sau mai multe persoane în același timp, limitele speciale ale pedepsei se majorează cu o treime.”

BEN: „**Art. 362 Traficul de minori**”

KON: „ (1) Recrutarea, transportarea, transferarea, cazarea sau primirea unui minor, în scopul exploatării acestuia, se pedepsește cu închisoare de la 3 la 10 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(2) Dacă fapta a fost săvârșită în condițiile art. 361 alin.(1), pedeapsa este închisoarea de la 5 la 12 ani și interzicerea exercitării unor drepturi.

(3) Când faptele prevăzute în alin. (1) și (2) au fost săvârșite asupra a două sau mai multe persoane în același timp, limitele speciale ale pedepsei se majorează cu o treime.”

Kommentar: Das rumänische Recht sieht den Tatbestand „**Menschenhandel mit Minderjährigen**“ in einem eigenständigen Paragraph, Art. 362, vor.

BEN: „**§ 105 Nötigung**“

KON. „(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 24 Constrângerea fizică“

KON: „Nu este imputabilă fapta prevăzută de legea penală săvârșită din cauza unei constrângeri fizice căreia făptuitorul nu i-a putut rezista.“

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%20, 27.07.2008

BEN: „Art. 25 Constrângerea morală”

KON: „Nu este imputabilă fapta prevăzută de legea penală săvârșită din cauza unei constrângeri morale, exercitată prin amenințare cu un pericol grav pentru persoana făptuitorului ori a altuia și care nu putea fi înlăturată în alt mod.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%20, 27.07.2008

BEN: „Art. 374 Încercarea de a determina săvârșirea unei infracțiuni”

KON: „Încercarea de a determina o persoană, prin constrângere sau corupere, comită o infracțiune pentru care legea prevede pedeapsa detențiunii pe viață sau pedeapsa închisorii mai mare de 10 ani, se pedepsește cu închisoare de la unu la 5 ani sau cu amendă.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%20, 27.07.2008

Kommentar bezüglich der „Nötigung“: Das rumänische Recht kennt den Terminus „Constrângere“, als Äquivalent für „Nötigung“, es regelt aber auf der Ebene der TWE unterschiedlich diesen Sachverhalt. Deswegen wurde hier sowohl die Art. 24 und Art 25 angeführt, die wenig zum Umfang des Sachverhalts aussagen und den Art. 374, der als Tatabestand anders benannt wurde, aber im Sachverhalt dem §105 Nötigung, entspricht.

BEN: „§ 106 Schwere Nötigung“

KON: „(1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,

2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder

3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Constrângere gravă** (Eigene Übersetzung- terminologische Lücke)

Kommentar: Das Codul Penal al Romaniei sieht diesen Sachverhalt nicht vor.

BEN: „§ 107 Gefährliche Drohung“

KON: „(1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 205 Amenințarea“

KON. „(1) Amenințarea cu săvârșirea unei infracțiuni sau cu producerea unei vătămări injuste a unui drept sau interes legitim, îndreptată împotriva sa ori a altei persoane, dacă aceasta are aptitudinea de a alarma, se pedepsește cu închisoare de la 3 luni la un an sau cu amendă.

(2) Acțiunea penală se pune în mișcare la plângerea prealabilă a persoanei vătămate.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%20, 27.07.2008

Kommentar bezüglich der **„Gefährliche Drohung“**: Das rumänische Strafrecht reglementiert „nur“ die „Drohung“; anhand der TWK kann man ableiten, dass **„Gefährliche Drohung“** im Rumänischen den Äquivalenten **„Amenințare gravă“** hat.

BEN: „§ 107a Beharrliche Verfolgung“

KON: „(1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 ist der Täter nur auf Antrag der beharrlich verfolgten Person zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 207 Hărțuirea**“

KON: „(1)Fapta persoanei care, în mod repetat, urmărește victima ori îi supraveghează locuința, locul de muncă sau alte locuri frecventate de către aceasta, cauzându-i astfel o stare de temere, se pedepsește cu închisoare de la 3 la 6 luni sau cu amendă.

(2)Efectuarea de apeluri telefonice sau comunicări prin mijloace de transmitere la distanță, care prin frecvență sau conținut alarmează victima, se pedepsește cu închisoare de la o lună la 3 luni sau cu amendă, dacă fapta nu constituie o infracțiune mai gravă.

(3)Acțiunea penală se pune în mișcare la plângerea prealabilă a persoanei vătămate.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%20.doc 24.01.2008., 27.07.2008

BEN: „**§ 108 Täuschung**“

KON: „(1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über

Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs. 1.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 234 Înşelăciunea**“

KON: „(1) Inducerea în eroare a unei persoane prin prezentarea ca adevărată a unei fapte mincinoase sau ca mincinoasă a unei fapte adevărate, în scopul de a obține pentru sine sau pentru altul un folos patrimonial injust și dacă s-a pricinuit o pagubă, se pedepsește cu închisoare de la unu la 5 ani.

(2) Înşelăciunea săvârșită prin folosirea de nume sau calități mincinoase ori de alte mijloace frauduloase se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani. Dacă mijlocul fraudulos constituie prin el însuși o infracțiune, se aplică regulile privind concursul de infracțiuni.

(3) În cazul faptei prevăzute în alin. (1) împăcarea înlătură răspunderea penală.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „**§ 109 Hausfriedensbruch**“

KON: „(1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen

unmittelbar zu einem Haus gehörenden unfriedeten Raum eindringt, wobei

- 1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt,*
- 2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern, oder*
- 3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird,*
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 213 Violarea de domiciliu**“

KON: „(1) *Pătrunderea fără drept, în orice mod, într-o locuință, încăpere, dependință sau loc împrejmuit ținând de acestea, fără consimțământul persoanei care le folosește, sau refuzul de a le părăsi la cererea acesteia, se pedepsește cu închisoare de la 3 luni la un 2 ani sau cu amendă.*

(2) În cazul în care fapta este săvârșită de o persoană înarmată, în timpul nopții sau prin folosire de calități mincinoase, pedeapsa este închisoarea de la 6 luni la 3 ani sau amenda.

(3) Acțiunea penală se pune în mișcare la plângerea prealabilă a persoanei vătămate.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „**§ 110 Eigenmächtige Heilbehandlung**“

KON: „(1) *Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, daß durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und

er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: *Tratament medical fără consimțământ* (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke,)

Kommentar: Das Codul Penal al Romaniei sieht diesen Sachverhalt nicht vor.

Vierter Abschnitt – „**Strafbare Handlungen gegen die Ehre**“

BEN: „§ 111 Üble Nachrede“

KON: „(1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeicht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

„**Infracțiuni contra onorii**“

BEN: „Art. 205 Insulta“

KON: „(1) Atingerea adusa onoarei ori reputatiei unei persoane prin cuvinte, prin gesturi sau prin orice alte mijloace, ori prin expunerea la batjocura, se pedepseste cu amenda.

(2) Aceeasi pedeapsa se aplica si in cazul cind se atribuie unei persoane un defect, boala sau infirmitate care, chiar reale de-ar fi, nu ar trebui relevate.

(3) Actiunea penala se pune in miscare la plingerea prealabila a persoanei vatamate.

(4) Impacarea partilor inlatura raspunderea penala”.

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „§ 112 *Wahrheitsbeweis und Beweis des guten Glaubens*“

KON: „Der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens sind nur aufzunehmen, wenn sich der Täter auf die Richtigkeit der Behauptung oder auf seinen guten Glauben beruft. Über Tatsachen des Privat- oder Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nicht zuzulassen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 207 *Proba verității*“

KON: „Proba verității celor afirmate sau imputate este admisibilă, dacă afirmarea sau imputarea a fost săvârșită pentru apărarea unui interes legitim. Fapta cu privire la care s-a facut proba veritatii nu constituie infractiunea de insulta sau calomnie.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „§ 113 *Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung*“

KON: „Wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Reproșarea unei fapte penale, pentru care s-a îndeplinit pedeapsa** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „**§ 114 Straflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes oder Nötigung durch besondere Umstände**“

KON: „(1) Wird durch eine im § 111 oder im § 113 genannte Handlung eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt, so ist die Tat gerechtfertigt.
(2) Wer durch besondere Umstände genötigt ist, eine dem § 111 oder dem § 113 entsprechende Behauptung in der Form und auf die Weise vorzubringen, wie es geschieht, ist nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Behauptung unrichtig ist und der Täter sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Exercitarea unui drept sau a unei constrangeri in conditii deosebite, care înlătură răspunderea penală** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „**§ 115 Beleidigung**“

KON: „(1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen

verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 321. - Ultrajul contra bunelor moravuri si tulburarea linistii publice**“

KON: „Fapta persoanei care, în public, săvârseşte acte sau gesturi, proferează cuvinte ori expresii, sau se dedă la orice alte manifestări prin care se aduce atingere bunelor moravuri sau se produce scandal public ori se tulbură, în alt mod, linistea si ordinea publică, se pedepseste cu închisoare de la 1 la 5 ani2.

Dacă prin fapta prevăzută în alin. 1 s-au tulburat grav linistea si ordinea publică, pedeapsa este închisoarea de la 2 la 7 an.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „**§ 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde**“

KON: „Handlungen nach dem § 111 oder dem § 115 sind auch strafbar, wenn sie gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind und öffentlich begangen werden. Die Bestimmungen der §§ 111 Abs. 3, 112 und 114 gelten auch für solche strafbare Handlungen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 239 Ultrajul**“

KON: „Amenintarea săvârșită nemijlocit sau prin mijloace de comunicare directă contra unui functionar public care îndeplinește o funcție ce implică exercitiul autorității de stat, aflat în exercitiul funcțiunii ori pentru fapte îndeplinite în exercitiul funcțiunii, se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 2 ani.

Lovirea sau orice acte de violență, săvârșite împotriva unui functionar public care îndeplinește o funcție ce implică exercitiul autorității de stat, aflat în exercitiul funcțiunii ori pentru fapte îndeplinite în exercitiul funcțiunii, se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 3 ani sau cu amendă.

Vătămarea corporală, săvârșită împotriva unui functionar public care îndeplinește o funcție ce implică exercitiul autorității de stat, aflat în exercitiul funcțiunii ori pentru fapte îndeplinite în exercitiul funcțiunii, se pedepsește cu închisoare de la 6 luni la 6 ani.

Vătămarea corporală gravă, săvârșită împotriva unui functionar public care îndeplinește o funcție ce implică exercitiul autorității de stat, aflat în exercitiul funcțiunii ori pentru fapte îndeplinite în exercitiul funcțiunii, se pedepsește cu închisoare de la 3 la 12 ani.“

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „§ 117 *Berechtigung zur Anklage*“

KON: „(1) Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen. Sie sind jedoch von Amts wegen zu verfolgen, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Ermächtigung der beleidigten Person, des beleidigten Vertretungskörpers oder der beleidigten Behörde, zur Verfolgung wegen einer Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres die Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen.

(2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

(3) Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der öffentliche Ankläger eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist zur Erhebung der Anklage beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.

(5) Richtet sich eine der in den §§ 111, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so sind sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Plângere prealabilă** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

Fünfter Abschnitt **„Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse“**

BEN: „§ 118 Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen“

KON: „(1) Wer einen nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten verschlossenen Brief oder ein anderes solches Schriftstück öffnet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, um sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt eines nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Schriftstücks zu verschaffen,

1. ein verschlossenes Behältnis, in dem sich ein solches Schriftstück befindet, öffnet oder

2. ein technisches Mittel anwendet, um seinen Zweck ohne Öffnen des Verschlusses des Schriftstücks oder des Behältnisses (Z. 1) zu erreichen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Brief oder ein anderes Schriftstück (Abs. 1) vor Kenntnisnahme durch den Empfänger unterschlägt oder sonst unterdrückt.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

„Violarea sferei private și divulgarea unor anume secrete profesionale”

BEN: „Art. 195. - Violarea secretului corespondentei”

„Deschiderea unei corespondente adresate altuia ori interceptarea unei convorbiri sau comunicari efectuate prin telefon, telegraf sau prin alte mijloace de transmitere la distanta, fara drept, se pedepseste cu închisoare de la 6 luni la 3 ani.

Cu aceeasi pedeapsa se sanctioneaza sustragerea, distrugerea sau retinerea unei corespondente, precum si divulgarea continutului unei corespondente, chiar atunci când a fost trimisa deschisa sau a fost deschisa din greseala, ori divulgarea continutului unei convorbiri sau comunicari interceptate, chiar în cazul în care faptuitorul a luat cunostinta de acesta din greseala sau din întâmplare.

Actiunea penala se pune în miscare la plângerea prealabila a persoanei vătămate.

Împacarea partilor înlatura raspunderea penala”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 27.07.2008

BEN: „§ 118a *Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem*“

KON: „(1) Wer sich in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von in einem Computersystem gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten Kenntnis zu verschaffen und dadurch, dass er die Daten selbst benutzt, einem anderen, für den sie nicht bestimmt sind, zugänglich macht oder veröffentlicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Computersystem verletzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „*Accesarea ilegală a unui sistem IT*“ (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „§ 119 *Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses*“

KON: „(1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt einer im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

übermittelten und nicht für ihn bestimmten Nachricht Kenntnis zu verschaffen, eine Vorrichtung, die an der Telekommunikationsanlage oder an dem Computersystem angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht wurde, benützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Violarea secretului telecomunicațiilor** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „§ 119a Missbräuchliches Abfangen von Daten“

KON: „(1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von im Wege eines Computersystems übermittelten und nicht für ihn bestimmten Daten Kenntnis zu verschaffen und dadurch, dass er die Daten selbst benützt, einem anderen, für den sie nicht bestimmt sind, zugänglich macht oder veröffentlicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, eine Vorrichtung, die an dem Computersystem angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht wurde, benützt oder die elektromagnetische Abstrahlung eines Computersystems auffängt, ist, wenn die Tat nicht nach § 119 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: **Intercepția abuzivă de date** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „§ 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten“

KON: „(1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu

verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: ***Folosirea abuzivă a aparatelor de înregistrare*** (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

Kommentar: Das rumänische Strafrecht sieht diesen Tatbestand nicht vor, es wird aber im Art. 911 Strafprozeßrecht festgehalten, unter welche Bedingungen Tonaufnahme- und Abhörgeräten verwendet werden dürfen. Die vorgeschlagene Übersetzung basiert auf die Termini, die im Art. 911 verwendet werden:

BEN: ***„Art. 911: Condițiile si cazurile de interceptare si inregistrare a convorbirilor sau comunicarilor efectuate prin telefon sau prin orice mijloc electronic de comunicare“***

KON: *„ (1) Interceptarea si inregistrarea convorbirilor sau comunicarilor efectuate prin telefon ori prin orice mijloc electronic de comunicare se realizeaza cu autorizarea motivata a judecatorului, la cererea procurorului care efectueaza sau supravegheaza urmarirea penala, in conditiile prevazute de lege, daca sunt date ori indicii temeinice*

privind pregatirea sau savarsirea unei infractiuni pentru care urmarirea penala se efectueaza din oficiu, iar interceptarea si inregistrarea se impun pentru stabilirea situatiei de fapt ori pentru ca identificarea sau localizarea participantilor nu poate fi facuta prin alte mijloace ori cercetarea ar fi mult intarziata.

(2) Interceptarea si inregistrarea convorbirilor sau comunicarilor efectuate prin telefon ori prin orice mijloc electronic de comunicare pot fi autorizate in cazul infractiunilor contra sigurantei nationale prevazute de Codul penal si de alte legi speciale, precum si in cazul infractiunilor de trafic de stupeficante, trafic de arme, trafic de persoane, acte de terorism, spalare a banilor, falsificare de monede sau alte valori, in cazul infractiunilor prevazute de Legea nr. 78/2000 pentru prevenirea, descoperirea si sanctionarea faptelor de coruptie, cu modificarile si completarile ulterioare, in cazul unor alte infractiuni grave ori al infractiunilor care se savarsesc prin mijloace de comunicare electronica. Dispozitiile alin. 1 se aplica in mod corespunzator.

(3) Autorizatia se da pentru durata necesara interceptarii si inregistrarii, dar nu pentru mai mult de 30 de zile, in camera de consiliu, de presedintele instantei careia i-ar reveni competenta sa judece cauza in prima instanta sau de la instanta corespunzatoare in grad acesteia, in a carei circumscriptie se afla sediul parchetului din care face parte procurorul care efectueaza sau supravegheaza urmarirea penala. in lipsa presedintelui instantei autorizatia se da de catre judecatorul desemnat de acesta.

(4) Autorizatia poate fi reinnoita, inainte sau dupa expirarea celei anterioare, in aceleasi conditii, pentru motive temeinic justificate, fiecare prelungire neputand depasi 30 de zile.

(5) Durata totala a interceptarilor si inregistrarilor autorizate, cu privire la aceeasi persoana si aceeasi fapta, nu poate depasi 120 de zile.

(6) Inregistrarea convorbirilor dintre avocat si partea pe care o reprezinta sau o asista in proces nu poate fi folosita ca mijloc de proba decat daca din cuprinsul acesteia rezulta date sau informatii concludente

si utile privitoare la pregatirea sau savarsirea de catre avocat a unei infractiuni dintre cele prevazute la alin. 1 si 2.

(7) Procurorul dispune incetarea imediata a interceptarilor si inregistrarilor inainte de expirarea duratei autorizatiei daca nu mai exista motivele care le-au justificat, informand despre aceasta instan ta care a emis autoriza tia.

(8) La cererea motivata a persoanei vatamate, procurorul poate solicita judecatorului autorizarea interceptarii si inregistrarii convorbirilor ori comunicarilor efectuate de aceasta prin telefon sau orice mijloc electronic de comunicare, indiferent de natura infractiunii ce formeaz a obiectul cercetarii.

(9) Autorizarea interceptarii si a inregistrarii convorbirilor sau comunicarilor se face prin incheiere motivata, care va cuprinde: indiciile concrete si faptele care justifica masura; motivele pentru care stabilirea situatiei de fapt sau identificarea ori localizarea participantilor nu poate fi facuta prin alte mijloace ori cercetarea ar fi mult intarziata; persoana, mijlocul de comunicare sau locul supus supravegherii; perioada pentru care sunt autorizate interceptarea si inregistrarea.”

QUE: <http://www.e-juridic.ro/index.php?pag=a&id=130&s=Codul%20de%20procedura%20penala&aid=1333>, 30.07.2008, 21:35

BEN: „§ 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen“

KON: „(1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „**Art. 196 - Divulgarea secretului profesional**”

KON: „Divulgarea, fara drept, a unor date, de catre acela caruia i-au fost incredintate, sau de care a luat cunostinta în virtutea profesiei ori functiei, daca fapta este de natura a aduce prejudicii unei persoane, se pedepseste cu închisoare de la 3 luni la 2 ani sau cu amenda.

Actiunea penala se pune în miscare la plângerea prealabila a persoanei vătămate.

Împacarea partilor înlatura raspunderea penala.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 30.07.2008

BEN: „§ 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“

KON: „(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: „Art. 298. - Divulgarea secretului economic”

KON: „Divulgarea unor date sau informatii care nu sunt destinate publicității, de către cel care le cunoaste datorită atribuțiilor de serviciu, dacă fapta este de natură să producă pagube, se pedepsește cu închisoare de la 2 la 7 ani.

Dacă fapta prevăzută în alineatul precedent este săvârșită de altă persoană, oricare ar fi modul prin care a ajuns să cunoască datele sau informațiile, pedeapsa este închisoarea de la 6 luni la 5 ani.”

QUE:

http://www.just.ro/Portals/0/Right_Panel/Codul%20Penal/CODUL%20PENAL%20AL%20ROM%C3%82NIEI%2024.01.2008.doc, 30.07.2008

BEN: „§ 123 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“

KON: „(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN. *Spionaj economic* (Eigenen Übersetzung, terminologische Lücke)

BEN: „§ 124 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands“

KON: „(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, daß es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.“

QUE: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb75_95.htm, 25.07.2008

BEN: *Spionaj economic în favoarea unui stat străin sau a unei organizații străine* (Eigene Übersetzung, terminologische Lücke)

5. Schlussfolgerung

Die Schlussfolgerung meiner Forschungsfrage ist im Unterkapitel „Lösungsvorschläge für terminologische Lücken“ zu finden. Die Forschungsfrage wurde im Unterkapitel „Zielsetzung“ formuliert. Die Intention dieser Arbeit war, anhand einer bilingualen Terminologiearbeit des Rechtsbereichs: Strafrecht, eine Gegenüberstellung der beiden Rechtsordnungen in einem Teilbereich des

Strafrechts zu analysieren, dabei die terminologischen Lücken zu finden und Lösungsvorschläge anzubieten.

Nachdem die beiden Rechtsordnungen verschiedenen Unterrechtskreisen gehören, war es zu erwarten, dass ich in der Gegenüberstellung auf terminologische Lücken treffen werde. Die Herausforderung dieser Arbeit war, die Lösungsvorschläge für terminologische Lücken, die in der Fachliteratur zu finden sind, in die Realität umzusetzen. Die vorgeschlagenen Lösungen basieren auf einer theoretischen Herangehensweise, wie im theoretisch-terminologischen Teil beschrieben wird. Die Tatbestände des österreichischen Strafrechts, die kein Äquivalent im rumänischen Strafrecht haben, wurden von mir übersetzt. Diese Übersetzung basiert auf schon etablierten Termini aus verwandten Tatbeständen des Strafrechts, z.B. gibt es im österreichischen Strafrecht „Nötigung“ und „Schwere Nötigung“. Das rumänische Strafrecht reglementiert andere Arten von „Nötigung“ wie z.B. „Psychische Nötigung“ oder „Physische Nötigung“, aber es gibt keinen Tatbestand, der die „Schwere Nötigung“ festlegt. Ich habe „schwer“ mit „grav“ übersetzt, weil die „**Schwere** Körperverletzung“, den Äquivalenten „Vătămare corporală **gravă**“ im rumänischen Strafrecht findet.

Terminologische Lücken haben je nach Übersetzungs- und Handlungsrahmen verschiedene Lösungen. Abschließend kann man sagen, dass es kein Patentrezept gibt. Der Übersetzer hat die Pflicht, in jeder einzelnen Übersetzungssituation aus mehreren Lösungen nach Übersetzungszweck und -situation sich für eine zu entscheiden und diese auch danach zu argumentieren. Ausschlaggebend sind auch die Zielgruppe, bzw. die Kenntnisse des Übersetzers über die Leserschaft, ob sie vom Fach ist oder nicht. Nachdem diese Parameter den Übersetzer zu einer Übersetzungslösung geführt haben, muss dieser recherchieren, ob die Translation gleichartige Assoziationen, wie die Begriffe der Ausgangssprache in den Köpfen seiner Leser hervorrufen. Dann hat die Übersetzung ihr Zweck erfüllt.

Literaturverzeichnis

- ARNTZ, R./ PICHT, H.: Einführung in die Terminologearbeit; Georg Olms, Hildesheim, 1991
- ARNTZ, R./ PICHT, H.: Einführung in die Terminologearbeit; Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York, 1995
- BĂDILĂ, M.: Drept penal, partea specială, vol. I, Editura ALTIP, Albia Iulia, 2000
- BĂDILĂ, M.: Drept penal, partea specială, vol. II, Editura ALTIP, Albia Iulia, 2000
- BELCEA, J. : Dicționar juridic pentru comercianți, Editura TEORA, București 2001
- BOROI, Al., u.a: Dicționar de drept penal, Editura ALL BECK, București, 2004
- BUTIUC, C.: Drept penal, Parte generală, Editura AUGUST, Timișoara, 1999
- COLE, W. D.: Descriptive Terminology: Some theoretical implications. In: Meta Terminologie-Sonderband 3/1991 in: SANDRINI, Peter, Terminologearbeit im Recht, Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, Vienna: Internat. Network for Terminology, 1996
- CORNU, G.: Linguistique juridique- Paris: Montchrestien, 1990 in SANDRINI, Peter, Terminologearbeit im Recht, Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, Vienna: Internat. Network for Terminology, 1996
- DRIESEN, Ch.: Gerichtsdolmetschen, in Handbuch Translation M. Snell Hornby u.a., unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1999, Staufenberg Verlag Brigitte Narr GmbH, Tübingen, 2006
Einführung in die Terminologearbeit; Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York, 1995

- FELBER, H., BUDIN G.: Terminology in Theorie und Praxis.-
Tübingen: Günter Narr, 1989
- FRISCH, W. Legaldefinitionen im deutschen Strafrecht.
Referat zum Kongreß „omnis definitio in iure
periculosa?“ Bonzen, 3. und 4. Dezember
1993
- FUCHS;H.; KLIPPL, I. u.a.: KODEX des österreichischen Recht,
Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert,
Verlag Orac, Wien, 1999
- GÖHRING, H.: Interkulturelle Kommunikation, 2002, in
KADRIC, M.: Dolmetschen bei Gericht,
Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen,
2., vollständig überarbeitete Auflage,
Facultas Verlags- und Buchhandls AG,
WUV, Wien, 2006
- HOFFMANN, L.; in ARNTZ, R./ PICHT, H; Einführung in die
Terminologiearbeit; Georg Olms Verlag,
Hildesheim, Zürich, New York, 1995
- HOFFMANN, Ludger: in SANDRINI, Peter, Terminologiearbeit im
Recht, Deskriptiverbegriffsorientierter
Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers,
Vienna: Internat. Network for Terminology,
1996
- HOLZ-MÄNTTÄRI; J.: Translatorisches Handeln – Theorie und
Methode . Turku: Suomalais
Tiedeakatemia Toimtuksia, 1984, in:
Dolmetschen bei Gericht, Erwartungen,
Anforderungen, Kompetenzen, 2.,
vollständig überarbeitete Auflage, Facultas
Verlags- und Buchhandls AG, WUV, Wien
2006
- JEAND'HEUR, B.: Der Normtext. Über das Suchen und Finden
von Begriffsmerkmalen. In: Müller, 1989, S.
149-187
- JEAND'HEUR, B.: Sprachliches Referenzverhalten der
juristischen Entscheidungstätigkeit, 1989 in:
Dolmetschen bei Gericht, Erwartungen,
Anforderungen, Kompetenzen, 2.,
vollständig überarbeitete Auflage, Facultas
Verlags- und Buchhandls AG, WUV, Wien,
2006

- JIDOVU, N., BICĂ, Ghe.: Drept procesual penal, Editura Fundației România de mâine, București, 2007
- JIDOVU, I.: Dicționar german-roman, juridic și polișienesc, Editura C.H. Beck, București, 2007
- KADRIC, M.: Dolmetschen bei Gericht, Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Facultas Verlags- und Buchhandls AG, WUV, Wien, 2006
- KALVERKÄMPER, H. in ARNTZ, R./ PICT, H; Einführung in die Terminologearbeit; Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York, 1995
- LASCU, I.; Kövasi, C.: Drept Penal, Parte specială, Note de curs, vol. I, Editura Alma Mater, Sibiu, 2003
- LASCU, I.; Kövasi, C.: Drept Penal, Parte specială, Note de curs, vol. II, Editura Alma Mater, Sibiu, 2003
- LAUREN, Chr./u.a. in ARNTZ, R./ PICT, H; Einführung in die Terminologearbeit; Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York, 1995
- LECA, M.: Dicționar german-român de termini economici, ediția a II-a, revăzută și adăugită, Editura POLIROM, București, 2002
- MALETZKE, G.: Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen, Oplanden: Westdeutscher Verlag, 1996.
- ÖVGD: Handbuch für Gerichtsdolmetscher, Einführung in die Terminologie des Prozeßrechts, Zivilrechts und Strafrechts in Österreich, Österreichischer Verband, der Gerichtsdolmetscher Wien, 2002
- ÖVGD: Kurzdefinitionen wichtiger Rechtsbegriffe geordnet nach Rechtsgebieten, Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher, Wien 2002.
- POMMER, S.: Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur

- Interdisziplinarität- Europäische
Hochschulschriften, Frankfurt am Main,
Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford,
Wien, 2006
- REISS, K., VERMEER, H.:
Grundlegung einer allgemeinen
Translationstheorie, Niemeyer, Tübingen,
1984
- RHEINSTEIN, M.:
Einführung in die Rechtswissenschaften-
München C.H. Beck, 1987
- SAMOVAR, L., PORTER, R.:
Translationswissenschaft. Ein Kompendium.
Frankfurt am Main: Lang, 2002 in:
KADRIC, M: Dolmetschen bei Gericht,
Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen,
2., vollständig überarbeitete Auflage,
Facultas Verlags- und Buchhandls AG,
WUV, Wien 2006
- SANDRINI, P.,
Terminologiarbeit im Recht,
Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom
Standpunkt des Übersetzers, Vienna:
Internat. Network for Terminology, 1996
- SANTAI, I.:
Teoria generală a dreptului, Ediție revizuită,
Editura Alma Mater, Sibiu, 2004
- SARCEVIC, S.:
Bilingual and multilingual legal dictionaries.
New standards for the future. In: Meta
XXXVI. 4, 1991 SANDRINI, Peter,
Terminologiarbeit im Recht,
Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom
Standpunkt des Übersetzers, Vienna:
Internat. Network for Terminology, 1996
- SARCEVIC, S.:
Strategiebedingtes Übersetzen aus den
kleineren Sprachen um Fachbereich Jura. In:
Babel, Nr. 36:3, 1991 in: SANDRINI, Peter,
Terminologiarbeit im Recht,
Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom
Standpunkt des Übersetzers, Vienna:
Internat. Network for Terminology, 1996
- SARCEVIC, S.:
Translation of culture- bound terms in Law,
In: Multilingua 4-3, 1985 in: SANDRINI,
Peter, Terminologiarbeit im Recht,
Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom
Standpunkt des Übersetzers, Vienna:
Internat. Network for Terminology, 1996

- SNELL-HORNBY, M. u.a.: Handbuch Translation, unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1999, Staufenberg Verlag Brigitte Narr GmbH, Tübingen, 2006
Sprachen um Fachbereich Jura. In: Bable, Nr. 36:3, 1991 in: SANDRINI, Peter, Terminologearbeit im Recht, Deskriptiverbegriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, Vienna: Internat. Network for Terminology, 1996
Strafgesetzbuch, bearbeitet und erläutert, Verlag Orac, Wien, 1999
Terminologearbeit; Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York, 1995
- WANK, R.: Die juristische Rechtslehre. Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Köln, Band 48,1.-München C.H.Beck, 1985
- WILL, Martin Dolmetsch orientierte Terminologearbeit (DOT) Zur Konstitution und Verwendung fachlicher Strukturen beim Simultandolmetschen, Modell und methode, Disstertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes, vorgelegt von Martin Will, Januar 2008.

Internetquellen:

- Bildung und Unterricht, Thomas Gransow:
<http://www.thomasgransow.de/Grundbegriffe/Kommunikation.htm> , 21.11.2008, 14:49
- Codul Penal al României, 2006:
http://www.dsclex.ro/coduri/cod_penal_2006.htm#titl_2
- Fachzeitschrift, Technische Dokumentation, 1990 – 2008
<http://www.doku.net/artikel/terminolo1.htm>
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, <http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/index.html>, 21.11.2008, 14:53
- The European Legal Forum- Forum iuris communis Europae: de Groot in Marcus Galdia, <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/355.pdf> 07.04.2008, 19:46
- Universität Potsdam, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>; 10.07.2008; 14:48

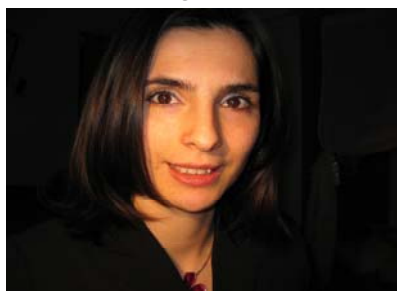
- 156

Abstract:

Die Intention dieser Arbeit ist, anhand der bilingualen Terminologiarbeit des Rechtsbereichs: Strafrecht, eine Gegenüberstellung der österreichischen und rumänischen Rechtsordnungen in einem Teilbereich des Strafrechts zu analysieren, dabei die terminologischen Lücken zu finden und Lösungsvorschläge anzubieten. Die Arbeitsmethode, die Rechtsvergleichung wurde aus der Rechtswissenschaft entlehnt und erwies sich auch bei dieser sprachlichen Analyse sehr hilfreich.

Nachdem die beiden Rechtsordnungen verschiedenen Unterrechtskreisen gehören, ist es zu erwarten, dass die Gegenüberstellung auf terminologische Lücken aufweisen wird. Die Herausforderung dieser Arbeit ist, die Lösungsvorschläge für terminologische Lücken, die in der Fachliteratur zu finden sind, praktisch umzusetzen. Terminologische Lücken haben je nach Translations- und Handlungsrahmen verschiedene Lösungen. Der Dolmetscher hat die Pflicht, in jeder einzelnen Übersetzungssituation aus mehreren Lösungen nach Translationszweck und -situation sich für eine zu entscheiden und diese auch danach zu argumentieren. Ausschlaggebend sind auch die Zielgruppe, bzw. die Kenntnisse des Dolmetschers über die Leserschaft. Nachdem diese Parameter den Dolmetscher zu einer Translationslösung geführt haben, muss dieser recherchieren, ob der Translat gleichartige Assoziationen, wie die Begriffe der Ausgangssprache in den Köpfen seiner Leser hervorrufen. Dann hat die Translation ihr Zweck erfüllt.

Andreea TANT
Kochgasse 17/22
A-1080 Wien
Telnr: 0043 650 2884 726
Email: at@andreeatant.com



LEBENS LAUF

Persönliche Daten:

Andreea Steliana TANT
geboren am 13. November 1981 in Sibiu/Rumänien
ledig, rumänische Staatsbürgerin.

Berufserfahrung seit Juni 2001:

- DaF-Kursleiterin bei ibis acam und bei Phönix Project, Wien (ab Februar 2008) .
- Dolmetscherin (Innenministertreffen Brdo, Slowenien, Oktober 2008)
- Dolmetscherin und Übersetzerin der Firma HANLO Fertighäuser, Graz
- Dolmetscherin (Massay Fergusson, August 2008)
- Dolmetscherin für Veranstaltungen der GPA-Wien und GPA-Österreich
- Dolmetscherin, Übersetzerin und Projektleitung für die rumänische NGO "Sibienii Pacifisti"
- Dolmetscherin und Übersetzerin für die rumänische NGO „**Casa Europei Hermannstadt**“.
- Übersetzerin der Behörde **Regional Training Centre for Local Public Administration Sibiu, Rumänien**
- Projektleitung, Übersetzung und Proofreading für **WildWildWorld**, Berlin
- Zusammenarbeit (Übersetzungen) bei verschiedenen Projekten mit Übersetzungsbüro **Lahni&Partners**, Deutschland

Ausbildung:

Oktober 2006/Juli 2007: MA-Studium Politikwissenschaften an der **Universität Wien**.

September 2005/ Juli 2006: erfolgreiche Teilnahme an dem European Master in Conference Interpreting, für die Sprachen Rumänisch (A), Deutsch (B) und Englisch (C) an der Universität

Andreea TANT
Kochgasse 17/22
A-1080 Wien
Telnr: 0043 650 2884 726
Email: at@andreeatant.com

Johann Gutenberg Mainz, **FASK Germersheim**. (Abschluss: EMCI)

März 2006: Teilname an der EMCI Westminster University, London.

seit Juni 2005: staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin für die Sprachen: Rumänisch, Deutsch, Englisch.

seit Oktober 2002: Magisterstudium für Übersetzer und Dolmetscher (Rumänisch A-Deutsch B-Englisch C) an der **Universität Wien** (April 2004: Abschluss 1. Abschnitts mit 1.Dipolmprüfung).

2000 - 2004: Studium für Moderne Angewandte Fremdsprachen (Rumänisch A-Deutsch B-Englisch C) an der **Universität Lucian Blaga, Sibiu, Rumänien**. (Abschluss: Licentiat)

September 1996 – Juli 2000: **Brukenthalgymnasium**, mit Deutsch als Bildungssprache, Sibiu, Rumänien.

Seit Juni 2005: Jungmitglied des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „**Universitas**“.

Software für Übersetzungen:

TRADOS
Transit

Andere Software:

MS- Office
Wiki- System

Interessen:

Politik, Belletristik, Psychologie, Sport.

